

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Lehrbildungsgesetzes

Vom

Artikel 1¹

Änderung des Hessischen Lehrbildungsgesetzes

Das Hessische Lehrbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Hessisches Lehrkräftebildungsgesetz (HLbG)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe zu § 1 wird das Wort „Lehrerbildung“ durch „Lehrkräftebildung“ ersetzt.

b) In der Angabe zu § 2 wird das Wort „Grundqualifikationen“ durch „Grundqualifikation“ ersetzt.

c) In den Angaben zu § 3 und 4¹ wird das Wort „Lehrerbildung“ jeweils durch „Lehrkräftebildung“ ersetzt.

d) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 5a Datenschutz“.

e) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Betriebspraktikum und praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums“.

f) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Nähere Ausgestaltung des Betriebspraktikums und der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums“.

g) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Einrichtung eines Prüfungsgremiums für die Erste Staatsprüfung“.

h) Nach der Angabe zu § 21 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 21a Diagnostische Hausarbeit“.

i) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31 (aufgehoben)“.

¹ Ändert FFN 322-125

j) Die Angabe zum Vierten Teil wird wie folgt gefasst:

„VIERTER TEIL

Pädagogischer Vorbereitungsdienst“.

k) In der Angabe zu § 36 wird nach dem Wort „den“ das Wort „pädagogischen“ eingefügt.

l) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38 Dauer und Gliederung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes“.

m) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40 Nähere Ausgestaltung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes“.

n) Die Angabe zu § 40a wird gestrichen.

o) In der Angabe zu § 53 wird nach dem Wort „dem“ das Wort „pädagogischen“ eingefügt.

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Ziele und Inhalte der Lehrkräftebildung

(1) Dieses Gesetz regelt die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte in Hessen.

(2) Die Lehrkräftebildung hat das Ziel, die Lehrkräfte zur umfassenden Wahrnehmung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages auf der Basis des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), zu befähigen. Sie umfasst die Gesamtheit der Lehr- und Lernaktivitäten zum Aufbau, zur Aktualisierung und zur Erweiterung der im Beruf einer Lehrkraft erforderlichen Kompetenzen. Die Lehrkräftebildung orientiert sich an den Beschlüssen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland über die Standards für die Lehrerbildung, welche durch Rechtsverordnung für verbindlich erklärt werden, so wie an den Kriterien des Hessischen Referenzrahmens Schulqualität nach § 92 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes. In der Rechtsverordnung nach Satz 3 ist auf die Form der Veröffentlichung und die Zugangsmöglichkeiten hinzuweisen.

(3) Zur Weiterentwicklung der beruflichen Tätigkeit als Lehrkraft an Schulen sind fachwissenschaftliche, bildungswissenschaftliche und fachdidaktische sowie personale und soziale Kompetenzen eine wesentliche Grundlage. Dabei findet das Themenfeld der Entwicklung von Schule und Unterrichtsqualität in Bezug auf die gesellschaftliche Vielfalt und nachhaltige Entwicklung besondere Beachtung.

(4) Neben den in Abs. 2 und 3 genannten Inhalten sollen Querschnittsthemen in der Lehrkräftebildung verankert werden. Dazu gehören insbesondere die Integration von Schülerinnen und Schülern nicht-deutscher Herkunftssprache – hier insbesondere Deutsch als Zweitsprache –, Bildungssprache Deutsch, Inklusion, Medienbildung und Digitalisierung, sozialpädagogische Förderung, berufliche Orientierung sowie Ganztag.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Grundqualifikationen“ durch „Grundqualifikation“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Grundqualifikation in der Lehrkräftebildung vermittelt das notwendige fachliche Können und wissenschaftsorientierte Arbeitsweisen. Sie dient auch dazu, die in Satz 1 genannten Kompetenzen zu erhalten und berufsbegleitend weiterzuentwickeln.“

c) In Abs. 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „der in der“ das Wort „pädagogischen“ eingefügt und werden die Wörter „beruflichen Grundqualifikationen“ durch das Wort „Grundqualifikation“ ersetzt.

d) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Während der gesamten Ausbildung und des Berufslebens ist ein fortlaufendes Portfolio zu führen. Unter einem fortlaufenden Portfolio ist eine individuelle und berufsrelevante Sammlung von Belegen zu verstehen. Ziel dieser Sammlung ist die Dokumentation und Reflexion der eigenen Kompetenzentwicklung der Studierenden, der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und der Lehrkräfte im Berufsleben während der Lehrkräfteaus- und -fortbildung. Belege im Sinne des Satz 2 sind insbesondere Bescheinigungen über die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie persönliche Aufzeichnungen und Dokumentationen, wie zum Beispiel Reflexionen über Unterrichtsverläufe, Beratungen und Erfahrungen im Schulleben bis hin zu Fotodokumentationen, wenn diese geeignet sind, das in Satz 3 beschriebene Ziel zu erreichen. Das fortlaufende Portfolio soll in digitaler Form geführt werden. Die nähere Ausgestaltung des fortlaufenden Portfolios erfolgt durch Rechtsverordnung.“

5. Die §§ 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„§ 3

Organisation der Lehrkräftebildung

(1) Die Lehrkräftebildung gliedert sich in die Lehrkräfteausbildung (pädagogische Ausbildung), die Lehrkräftefortbildung und die Lehrkräfteweiterbildung.

(2) Die pädagogische Ausbildung setzt sich aus einer wissenschaftlichen Ausbildung in Form eines Lehramtsstudiums an einer Universität oder einer Kunst- oder Musikhochschule in der ersten Phase und der sich daran anschließenden zweiten Phase in Form des pädagogischen Vorbereitungsdienstes für die verschiedenen Lehrämter zusammen. Beide Phasen schließen jeweils mit einer Staatsprüfung, im Fall der pädagogischen Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen mit einem akkreditierten Masterabschluss und der Zweiten Staatsprüfung ab. Der pädagogische Vorbereitungsdienst baut auf den im Studium erworbenen fachlichen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen und berufspraktischen Kenntnissen und Fähigkeiten auf. Die Ausbildung während des pädagogischen Vorbereitungsdienstes soll durch Verknüpfung von Theorie und Praxis auf die Tätigkeiten vorbereiten, die sich für die Lehrkräfte aus dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule ergeben. Ein wesentlicher Bestandteil ist dabei die begleitende Reflexion der beruflichen Tätigkeit und der Rolle als Lehrkraft.

(3) Die Lehrkräftefortbildung setzt berufsbegleitend bei der Aufnahme des Dienstes ein und währt bis zur Beendigung der Diensttätigkeit. Alle Lehrkräfte sind zur Fortbildung verpflichtet. Die Lehrkräfte können von staatlichen oder freien Trägereinrichtungen angebotene Fortbildungsveranstaltungen besuchen oder sich privat fortbilden.

(4) Die Lehrkräfteweiterbildung ist in der Regel berufsbegleitend organisiert. Sie zielt auf den Erwerb der Befähigung zu einem weiteren Lehramt oder auf den Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung in einem weiteren Fach, für eine andere Schulform oder Schulstufe oder in einer besonderen Fachrichtung. Sie schließt mit einer von der Hessischen Lehrkräfteakademie abgenommenen Staatsprüfung oder mit dem Erwerb eines Zertifikates ab. Für die Abnahme von Abschlussprüfungen für erweiternde Studien der Lehrkräfte und anderer Beschäftigter ist die Hessische Lehrkräfteakademie zuständig. Die nähere Ausgestaltung erfolgt durch Rechtsverordnung.

(5) Die Lehrkräftebildung umfasst auch die Qualifizierung für besondere Aufgaben in Schule und Bildungsverwaltung.

(6) Soweit für die Besetzung einer freien Stelle an einer Schule unter Berücksichtigung der schulspezifischen Bedarfssituation keine geeigneten Lehrkräfte mit einer pädagogischen Ausbildung nach Abs. 2 zur Verfügung stehen, kann zur Sicherung der Unterrichtsabdeckung für geeignete Personen ohne eine solche pädagogische Ausbildung, die jedoch über einen Hochschul- oder vergleichbaren Abschluss und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung im studierten Berufsfeld verfügen, ein besonderes Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation durchgeführt werden. In Ausnahmefällen können auch Personen dieses Verfahren durchlaufen, die nicht über die in Satz 1 genannte Berufserfahrung verfügen. Das Verfahren ist der fehlenden Berufserfahrung entsprechend anzupassen. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens, insbesondere im Hinblick auf Zulassung, Auswahl, Einstellung in den öffentlichen Schuldienst, berufsbegleitende Qualifizierung nach den Standards der pädagogischen Ausbildung und Prüfung des Qualifizierungserfolges, erfolgt durch Rechtsverordnung. In den Fällen von Satz 1 und 2 ist die inhaltliche Gleichwertigkeit der gleichgestellten Qualifikation mit der Befähigung für das entsprechende Lehramt sicherzustellen. In der Rechtsverordnung können auch die Voraussetzungen geregelt werden, unter denen bereits im öffentlichen Schuldienst beschäftigte Lehrkräfte ohne pädagogische Ausbildung nach Abs. 2 bei entsprechender Eignung an der berufsbegleitenden Qualifizierung zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation teilnehmen können. Wer die einem Lehramt gleichgestellte Qualifikation im Rahmen einer berufsbegleitenden Qualifizierung erwirbt, erlangt zugleich auch die dem jeweiligen Lehramt entsprechende Befähigung für die Laufbahnen der Lehrkräfte des gehobenen und höheren Dienstes.

§ 4

Trägereinrichtungen der Lehrkräftebildung

(1) Die Universitäten oder Kunst- oder Musikhochschulen vermitteln in den Lehramtsstudiengängen die wissenschaftlichen und künstlerischen Grundlagen für die berufliche Tätigkeit in der Schule. Die Studierenden werden mit den für den Unterricht und Erziehung wichtigen theoretischen Grundlagen und Forschungsergebnissen bekannt gemacht und befähigt, die wissenschaftlichen Untersuchungs- und Vermittlungsverfahren sachgerecht und praxisorientiert anzuwenden. Die Universitäten und Kunst- oder Musikhochschulen wirken als Träger der Lehrkräftebildung durch eigene Angebote an der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte mit.

(2) Das Kultusministerium ist als Trägereinrichtung der Lehrkräftebildung im Rahmen der §§ 95 und 96 des Hessischen Schulgesetzes für die Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte und für die Qualifizierung für Führungsaufgaben und von Führungskräften verantwortlich. Es kann die Staatlichen Schulämter, die Hessische Lehrkräfteakademie und die Hessische Landesstelle für Technologiefortbildung als weitere Träger der Lehrkräftebildung durch Vereinbarung mit der Durchführung entsprechender Angebote beauftragen.

(3) Für die Durchführung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes ist die Hessische Lehrkräfteakademie zuständig. Sie nimmt diese Aufgabe durch regionale Niederlassungen (Studienseminare) wahr. Die Hessische Lehrkräfteakademie ist für die Qualifizierung des Ausbildungspersonals der Studienseminare verantwortlich und führt Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte durch. Sie qualifiziert Lehrkräfte für Beratungs- und Fortbildungstätigkeit sowie für besondere Vorhaben der Schulentwicklung des Landes.

(4) Die Studienseminare vermitteln im pädagogischen Vorbereitungsdienst praxisorientierte Professionalität unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Bildungsziele der einzelnen Bildungsgänge und Schulformen. Sie unterstützen neben anderen Trägereinrichtungen durch ihre Veranstaltungen auch den Berufseinstieg und das berufsbegleitende Lernen der Lehrkräfte.

(5) Die Schulen wirken als Partner für die Praktika in den Lehramtsstudiengängen und als Ausbildungsschulen für den pädagogischen Vorbereitungsdienst an der Ausbildung mit.

(6) Die Hessische Landesstelle für Technologiefortbildung bietet Fortbildungen für Lehrkräfte, IT-Beauftragte oder pädagogisches Personal an beruflichen Schulen an.

(7) An der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte für den Religionsunterricht wirken die Kirchen aufgrund der staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen mit.

(8) Neben den in Abs. 1 bis 7 genannten Trägereinrichtungen der Lehrkräftebildung kann es weitere Trägereinrichtungen der Lehrkräftebildung geben.

(9) Die Selbstverwaltungseinrichtungen der Studienseminare werden durch Rechtsverordnung näher ausgestaltet.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Lehrerbildung“ durch „Lehrkräftebildung“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die der Evaluierung zu Grunde gelegten Kriterien berücksichtigen die Prozesse, Ergebnisse und Wirkungen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung und sind mit dem Kultusministerium zu vereinbaren. Sie basieren inhaltlich auf den Standards für die Lehrkräfteausbildung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie den Kriterien des Hessischen Referenzrahmens Schulqualität. Dies gilt insbesondere für den pädagogischen Vorbereitungsdienst sowie für die Fortbildung der Lehrkräfte.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und die Angabe „2 bis 5“ wird durch „3 bis 7“ und das Wort „Lehrerbildung“ durch „Lehrkräftebildung“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

7. Nach § 5 wird als § 5a eingefügt:

„§ 5a

Datenschutz

„(1) Die Trägereinrichtungen der Lehrkräftebildung nach § 4 Abs. 2 bis 7 dürfen personenbezogene Daten von Studierenden, Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, Prüferinnen und Prüfern und Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der übertragenen Aufgaben und für einen jeweils damit verbundenen Zweck oder zur Durchführung organisatorischer Maßnahmen erforderlich ist. Die Hessische Lehrkräfteakademie darf im Rahmen der Anträge zur Anerkennung von Lehrkraftdiplomen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union die damit verbundenen notwendigen personenbezogenen Daten verarbeiten. Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der dem Empfänger durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Zu den in Abs. 1 genannten Vorgängen sind zu deren Dokumentation Akten zu führen. Die Aktenführung richtet sich nach dem Aktenführungserlass vom 14. Dezember 2012 (StAnz. 2013 S. 3), zuletzt geändert durch Erlass vom 9. Dezember 2020 (StAnz. S. 1419), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Umfang und Einzelheiten der personenbezogenen Datenverarbeitung werden durch Rechtsverordnung geregelt.“

8. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Lehrkräftebildung ist phasenübergreifend anzulegen. Dazu gehört insbesondere die gemeinsame Verantwortung von Universitäten, Hessischer Lehrkräfteakademie und Schulen für Praktika während des Studiums, den pädagogischen Vorbereitungsdienst und die Fortbildungen.“

b) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Lehrerbildung“ durch „Lehrkräftebildung“ ersetzt.

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Der Genehmigung des Kultusministeriums bedürfen:

1. die Studienordnungen der Universitäten und der Kunst- oder Musikhochschulen,
2. das von der Hessischen Lehrkräfteakademie zu erarbeitende Kerncurriculum für die Ausbildung im pädagogischen Vorbereitungsdienst,

3. das von der Hessischen Lehrkräfteakademie aufgestellte Arbeitsprogramm.“

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und das Wort „Ausbildungsbehörde“ wird durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

10. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Ziel des Studiums

Die Studierenden sollen im Studium nach § 4 Abs. 1 die wissenschaftlichen Grundlagen für die berufliche Tätigkeit erwerben und zur Organisation eines eigenständigen lebenslangen Lernens motiviert und befähigt werden. Hierbei finden die in § 1 Abs. 4 genannten Inhalte besondere Berücksichtigung. Das Studium soll die bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile inhaltlich und zeitlich so miteinander verbinden, dass sie sich gegenseitig ergänzen und vertiefen.“

11. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Universitäten“ die Wörter „und der Kunst- oder Musikhochschulen“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sind im fortlaufenden Portfolio nach § 2 Abs. 3 zu dokumentieren.“

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Standards bilden den Maßstab für die Ausbildung von Kompetenzen in den fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Studien sowie in der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Lehrerausbildung“ durch „Lehrkräfteausbildung“ ersetzt.

c) Abs. 6 wird aufgehoben.

12. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Studium für das Lehramt an Grundschulen, welches an der Goethe-Universität Frankfurt am Main, an der Justus-Liebig-Universität Gießen und an der Universität Kassel absolviert werden kann, umfasst:

1. Bildungswissenschaften,
2. Grundschuldidaktik,
3. die Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik,
4. musisch-ästhetische Bildung und Bewegungserziehung und
5. mindestens ein Unterrichtsfach aus folgendem Fächerkanon:
 - a) Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache,
 - b) Englisch,
 - c) Ethik,
 - d) Evangelische Religion,
 - e) Französisch,
 - f) Islamische Religion,
 - g) Katholische Religion,
 - h) Kunst,
 - i) Musik,
 - j) Sachunterricht,
 - k) Sport.

Dieser Fächerkanon kann durch das Kultusministerium durch Erlass erweitert werden.“

b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Aus den Unterrichtsfächern nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 5 wählen die Studierenden ein Unterrichtsfach für die Mittelstufe (Sekundarstufe I). Soweit die Unterrichtsfächer nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. h, i oder k gewählt werden, sind diese für die Mittelstufe (Sekundarstufe I) zu studieren.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

d) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und das Wort „Neueren“ wird durch „neueren“ und das Wort „Zwischenprüfung“ wird durch die Wörter „Meldung zur Ersten Staatsprüfung“ ersetzt.

13. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, welches an der Goethe-Universität Frankfurt am Main, an der Justus-Liebig-Universität Gießen und an der Universität Kassel absolviert werden kann, umfasst:

1. Bildungswissenschaften,
2. Mindestens zwei Unterrichtsfächer aus folgendem Fächerkanon:
 - a) Arbeitslehre,
 - b) Biologie,
 - c) Chemie,
 - d) Deutsch,
 - e) Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache,
 - f) Englisch,
 - g) Erdkunde,
 - h) Ethik,
 - i) Evangelische Religion,
 - j) Französisch,
 - k) Geschichte,
 - l) Informatik,
 - m) Islamische Religion,
 - n) Katholische Religion,
 - o) Kunst,
 - p) Mathematik,
 - q) Musik,
 - r) Physik,
 - s) Politik und Wirtschaft,
 - t) Russisch,
 - u) Spanisch,
 - v) Sport.

Dieser Fächerkanon kann durch das Kultusministerium durch Erlass erweitert werden.

- b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch und das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache schließen sich gegenseitig aus. Gleiches gilt für die Unterrichtsfächer Evangelische Religion, Ethik, Islamische Religion und Katholische Religion.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
d) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und das Wort „Neueren“ wird durch „neueren“ und das Wort „Zwischenprüfung“ wird durch die Wörter „Meldung zur Ersten Staatsprüfung“ ersetzt.

14. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien, welches an der Goethe-Universität Frankfurt am Main, an der Justus-Liebig-Universität Gießen, an der Philipps-Universität Marburg, an der Technischen Universität Darmstadt und an der Universität Kassel absolviert werden kann, umfasst:

1. Bildungswissenschaften
2. Mindestens zwei Unterrichtsfächer aus folgendem Fächerkanon:
 - a) Biologie,
 - b) Chemie,
 - c) Deutsch,
 - d) Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache,
 - e) Englisch,
 - f) Erdkunde,
 - g) Ethik,
 - h) Evangelische Religion,
 - i) Französisch,
 - j) Geschichte,
 - k) Griechisch (Altgriechisch),
 - l) Informatik,
 - m) Islamische Religion,
 - n) Italienisch,
 - o) Katholische Religion,
 - p) Kunst,
 - q) Latein,
 - r) Mathematik,
 - s) Musik,
 - t) Philosophie,
 - u) Physik,
 - v) Politik und Wirtschaft,
 - w) Portugiesisch,
 - x) Russisch,
 - y) Spanisch,

z) Sport.

Dieser Fächerkanon kann durch das Kultusministerium durch Erlass erweitert werden.“

b) Dem Abs. 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch und das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache schließen sich gegenseitig aus. Gleiches gilt für die Unterrichtsfächer Ethik, Evangelische Religion, Islamische Religion und Katholische Religion.“

c) Die Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 5 und das Wort „Neueren“ wird durch „neueren“ und das Wort „Zwischenprüfung“ wird durch die Wörter „Meldung zur Ersten Staatsprüfung“ ersetzt.

15. In § 13 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Lehrerausbildung“ durch „Lehrkräfteausbildung“ ersetzt.

16. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Studium für das Lehramt an Förderschulen, welches an der Goethe-Universität Frankfurt am Main, an der Justus-Liebig-Universität Gießen und an der Universität Kassel absolviert werden kann, umfasst:

1. Bildungswissenschaften,

2. zwei sonderpädagogische Fachrichtungen für:

a) Förderschwerpunkt Lernen,

b) Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,

c) Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung,

d) Förderschwerpunkt Sprachheilvermittlung,

e) Förderschwerpunkt Sehen,

f) Förderschwerpunkt Hören,

g) Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung,

3. ein Unterrichtsfach aus dem Fächerkanon nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 mit Ausnahme der Fächer Französisch, Russisch und Spanisch.“

b) Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3 und das Wort „Neueren“ wird durch „neueren“ und das Wort „Zwischenprüfung“ wird durch die Wörter „Meldung zur Ersten Staatsprüfung“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Im Unterrichtsfach nach Abs. 1 Nr. 3 ist eine Wahlfachprüfung vor der Hessischen Lehrkräfteakademie abzulegen. Sie ist bestanden, wenn sie mit mindestens fünf Punkten bewertet wurde. Im Fall des Nichtbestehens kann sie einmal wiederholt werden. § 28 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“

17. § 15 wird wie folgt gefasst:

Betriebspraktikum und praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums

(1) Alle Studierenden haben ein Betriebspraktikum von acht Wochen Dauer in einem Produktions-, Weiterverarbeitungs-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb abzuleisten. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Das Betriebspraktikum entfällt, wenn eine berufliche Ausbildung nachgewiesen wird, wenn berufliche Praktika im Rahmen der Vorschriften für das Lehramt an beruflichen Schulen abzuleisten sind oder wenn eine dem Betriebspraktikum vergleichbare Tätigkeit ausgeübt worden ist. Die Ableistung des Betriebspraktikums ist im fortlaufenden Portfolio nach § 2 Abs. 3 zu dokumentieren.

(2) Alle Studierenden haben die erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums nachzuweisen, welche nach einer von der Universität oder Kunst- oder Musikhochschule zu erlassenden Praktikumsordnung durchzuführen ist. Die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums soll bei den Studierenden die Reflexion der eigenen Kompetenzentwicklung fördern und die Eignungsfeststellung als bildungsbiographischen Prozess unterstützen. Die frühe Verknüpfung von Studieninhalten mit der schulischen Praxis und die Reflexion von Erfahrungen innerhalb des Berufsfeldes, unter anderem durch das Erproben eigenen Unterrichtshandelns, bilden dabei einen wichtigen Bestandteil der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums.

(3) Die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums setzt sich aus einem Grundpraktikum in der ersten und einem Praxissemester in der zweiten Hälfte des jeweiligen Studiengangs zusammen. Schwerpunkt des Grundpraktikums ist die Reflexion der eigenen Eignung für den Beruf als Lehrkraft im jeweiligen Lehramt. Schwerpunkt des Praxissemesters ist insbesondere die Reflexion des pädagogischen Handelns anhand der im Laufe des Studiums erworbenen und vertieften Kenntnisse. Dazu gehören insbesondere:

1. die Beobachtung und Analyse von fachlichen wie überfachlichen Lehr- und Lernprozessen sowie Unterrichtsverläufen als forschendes Lernen jeweils mit schulformspezifischen Schwerpunkten,

2. die Entwicklung von Fördermaßnahmen auf der Grundlage beobachteter Äußerungen oder Vorstellungen von Schülerinnen und Schülern,

3. die sequentielle Erprobung von auf Theorie basierenden exemplarischen Lernarrangements,

4. die Reflexion des zukünftigen Berufsfeldes.

(4) Der gesamte Zeitraum der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums wird von Reflexionsphasen und Beratung begleitet. Eine Reflexion des Berufsbildes der Lehrkraft durch Selbst- und Fremdeinschätzung im Anschluss an das Praxissemester ist obligatorischer Bestandteil der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums. Die Erfahrungen und Ergebnisse dieser praktischen Ausbildung werden in Form des fortlaufenden Portfolios nach § 2 Abs. 3 dokumentiert.

(5) Die Begleitung nach Abs. 4 Satz 1 ist abhängig von der Ausgestaltung der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums. Sie wird in der jeweiligen Praktikumsordnung geregelt und durch die Universitäten oder die Kunst- oder Musikhochschulen, die Schulen, an denen die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums absolviert wird, und die Studienseminare geleistet.

(6) An den Universitäten und den Kunst- oder Musikhochschulen werden Ständige Kooperationskonferenzen gegründet, die sich aus je drei Vertreterinnen und Vertretern der kooperierenden Ausbildungsschulen, der Staatlichen Schulämter, der Studienseminare, der Zentren für Lehrkräftebildung nach § 48 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes und der Hessischen Lehrkräfteakademie zusammensetzen. Die Ständigen Kooperationskonferenzen sollen sich mit den wesentlichen Inhalten der pädagogischen Ausbildung, insbesondere des

Praxissemesters, und mit Fragen der Übergänge zwischen der ersten und zweiten Phase der Lehrkräftebildung befassen. Den Vorsitz führt jährlich abwechselnd eine der vertretenen Institutionen der Ständigen Kooperationskonferenz.

(7) Die Mitglieder der ständigen Kooperationskonferenz werden jeweils für vier Jahre benannt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Staatlichen Schulämter und der Hessischen Lehrkräfteakademie werden durch das Hessische Kultusministerium bestimmt. Die Staatlichen Schulämter benennen Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsschulen, die Hessische Lehrkräfteakademie benennt Vertreterinnen und Vertreter der Studienseminare. Die Universitäten und Kunst- und Musikhochschulen benennen die Vertreterinnen und Vertreter aus den Zentren für Lehrerbildung.

(8) Die Hessische Lehrkräfteakademie entscheidet im Benehmen mit der oder dem Beauftragten für die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums der Universität oder der Kunst- oder Musikhochschulen über die Anrechnung von vergleichbaren Ausbildungsveranstaltungen, die außerhalb Hessens abgeleistet worden sind.“

18. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Nähere Ausgestaltung des Studiums, des Betriebspraktikums und der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums“.

b) Nach dem Wort „Studiums“ werden ein Komma und die Wörter „des Betriebspraktikums und der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums“ eingefügt.

c) In Nr. 2 werden die Wörter „der Praktika, der schulpraktischen Studien und des Praxissemesters“ durch „des Betriebspraktikums und der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums“ ersetzt.

19. In § 17 werden die Wörter „erziehungs- sowie gesellschaftswissenschaftlichen“ durch das Wort „bildungswissenschaftlichen“ ersetzt.

20. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Einrichtung eines Prüfungsgremiums für die Erste Staatsprüfung

(1) Die Hessische Lehrkräfteakademie ist für die Organisation und die Durchführung der Ersten Staatsprüfung zuständig. Die Prüfung wird von ständigen und nebenamtlichen Prüferinnen und Prüfern abgenommen.

(2) Ständige Prüferinnen und Prüfer sind Beschäftigte und ehemalige Beschäftigte der Hessischen Lehrkräfteakademie und der Studienseminare sowie Ausbildungsbeauftragte, die über die Befähigung zu einem Lehramt verfügen.

(3) Zu nebenamtlichen Prüferinnen und Prüfern können Professorinnen und Professoren, Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte und im öffentlichen Schuldienst oder an staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft tätige Lehrkräfte berufen werden. In Ausnahmefällen können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrbeauftragte, soweit sie Aufgaben nach § 18 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes wahrnehmen, zu nebenamtlichen Prüferinnen und Prüfern berufen werden. Zu nebenamtlichen Prüferinnen und Prüfern können auch die in Satz 1 genannten Personen berufen werden, die sich nicht mehr im aktiven Dienst befinden.

(4) Die nebenamtlichen Prüferinnen und Prüfer werden von der Hessischen Lehrkräfteakademie für die Dauer von drei Jahren berufen. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Prü-

ferinnen und Prüfer so lange die Geschäfte weiter, bis neue Prüferinnen und Prüfer berufen worden sind. Wiederberufungen sind zulässig. Die Berufung des wissenschaftlichen Personals erfolgt auf Vorschlag der Universitäten oder der Kunst- oder Musikhochschulen. Lehrkräfte, die als nebenamtliche Prüferinnen und Prüfer berufen werden, sollen aufgrund ihrer Lehrbefähigung auch zum Unterricht an der entsprechenden Schulform berechtigt sein. Das gilt nicht für die Prüfungen in den Bildungswissenschaften.

(5) Die Hessische Lehrkräfteakademie benennt für jeden Prüfungstermin zwei Prüferinnen oder Prüfer, die das Prüfungsgremium bilden, davon eine Person als Vorsitzende oder Vorsitzenden.“

21. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ein der jeweiligen Studienordnung für das angestrebte Unterrichtsfach oder der angestrebten Fachrichtung für das jeweilige Lehramt entsprechendes Studium,“
 - bb) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.
 - dd) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und wie folgt gefasst:

„3. der Abschluss der Pflichtmodule mit jeweils mindestens fünf Punkten und die Ableistung des Betriebspraktikums nach § 15 Abs. 1,“
 - ee) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4 und wie folgt gefasst:

„4. Die Ableistung der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums nach § 15 Abs. 2 und“
 - ff) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „schulpraktischen Studien oder das Praxissemester“ durch „praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums“ ersetzt, werden die Wörter „von der jeweiligen Studienordnung“ gestrichen und wird die Angabe „Nr. 5“ durch „Nr. 4“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

22. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften“ durch das Wort „Bildungswissenschaften“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Wörter „der Zwischenprüfung“ durch die Angabe „Erreichen von 90 Leistungspunkten“ ersetzt.

23. Nach § 21 wird als § 21a eingefügt:

„§ 21a

Diagnostische Hausarbeit

Die diagnostische Hausarbeit dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber fähig ist, ein förderpädagogisches Gutachten unter Anwendung wissenschaftlicher Verfahren zu erstellen.“

24. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass die im Rahmen der Ersten Staatsprüfung anzufertigenden Klausuren als landesweit einheitliche Prüfungsaufgaben gestellt werden.“

25. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:
„Die Prüfungssprache ist Deutsch.“
 - bb) In dem neuen Satz 2 wird das Wort „Neueren“ durch „neueren“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.

26. § 24 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

1. Sehr gut, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. Gut, wenn die Leistung voll den Anforderungen entspricht,
3. Befriedigend, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. Ausreichend, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen noch den Anforderungen entspricht,
5. Mangelhaft, wenn die Leistung erhebliche Mängel aufweist und nicht mehr den Anforderungen entspricht,
6. Ungenügend, wenn eine völlig unbrauchbare Leistung vorliegt.“

27. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Tritt die Bewerberin oder der Bewerber während des Prüfungsverfahrens der Wahlfachprüfung oder während der diagnostischen Hausarbeit für das Lehramt an Förderschulen, der wissenschaftlichen Hausarbeit, der Klausuren oder der mündlichen Prüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung zurück, so entscheidet die Hessische Lehrkräfteakademie darüber, ob die Prüfung nicht bestanden ist oder fortgesetzt werden kann.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

- c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „„ungenügend““ die Wörter „und null Punkten“ eingefügt.

28. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung darüber trifft in Klausuren die Hessische Lehrkräfteakademie oder die aufsichtführende Person, in den mündlichen Prüfungen die oder der Vorsitzende.“
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

29. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Themenschwerpunkten“ durch „Themen“ und werden die Wörter „Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften“ durch das Wort „Bildungswissenschaften“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für das Lehramt an Grundschulen sind in der Grundschuldidaktik und in den drei Unterrichtsfächern je eine Prüfung abzulegen, davon das Unterrichtsfach nach § 10 Abs. 2 Satz 1 als Klausur, die zwei übrigen Unterrichtsfächer und die Grundschuldidaktik in einer mündlichen Prüfung.“
- c) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „und dem Fach“ gestrichen.
- d) Abs. 6 wird aufgehoben.

30. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „in der Wahlfachprüfung nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 oder“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
 - bb) Die folgenden werden Sätze angefügt:

„Sie ist spätestens im übernächsten regulären Prüfungszeitraum nach dem Nichtbestehen abzulegen. Bei amtsärztlich nachgewiesener Verhinderung durch Erkrankung oder einem anderen nachgewiesenen wichtigen Grund kann auf Antrag ein späterer Prüfungszeitpunkt bestimmt werden.“

31. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „der“ durch die Wörter „von zwölf“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Die Punkte der beiden Prüfungsteile in den Bildungswissenschaften zählen einfach.“.

e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nr. 5 wird aufgehoben.“.

f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Die Summe der so gewichteten Punkte ergibt die insgesamt erreichte Punktzahl, aus der sich die Gesamtnote der Prüfung nach der Anlage 2 ergibt.“

g) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7 und nach der Angabe „300“ wird die Angabe „bis 291“ eingefügt und die Angabe „299“ wird durch „290“ ersetzt.

h) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8.

32. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder die Wahlfachprüfung“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach einem halben Jahr“ durch „im nächsten regulären Prüfungszeitraum“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „innerhalb von einem Jahr“ durch „im übernächsten regulären Prüfungszeitraum“ ersetzt.

dd) In Satz 4 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

33. § 31 wird aufgehoben.

34. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften“ durch das Wort „Bildungswissenschaften“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsbehörde“ durch „Präsidentin oder dem Präsidenten der Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

c) In Satz 3 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

35. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Studien“ ein Komma und die Wörter „die der Studienordnung für das angestrebte Unterrichtsfach oder die angestrebten Fachrichtung für das jeweilige Lehramt an der jeweiligen Universität oder Kunst- oder Musikhochschule entsprechen müssen“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Schulpraktische Phasen können für das Studium des Erweiterungsprüfungsstudien- ganges von der Hessischen Lehrkräfteakademie anerkannt werden. Die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme der Hessischen Lehrkräfteakademie berechtigt ebenfalls zur Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung. Das Hessische Kultusminis-

terium legt fest, in welchen Unterrichtsfächern und Fachrichtungen Weiterbildungsmaßnahmen angeboten werden.“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Erweiterungsprüfung besteht aus einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung in dem gewählten Unterrichtsfach oder der Fachrichtung. Im Übrigen gelten die §§ 17, 18, 20, 22 bis 26 sowie 28 und 30 entsprechend.“

36. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Teile der Prüfung, insbesondere die Art der Nachweise für die Vergabe des Themas und die Zeiten für die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit und der diagnostischen Hausarbeit sowie der Klausuren, die erlaubten Hilfsmittel und das Verfahren der Begutachtung sowie die Einbeziehung des fortlaufenden Portfolios nach § 2 Abs. 3 als Grundlage der Prüfung,“

b) Als neue Nr. 3 wird eingefügt:

„3. Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis von Prüfungen oder Teilen der Prüfungen,“

c) Die bisherigen Nr. 3 und 4 werden die Nr. 4 und 5.

37. Die Überschrift zum Vierten Teil wird wie folgt gefasst:

„VIERTER TEIL

Pädagogischer Vorbereitungsdienst“.

38. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Der“ wird das Wort „pädagogische“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Hierbei finden die in § 1 Abs. 4 genannten Inhalte besondere Berücksichtigung.“

39. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „den“ das Wort „pädagogischen“ eingefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „zum“ das Wort „pädagogischen“ eingefügt und wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Voraussetzung für die Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst ist die bestandene Erste Staatsprüfung für ein Lehramt, ein Abschluss nach § 13 Abs. 1 oder eine von der Hessischen Lehrkräfteakademie als gleichwertig anerkannte Prüfung.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit die von der Hessischen Lehrkräfteakademie als gleichwertig anerkannte Prüfung in einem Staat abgelegt wurde, in dem die Amtssprache nicht Deutsch ist, muss die Bewerberin oder der Bewerber zusätzlich über einen Nachweis über die für den Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen.“

c) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Zum“ das Wort „pädagogischen“ eingefügt.

d) In Abs. 3 wird nach dem Wort „den“ das Wort „pädagogischen“ eingefügt.

e) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes erfüllen, leisten den pädagogischen Vorbereitungsdienst in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf ab. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, und Staatenlose, können entsprechend § 18 des Hessischen Beamtengesetzes in den pädagogischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.“

f) In Abs. 5 Nr. 4 werden die Wörter „sie nicht Deutsche oder Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind“ durch die Angabe „es sich um Personen nach Abs. 4 Satz 2 handelt“ ersetzt.

g) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Eine Wiederezulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst nach vorherigem Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis oder nach Kündigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses ist nur möglich, wenn die Entlassung oder die Kündigung aus wichtigen sozialen Gründen erfolgt ist. Wichtige soziale Gründe sind insbesondere Familienzusammenführung, Kindererziehung, alleinige Verantwortung für einen ärztlich anerkannten Pflegefall, längere schwere Erkrankung oder berufliche Weiterqualifizierung für den Beruf als Lehrkraft außerhalb des pädagogischen Vorbereitungsdienstes. Nach der Meldung zur Zweiten Staatsprüfung außerhalb Hessens ist eine Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst ausgeschlossen.“

40. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „zum“ das Wort „pädagogischen“ eingefügt.

b) In Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „Anträge auf Zulassung zum“ wird das Wort „pädagogischen“ eingefügt.

bb) In Nr. 3 wird nach dem Wort „zum“ das Wort „pädagogischen“ eingefügt und das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

41. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Dauer und Gliederung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes“.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der pädagogische Vorbereitungsdienst dauert 21 Monate. Er beginnt jeweils am 1. Mai und 1. November eines Jahres und gliedert sich in eine dreimonatige bewertungsfreie Einführungsphase, zwei Hauptsemester und ein Prüfungssemester. Im Fall der Wiederezulassung nach § 36 Abs. 6 Satz 1 kann die Einstellung in den pädagogischen Vorbereitungsdienst auch zum 1. Februar oder zum 1. August eines Jahres erfolgen.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „pädagogische“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Vorbereitungsdienstes“ gestrichen.

d) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann ein zeitlich begrenzter Teil der Ausbildung an einer deutschen Schule im Ausland oder in einer Lehrkräfteausbildungseinrichtung eines anderen Staates absolviert werden. Über den Antrag und die Anrechnung auf den pädagogischen Vorbereitungsdienst entscheidet die Hessische Lehrkräfteakademie auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars.“

e) In Abs. 4 werden die Wörter „die pädagogische Ausbildung“ durch „der pädagogische Vorbereitungsdienst“ ersetzt.

f) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann im Fall des § 63 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes oder im Fall einer Schwerbehinderung der pädagogische Vorbereitungsdienst unter Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung erfolgen. In diesen Fällen verlängert sich die Dauer des pädagogischen Vorbereitungsdienstes entsprechend.“

g) In Abs. 6 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „pädagogische“ gestrichen.

h) In Abs. 7 Nr. 1 wird nach dem Wort „Deutsch“ ein Komma eingefügt und wird das Wort „oder“ durch die Wörter „im Unterrichtsfach“ ersetzt.

i) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Ausbildungsbehörde“ wird durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt und das Wort „pädagogische“ wird gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ein Fachwechsel ist nur bis zum Ende des Einführungssemesters möglich.“

42. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „pädagogische“ gestrichen.

b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „pädagogische“ durch die Wörter „Durchführung der“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

43. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40

Nähere Ausgestaltung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes und der Ausbildung“.

Die nähere Ausgestaltung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes und der Ausbildung erfolgt durch Rechtsverordnung mit Regelungen insbesondere

1. zur nachzuweisenden Berufs- und Schulausbildung und zum Mindest- und Höchstalter der Bewerberinnen und Bewerber für den pädagogischen Vorbereitungsdienst,

2. zu den Einzelheiten der Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach Eignung und Leistung, Fällen besonderer Härte und der Dauer der Zeit seit der ersten Antragstellung; dabei kann für die Auswahl unter ranggleichen Bewerberinnen und Bewerbern auch die Entscheidung durch das Los vorgesehen werden,

3. zum Bewerbungs- und Zulassungsverfahren,

4. zum Verfahren zur Ermittlung der Zahl der zum jeweiligen Einstellungstermin zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen und deren Verteilung nach Unterrichtsfächern, Unterrichtsbereichen und Fachrichtungen,

5. zu den Teilen der Ausbildung nach § 38 Abs. 2,

6. zur Verkürzung und Verlängerung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes nach § 38 Abs. 4 und zu den näheren Bedingungen der Teilzeitbeschäftigung nach § 38 Abs. 5,

7. zur Rechtsstellung und zu den Aufgaben der Leiterinnen und Leiter der Studienseminare und ihrer ständigen Vertreterinnen und Vertreter, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, der Ausbilderinnen und Ausbilder, der Ausbildungsbeauftragten, der Mentorinnen und Mentoren und des Seminarrates,

8. zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst durch die Studienseminare.“

44. § 40a wird aufgehoben.

45. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Leistungsbewertung orientiert sich am Erreichen der Ziele und Inhalte nach § 1 Abs. 2 bis 4 und an den Anforderungen des Kerncurriculums für die Ausbildung im pädagogischen Vorbereitungsdienst nach § 7 Abs. 2 Nr. 2.“

b) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ausbilderinnen und Ausbilder bewerten die jeweiligen Module, die in ihrer Zuständigkeit liegen.“

c) In Abs. 5 werden die Wörter „in einem Portfolio“ gestrichen.

46. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bewertung des Ausbildungsstandes ergibt sich aus der Summe der mit 1,25 multiplizierten Bewertungen von acht Modulen, wobei Nachkommastellen unberücksichtigt bleiben, und der verdoppelten Bewertung des Gutachtens nach Abs. 1.“

b) In Abs. 3 wird das Wort „pädagogischen“ gestrichen.

47. In § 43 Satz 1 wird das Wort „pädagogischen“ gestrichen.

48. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 wird die Angabe „4 oder 5“ durch „2 oder 3“ ersetzt.

bbb) Der Nr. 3 wird folgender Satz angefügt:

„In Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte, die über das entsprechende angestrebte Lehramt und eines der angestrebten Unterrichtsfächer, im Fall des Lehramts an Förderschulen und des Lehramts an beruflichen Schulen das angestreb-

te Unterrichtsfach oder die angestrebte Fachrichtung verfügen, als Prüferinnen und Prüfer herangezogen werden.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit eine Prüfung für das Lehramt an Förderschulen im Rahmen eines inklusiven Unterrichts erfolgt, muss das Mitglied des Prüfungsausschusses nach Nr. 2 ein Mitglied der Schulleitung des Beratungs- und Förderzentrums sein.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „entsprechende“ das Wort „angestrebte“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Mindestens“ durch die Wörter „In der Regel sollen“ ersetzt und wird das Wort „sollen“ gestrichen.

c) In Abs. 4 wird nach dem Wort „das“ das Wort „angestrebte“ eingefügt.

49. In § 45 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt auch bei von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu vertretendem Versäumnis des Meldetermins.“

50. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Abweichend von Abs. 1 besteht die unterrichtspraktische Prüfung im Lehramt an Grundschulen aus drei Prüfungslehrproben, die sich auf die drei Unterrichtsfächer erstrecken. Zwei der Lehrproben werden mit einer Lerngruppe durchgeführt. Unter Berücksichtigung der curricularen Vorgaben für die Grundschule können diese auch in einer zusammenhängenden Lehrprobe oder fächerverbindend durchgeführt werden. Die dritte Lehrprobe wird ohne Lerngruppe durch die Vorlage einer Unterrichtsskizze ausgeführt, die die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mit dem Prüfungsausschuss mündlich erörtert.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

51. § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48

Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung werden die in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen in Auseinandersetzung mit komplexen pädagogischen Situationen und unter Einbezug des fortlaufenden Portfolios nach § 2 Abs. 3 behandelt. In der mündlichen Prüfung soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ihre Fähigkeit nachweisen, komplexe pädagogische Fragestellungen zu erörtern und im Hinblick auf die Berufspraxis zu reflektieren.“

52. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 fließt im Lehramt für Grundschulen die unterrichtspraktische Prüfung nach § 47 mit zweifacher Wertung in die Gesamtpunktzahl ein.“

b) Dem Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall der Prüfung für das Lehramt an Grundschulen ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Summe der einfachen Bewertungen der Lehrproben weniger als 15 Punkte be-

trägt oder trotz des Erreichens einer Summe von mindestens 15 Punkten zwei Prüfungslehren mit weniger als fünf Punkten bewertet wurden.“

53. § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51

Wiederholungsprüfung

(1) Wer zur Zweiten Staatsprüfung oder zur Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern zugelassen ist, diese aber nach § 50 Abs. 5 nicht bestanden hat, kann sie nach erneuter Meldung frühestens nach drei Monaten, spätestens zum nächsten Prüfungstermin vollständig wiederholen. Die Entscheidung über den Wiederholungstermin trifft die Hessische Lehrkräfteakademie auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars. Der pädagogische Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend. Die Hessische Lehrkräfteakademie kann auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars Bedingungen für die Dauer und den Inhalt des weiteren pädagogischen Vorbereitungsdienstes und die Erbringung bestimmter Leistungsnachweise auferlegen.

(2) Die Hessische Lehrkräfteakademie kann eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine außergewöhnliche Behinderung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in dem zweiten Prüfungsverfahren zur Folge hatten, und eine zweite Wiederholungsprüfung hinreichend aussichtsreich erscheint. Ein Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer Frist von einer Woche nach Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung bei der Hessischen Lehrkräfteakademie zu stellen.

(3) Die Wiederholungsprüfungen nach den Abs. 1 und 2 erstrecken sich auf alle Prüfungsteile.“

54. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „der pädagogischen Facharbeit,“ gestrichen.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Das Zeugnis wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hessischen Lehrkräfteakademie erteilt. Sie oder er oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person unterschreibt es und versieht es mit dem Dienstsiegel der Hessischen Lehrkräfteakademie.“

b) In Abs. 3 wird das Wort „pädagogischen“ gestrichen.

55. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „dem“ das Wort „pädagogischen“ eingefügt“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der pädagogischen Ausbildung aus dem Vorbereitungsdienst“ durch „des pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Verkürzung oder Verlängerung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes ist sie mit Ablauf des Monats, in dem sie die Zweite Staatsprüfung oder die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern bestanden hat, frühestens aber mit Ablauf des zwölften Monats seit Beginn des pädagogischen Vorbereitungsdienstes, entlassen.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „aus dem“ wird das Wort „pädagogischen“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Wird die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen und besteht diese nicht, ist sie mit Ablauf des Monats entlassen, in dem sie diese Prüfung erfolglos abgelegt hat.“

d) In Abs. 3 wird nach den Wörtern „aus dem“ das Wort „pädagogischen“ eingefügt.

e) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wenn die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ein nicht bestandenenes Modul eines Hauptsemesters nicht ausgeglichen hat oder nicht mehr nach § 41 Abs. 6 Satz 2 ausgleichen kann, ist sie mit Ablauf des Folgemonats, in dem ihr die Entscheidung über die Nichtzulassung zur Zweiten Staatsprüfung und das endgültige Nichtbestehen der Prüfung bekanntgegeben wird, aus dem pädagogischen Vorbereitungsdienst entlassen.“

f) Als neuer Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist aus dem pädagogischen Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie das Ausbildungsziel nicht in der nach § 38 Abs. 1 und § 38 Abs. 4 Nr. 2 maximal zulässigen Zeit von 33 Monaten erreichen wird. Im Fall der Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die maximal zulässige Zeit auf insgesamt 45 Monate. Das ist insbesondere bei Fehlen der gesundheitlichen Eignung, welches durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen ist, der Fall.“

56. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Studien“ ein Komma und die Wörter „die der Studienordnung für das angestrebte Lehramt an der jeweiligen Universität oder der Kunst- oder Musikhochschule entsprechen müssen“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Schulpraktische Phasen an Schulformen des angestrebten Lehramtes können für das Studium des Zusatzprüfungsstudiengangs von der Hessischen Lehrkräfteakademie anerkannt werden. Die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme der Hessischen Lehrkräfteakademie berechtigt ebenfalls zur Zulassung zu einer Zusatzprüfung. Das Hessische Kultusministerium legt fest, für welche Lehrämter Weiterbildungsmaßnahmen angeboten werden.“

57. § 55a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt und die Wörter „und nachweist, dass geeignete Vorbereitungen auf die Prüfung stattgefunden haben“ gestrichen.

b) In Abs. 2 werden die Wörter „Didaktik der Grundschule“ durch das Wort „Grundschuldidaktik“ ersetzt.

58. In § 56 Abs. 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt und die Wörter „und nachweist, dass geeignete Vorbereitungen auf die Prüfung stattgefunden haben“ gestrichen.

59. § 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt und die Wörter „und ein förderpädagogisches Studium von vier Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule absolviert hat“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen ist zusätzlich die Lehrbefähigung für ein Unterrichtsfach der Mittelstufe (Sekundarstufe I) nachzuweisen.“

60. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen berechtigt in dem nach § 10 Abs. 2 gewählten Unterrichtsfach auch zum Unterricht in der Mittelstufe (Sekundarstufe I).“

„(2) Die Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen berechtigt auch zum Unterricht in der Mittelstufe (Sekundarstufe I) der Gymnasien sowie zum Unterricht in den allgemein bildenden Fächern der beruflichen Schulen, soweit sie der Mittelstufe (Sekundarstufe I) zuzuordnen sind.“

b) In Abs. 5 werden die Wörter „den Hauptschulen- und Realschulen“ durch die Angabe „der Mittelstufe (Sekundarstufe I)“ ersetzt.

61. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Gleichwertigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland die Befähigung zu einem Lehramt nach den Vorgaben der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland erworben wurde.“

b) In Abs. 3 wird die Angabe „5. Februar 2016 (GVBl. S. 30)“ durch „5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294)“ ersetzt.

62. § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) In anderen Studiengängen erbrachte Prüfungsleistungen, Studienzeiten sowie Studienleistungen können als Prüfungsleistungen nach § 9 Abs. 5, Studienzeiten sowie Studienleistungen angerechnet werden. Studienabschließende Prüfungsleistungen können als Teile der Ersten Staatsprüfung nach § 19 angerechnet werden. Eine Anrechnung nach Abs. 1 setzt voraus, dass auf der Grundlage einer Gesamtbewertung festgestellt wird, dass Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Lehramts oder des einzelnen Unterrichtsfaches, der Fachrichtung oder der Bildungswissenschaften entsprechen.

(2) Anrechnungen nach Abs. 1 können Grundlage für eine Höherstufung der jeweiligen Fachsemester der Bewerberin oder des Bewerbers in den Unterrichtsfächern, Fachrichtungen oder den Bildungswissenschaften sein.

(3) Die Zuständigkeit für die Bewertung und Anrechnung nach Abs. 1 sowie für die Höherstufung nach Abs. 2 liegt bei der Hessischen Lehrkräfteakademie.“

63. § 61 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 der Kommission vom 23. Januar 2020 (ABl. EU Nr. L 131 S. 1),“ ersetzt.

- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und das Wort „Ausbildungsbehörde“ wird durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

64. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. d wird das Wort „Behinderungen“ durch das Wort „Beeinträchtigungen“ ersetzt.
 - bbb) Als Buchst. e wird angefügt:

„e) die aktive Teilhabe an der Schulentwicklung,“
 - bb) In Nr. 2 Buchst. d wird das Wort „Lehrerausbildung“ durch „Lehrkräfteausbildung“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Fortbildung und Personalentwicklung in den ersten Berufsjahren bieten den Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern spezifische Unterstützung zu den neuen Aufgaben und Anforderungen des Schulalltags. Sie dienen zum einen der Erweiterung und Vertiefung der in Studium und pädagogischen Vorbereitungsdienst erworbenen unterrichtlichen und allgemeinpädagogischen Kompetenzen. Weitere Unterstützungsangebote zielen auf die Qualifikation zur aktiven Mitwirkung an den innerschulischen Gestaltungsaufgaben. Darüber hinaus sollen individuelle Qualifikationsschwerpunkte im Hinblick auf die weitere Berufslaufbahn gezielt gefördert werden. Angebote zu den Themen der Fortbildung und Personalentwicklung machen die in § 64 Abs. 1 genannten Einrichtungen.“
 - c) Als neuer Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Bei den in den Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmen finden die in § 1 Abs. 4 genannten Inhalte besondere Berücksichtigung. Das Hessische Kultusministerium legt durch Erlass fest, welche weiteren Inhalte in der Lehrkräftefortbildung besondere Bedeutung haben.“

65. § 64 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Träger berufsbegleitender Fortbildung und von Maßnahmen der Personalentwicklung können die in § 4 Abs. 1 bis 8 genannten Träger der Lehrkräftebildung sein.“

66. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „bedürfen“ die Wörter „zur Aufnahme in den Katalog der Fortbildungsangebote im Land Hessen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 4“ die Angabe „Abs. 1 bis 7“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

67. § 66 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die von ihnen wahrgenommenen Fortbildungen und Qualifizierungen sowie auf Wunsch weitere die Berufslaufbahn fördernde Kompetenzen im fortlaufenden Portfolio nach § 2 Abs. 3 als Qualifizierungsportfolio zu dokumentieren. Die Nachweise über Fortbildungen und weitere Qualifizierungen haben sie auf Anforderung der Schulleitung vorzulegen.“

- b) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „der“ durch „des“ und werden die Wörter „von Mitarbeitergesprächen“ durch „der Mitarbeitergespräche“ ersetzt.

68. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
b) Abs. 2 wird aufgehoben.

69. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „den“ das Wort „pädagogischen“ eingefügt.
b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „im“ das Wort „pädagogischen“ eingefügt.
c) Abs. 3 wird aufgehoben.
d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor dem 23. Juni 2011 in den pädagogischen Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden und die aufgrund einer genehmigten Unterbrechung den pädagogischen Vorbereitungsdienst zu einem Zeitpunkt wiederaufnehmen, der das Ablegen der Zweiten Staatsprüfung vor dem 31. Januar 2013 ausschließt, setzen ihren pädagogischen Vorbereitungsdienst nach den Vorschriften dieses Gesetzes fort.“

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

- f) Als neuer Abs. 5 bis 7 werden angefügt:

„(6) Für Studierende, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ihr Studium für ein Lehramt aufgenommen haben, finden die §§ 9 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 1, 10 Abs. 1, 2, 4 und 5, 11 Abs. 1, 4 und 5, 12 Abs. 1, 3, 6 und 7, 14 Abs. 1, 3, 4, 5 und 6, 15, 16, 20 Abs. 2, 21 Abs. 3 und 31 in der am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter Anwendung.“

(7) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] durch Kündigung aus dem pädagogischen Vorbereitungsdienst ausgeschieden sind, findet § 36 Abs. 6 in der bis zum [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter Anwendung.“

(8) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ihren Vorbereitungsdienst aufgenommen haben, finden die § 40a, § 41 Abs. 2, § 42 Abs. 2, § 47, § 48, § 50 Abs. 3 und 5 und § 52 Abs. 1 Satz 2, in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter Anwendung.“

70. In § 71 Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch „2028“ ersetzt.

71. In Anlage 2 wird in der Spalte „Punkte“ die Angabe „300“ durch „300-291“ und die Angabe „299-280“ durch „290-280“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Hessischen Studienbeitragsgesetz²

In § 4 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Studienbeitragsgesetzes vom 16. Oktober 2006 (GVBl. S. 512), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2019 (GVBl. S. 229), wird die Angabe „Lehrerbildungsgesetz vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330)“ durch „Lehrkräftebildungsgesetz in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Hessischen Schulgesetzes³

In § 15 b Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 130. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), wird die Angabe „Lehrerbildungsgesetz vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666)“ durch „Lehrkräftebildungsgesetz in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] ersetzt.

Artikel 4⁴

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 615), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbGDV)“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zum Zweiten Teil wird wie folgt gefasst

ZWEITER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

b) Nach der Angabe zum zweiten Teil wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 6a Standards für die Lehrerbildung“

c) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

§ 8 Prüfungsgremium und Prüfungsausschuss

d) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 (aufgehoben)“.

e) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:

² Ändert FFN 70-245

³ Ändert FFN 72-123

⁴ Ändert FFN 322-135

„§ 19 Praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums“.

- f) In der Angabe zu § 21 werden die Wörter „Orientierungs- und“ gestrichen.
- g) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:
„§ 22 (aufgehoben)“.
- h) Die Angabe zum Vierten Teil wird wie folgt gefasst:

„VIERTER TEIL

Pädagogischer Vorbereitungsdienst“.

- i) In der Angabe zum Zweiten Abschnitt des Vierten Teils wird das Wort „Pädagogische“ gestrichen.
- j) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:
„§ 46 (aufgehoben)“.
- k) In der Angabe zum Siebten Teil wird das Wort „Lehrerdiplomen“ durch das Wort „Lehrkräftediplomen“ ersetzt.
- l) Die Angaben zum Zehnten Teil werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„ZEHNTER TEIL

Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Ersten Staatsprüfung, des pädagogischen Vorbereitungsdienstes und der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

- § 81a Grundsätze der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 81b Datenübermittlung
- § 81c Aufbewahrungsfristen

ELFTER TEIL

Übertragung von Befugnissen und Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 82 Übertragung der Befugnis zur Anerkennung von außerhalb Hessens oder in anderen Ausbildungsgängen erworbenen Befähigungen
- § 83 Übertragung der Befugnis zur Erteilung der Unterrichtserlaubnis an Personen, die die Befähigung zum Lehramt oder die Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern nicht besitzen
- § 84 Aufhebung bisheriger Vorschriften
- § 85 Übergangsvorschriften
- § 86 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.“

- m) Die folgenden Angaben werden angefügt:
„Anlage 1 Verarbeitung personenbezogener Daten
Anlage 2 Aufbewahrungsfristen“.

- 3. In § 1 Satz 1 wird das Wort „Lehrerbildung“ durch „Lehrkräftebildung“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Überschrift wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars übt gegenüber den hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbildern und gegenüber den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst in folgenden Fällen die Befugnisse einer Dienstvorgesetzten oder eines Dienstvorgesetzten aus:

1. Abnahme des Dienstoides oder Gelöbnisses nach § 47 des Hessischen Beamtengesetzes,

2. Führung der beim Studienseminar aufzubewahrenden Personal-Teilakten und die Gewährung der Einsichtnahme nach § 89 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes,

3. Genehmigung des Fernbleibens vom Dienst nach § 68 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes,

4. Genehmigung der Dienstbefreiung bis zu 14 Werktagen nach § 16 der Hessischen Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 110),

5. Entgegennahme der Meldung von Dienstunfällen und die Untersuchung derselben nach § 37 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430),

6. Erteilung eines Dienstzeugnisses nach § 59 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes auf Antrag der Beamtin oder des Beamten,

7. Entgegennahme des Antrags auf Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach § 26 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes oder der schriftlichen Zustimmung zur Versetzung in den Ruhestand,

8. Entgegennahme eines Entlassungsantrages nach § 29 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Hessischen Beamtengesetzes.“

b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und das Wort „insbesondere“ wird gestrichen.

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Fachrichtungen“ die Wörter „für mindestens ein Halbjahr“ eingefügt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „sich“ gestrichen und werden die Wörter „in der pädagogischen Ausbildung befinden“ durch „den pädagogischen Vorbereitungsdienst ableisten“ und wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch das Wort „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.

b) Als neuer Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Die Vollversammlungen können im begründeten Ausnahmefall und nach Genehmigung durch die Hessische Lehrkräfteakademie auch in elektronischer Form durchgeführt werden.“

7. Dem § 6 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Sitzungen des Seminarrates können im begründeten Ausnahmefall und nach Genehmigung durch die Hessische Lehrkräfteakademie auch in elektronischer Form durchgeführt werden.“

8. Die Überschrift des Zweiten Teils wird wie folgt gefasst:

„ZWEITER TEIL

Allgemeine Bestimmungen“.

9. Dem § 7 wird folgender § 6a vorangestellt:

§ 6a

Standards für die Lehrerbildung

(1) Der Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland vom 16. Dezember 2004 in der Fassung vom 16. Mai 2019 zu den Standards für die Lehrerbildung ist verbindliche Grundlage für die Lehrkräfteausbildung.

(2) Der Beschluss nach Abs. 1 kann auf der Seite der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_12_16-Standards-Lehrerbildung-Bildungswissenschaften.pdf) heruntergeladen und gelesen werden.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Prüfungsgremium und Prüfungsausschuss“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die oder der Vorsitzende des Prüfungsgremiums nach § 18 Abs. 5 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes oder des Prüfungsausschusses nach § 44 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ist für den geordneten Ablauf der Prüfung verantwortlich.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Das Prüfungsgremium oder der“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Es oder er“ ersetzt.

dd) In Satz 5 werden nach dem Wort „des“ die Wörter „Prüfungsgremiums oder des“ eingefügt.

c) In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

11. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt und nach dem Wort „Beratungen“ die Wörter „des Prüfungsgremiums oder“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vorsitzende“ die Wörter „des Prüfungsgremiums oder“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Beratungen“ die Wörter „des Prüfungsgremiums oder“ eingefügt.

12. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „und die Art der Durchführung“ eingefügt.

bb) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „des Prüfungsgremiums oder“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Mitgliedern“ die Wörter „des Prüfungsgremiums oder“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Prüfungskandidaten“ die Wörter „vom Prüfungsgremium oder“ eingefügt.

13. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Tagen“ durch „Kalendertagen“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Tagen“ durch „Kalendertagen“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.

14. In § 12 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ jeweils durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

15. § 13 wird aufgehoben.

16. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Grundwissenschaften“ durch „Bildungswissenschaften“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hierbei finden die in § 1 Abs. 4 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Inhalte besondere Berücksichtigung.“

b) In Abs. 3 Nr. 8 wird nach dem Wort „Schulbüchern“ ein Komma und die Wörter „digitale Lernprogrammen“ eingefügt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „Grundwissenschaften“ wird durch „Bildungswissenschaften“ ersetzt.

bbb) In Nr. 2 werden dem Wort „Ergebnisse“ die Wörter „Methoden und“ vorangestellt.

ccc) In Nr. 4 wird das Wort „Lehrerberuf“ durch die Wörter „Beruf der Lehrkraft“ ersetzt.

ddd) In Nr. 7 wird das Wort „neuer“ durch „digitaler“ ersetzt und werden nach dem Wort „begründen“ ein Komma und die Wörter „didaktisch reflektieren“ eingefügt.

eee) In Nr. 10 wird nach dem Wort „bewerten“ der Punkt am Ende durch ein ein Komma ersetzt.

fff) Als Nr. 11 wird angefügt:

„11. demokratische Werte und Normen sowie deren Vermittlung kennen und reflektieren.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Grundwissenschaften“ durch „Bildungswissenschaften“ ersetzt.

d) In Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Lehrpläne“ die Wörter „und Kerncurricula“ eingefügt.

17. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und die Angabe „Grundwissenschaften nach § 15 Abs. 1 Satz 2“ wird durch das Wort „Bildungswissenschaften“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und in Satz 1 und 3 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ jeweils durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.

18. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums“

b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums nach § 15 Abs. 2 bis 5 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes nehmen die Studierenden am gesamten Schulleben teil.“

bb) In Satz wird das Wort „Studienfahrten“ durch „Schulfahrten“ ersetzt

c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „des Praxissemesters“ durch „an der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums“ ersetzt.

d) In Abs. 3 werden die Wörter „Das Praxissemester“ durch „Die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums“ und wird das Wort „Grundwissenschaften“ durch „Bildungswissenschaften“ ersetzt.

e) Abs. 5 Satz 2 wird aufgehoben.

- f) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Praxissemesters“ durch „der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Lehrerin oder des Lehrers“ durch das Wort „Lehrkraft“ ersetzt.
- g) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums ist ein Pflichtmodul der Lehramtsstudiengänge mit 30 Leistungspunkten nach § 18 Abs. 1, wobei 10 Leistungspunkte auf das Grundpraktikum und 20 Leistungspunkte auf das Praxissemester entfallen.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Grundwissenschaften“ durch „Bildungswissenschaften“ ersetzt.
 - cc) Im Satz 4 werden die Wörter „das Praxissemester“ durch „die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums“ ersetzt.
- h) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Praxissemesters“ durch „der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 werden die Wörter „das Praxissemester“ durch „die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums“ ersetzt.
 - bbb) In Nr. 3 werden die Wörter „des Praxissemesters“ durch „der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums“ ersetzt.
 - ccc) In Nr. 4 werden die Wörter „Praktikumsschule und“ durch das Wort „Praktikumsschule,“ ersetzt.
 - ddd) In Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - eee) Als Nr. 6 wird angefügt:
„6. die Betreuung der Studierenden während der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums.“

19. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ wird durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und in Satz 2 und 4 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ jeweils durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ wird jeweils durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ wird durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt
- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.

20. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Orientierungs- und“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 werden die Wörter „Orientierungspraktikum und das“ und die Angabe „und 2“ gestrichen und werden die Wörter „Lehrerbildungsgesetzes dienen“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes dient“ ersetzt.
 - c) Die Abs. 2 bis 4 werden aufgehoben.
 - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Orientierungspraktikum und das“ und das Wort „jeweils“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Voraussetzung für die Ausstellung des Nachweises ist die Dokumentation der Beobachtungen und Erfahrungen durch die Praktikantin oder den Praktikanten nach § 15 Abs. 1 Satz 4 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.“
 - e) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden aufgehoben.
 - f) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Orientierungs- und“ werden durch das Wort „Das“ und wird das Wort „sind“ durch „ist“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
21. § 22 wird aufgehoben.
22. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch die Wörter „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 und 6 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ jeweils durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 wird die Angabe „sowie nach § 20 Abs. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes“ gestrichen und wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
23. In § 24 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
24. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ jeweils durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ und wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ jeweils durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der aufgrund von Krankheit eine Nachfrist beantragt, muss unverzüglich ab Erkrankungsbeginn ein amtsärztliches Zeugnis vorlegen.“
- c) In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
- d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Hausarbeit“ die Wörter „in den neueren Fremdsprachen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
- e) Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in zweifacher Ausfertigung gedruckt und dauerhaft gebunden und in zweifacher Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format bei der Hessischen Lehrkräfteakademie einzureichen. Die Hessische Lehrkräfteakademie leitet die Hausarbeit nach dem festgesetzten Abgabetermin der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter zu. Diese oder dieser hat unverzüglich das von ihr oder ihm zu erstellende Gutachten mit Note und Punktzahl versehen an die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter weiterzuleiten. Diese oder dieser erstellt unverzüglich das Zweitgutachten und erteilt ebenfalls eine Note und Punktzahl. Nach Abschluss des Bewertungsverfahrens leitet die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter die wissenschaftliche Hausarbeit samt der Gutachten unmittelbar an die Hessische Lehrkräfteakademie zurück.“
- f) In Abs. 9 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
- g) In Abs. 12 werden die Wörter „von einer wissenschaftlichen Hochschule als ausreichend für die Verleihung eines akademischen Grades anerkannte Arbeit“ durch „bereits bewertete wissenschaftliche Hausarbeit, eine Arbeit zur Erlangung eines universitären Diploms, eines Magisters oder eines akkreditierten Masterabschlusses“ ersetzt.

25. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 und 3 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ jeweils durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 wird das Wort „Neueren“ durch „neueren“ ersetzt.
- d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Ausbildungsbehörde“ wird durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das gilt insbesondere für den Bereich der Bildungswissenschaften.“

26. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jede Bewerberin und jeder Bewerber wird einzeln geprüft. Die mündliche Prüfung in den Bildungswissenschaften hat für alle Lehrämter eine Dauer von 30 Minuten. Die mündlichen Prüfungen haben für das Lehramt an Grundschulen in den Unterrichtsfächern und in der Grundschuldidaktik eine Dauer von je 20 Minuten, für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und an Gymnasien im Unterrichtsfach eine Dauer von 60 Minuten und für das Lehramt an Förderschulen in beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen eine Dauer von je 30 Minuten.“

b) Abs. 2 wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Durchführung der mündlichen Prüfung ist das von der Hessischen Lehrkräfteakademie nach § 18 Abs. 5 Satz 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes berufene Prüfungsgremium zuständig.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) In dem neuen Satz 2 wird das Wort „Er“ durch „Es“ ersetzt.

dd) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

d) In Abs. 4 werden die Wörter „Ein durchgängig geführtes Studienportfolio“ durch die Angabe „Das im Rahmen des Studiums begonnene fortlaufende Portfolio nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.

27. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zum pädagogischen Vorbereitungsdienst für die Lehrämter kann durch die Hessische Lehrkräfteakademie zugelassen werden, wer

1. die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt, einen Masterabschluss nach § 13 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes oder die Diplomhandelslehrerprüfung in Hessen abgelegt hat,

2. eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder einen auf die Professionalität der Lehrkraft abzielenden Masterabschluss nach den Vorgaben der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland abgelegt hat, die oder der von der Hessischen Lehrkräfteakademie den in Nr. 1 genannten Abschlüssen gleichgestellt wurde,

3. einen auf die Professionalität der Lehrkraft abzielenden Abschluss an einer Hochschule in einem anderen Staat abgelegt hat, der von der Hessischen Lehrkräfteakademie den in Nr. 1 genannten Abschlüssen gleichgestellt wurde, oder

4. eine andere Hochschulprüfung abgelegt hat, die von der Hessischen Lehrkräfteakademie den in Nr. 1 genannten Abschlüssen gleichgestellt wurde.“

b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „zum“ das Wort „pädagogischen“ eingefügt.

c) In Abs. 3 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

28. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach den Wörtern „Zulassung zum“ das Wort „pädagogischen“ eingefügt und wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach den Wörtern „Zulassung zum“ wird das Wort „pädagogischen“ eingefügt und das Wort „Ausbildungsbehörde“ wird durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
- bbb) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- (a) Buchst. b wird wie folgt gefasst:
- „b) ob bisher in Hessen oder einem anderen Bundesland der pädagogische Vorbereitungsdienst abgeleistet wurde und ob bereits eine Meldung zur Zweiten Staatsprüfung erfolgt ist,“
- (b) Nr. 1 Buchst. c und d werden aufgehoben.
- ccc) In Nr. 2 wird das Wort „beglaubigter“ gestrichen.
- ddd) In Nr. 9 werden die Wörter „die Schwerbehinderteneigenschaft“ durch „das Vorliegen einer Schwerbehinderung“ ersetzt.
- eee) In Nr. 11 wird nach den Wörtern „den“ das Wort „pädagogischen“ eingefügt.
- fff) Nr. 12 wird wie folgt gefasst:
- „12. eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung für den pädagogischen Vorbereitungsdienst, die auch einen Nachweis über den Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern enthalten muss,“
- ggg) In Nr. 16 wird das Wort „beglaubigter“ gestrichen und wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- hhh) Als neue Nr. 17 wird angefügt:
- „17. im Fall des § 36 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ein Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch ein mindestens mit „gut“ bestandenenes Großes Sprachdiplom des Goethe-Instituts oder durch eine Deutsch-Prüfung vor der Hessischen Lehrkräfteakademie.“
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „16“ durch „17“ ersetzt.
- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Im Fall von Satz 1 Nr. 12 ist zusätzlich eine schriftliche Erklärung erforderlich, dass mit der ausstellenden Ärztin oder dem ausstellenden Arzt in den letzten fünf Jahren kein Behandlungsverhältnis eingegangen wurde und kein Verwandtschaftsverhältnis besteht.“
- dd) Die neuen Sätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:
- „Die Hessische Lehrkräfteakademie ist berechtigt, im Einzelfall Unterlagen nach Satz 1 Nr. 2 und 16 im Original anzufordern.“
- c) In Abs. 3 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
- d) Als neuer Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Für die Verarbeitung der für die Personalakte erforderlichen personenbezogenen Daten und deren Aufbewahrungsdauer gelten die §§ 86 des Hessischen Beamtengesetzes. Die Konkretisierung der zu erhebenden Daten ist in Anlage 1 geregelt.“

29. In § 31 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.

30. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 5 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nr. 6 wird nach dem Wort „des“ das Wort „pädagogischen“ eingefügt und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ eingefügt.

cc) Als neue Nr. 7 wird angefügt:

„7. von Zeitverlusten durch Spitzensport für Mitglieder des Olympiakaders, des Perspektivkaders, des Ergänzungskaders oder der Nachwuchskader 1 und 2 sowie durch den paralympischen Spitzensport für Mitglieder des Paralympicskaders, des Perspektivkaders, der Nachwuchskader 1 und 2 sowie des Teamkaders.“

31. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach den Wörtern „Zulassung zum“ das Wort „pädagogischen“ eingefügt.

b) In Abs. 2 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.

32. In § 34 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

33. In § 35 Abs. 2 und 4 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ jeweils durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.

34. In § 36 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

35. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 und 4 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ jeweils durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird und das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt und wird nach dem Wort „zum“ das Wort „pädagogischen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

d) In Abs. 7 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

36. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „zum Vorbereitungsdienst“ die Wörter „zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ und wird das Wort „Lehrerstellenzuweisung“ durch „Lehrkräftestellenzuweisung“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Berufserfahrung“ ein Komma und die Wörter „die mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollbeschäftigung nach Abschluss der einschlägigen Berufsausbildung ausgeübt wurde,“ eingefügt.

bb) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „außer der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung“ werden gestrichen.

bbb) In Buchst. c) wird nach dem Wort „entsprechender“ das Wort „einschlägiger“ eingefügt und werden die Wörter „Qualifikation oder“ durch das Wort „Qualifikation.“ ersetzt.

cc) Nr. 4 wird aufgehoben.

dd) Nr. 5 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Hessische Lehrkräfteakademie erkennt im Bedarfsfall die Gleichwertigkeit anderer Prüfungen oder Qualifikationen an.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „beglaubigte“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Hessische Lehrkräfteakademie ist berechtigt, im Einzelfall die Unterlagen nach Satz 1 im Original anzufordern.“

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

e) Abs. 5 Satz 10 wird aufgehoben.

f) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.

- g) In Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
- h) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt“ gestrichen und werden nach dem Wort „Vorbereitungsdienst“ die Wörter „zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern“ eingefügt.

37. In § 39 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „durch die Ausbildungsschule“ eingefügt.

38. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „pädagogischen“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „auf begründeten schriftlichen Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst“ gestrichen.

39. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ausbildung soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst befähigen, Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlicher Leistungsfähigkeit oder unterschiedlichem Förderbedarf, unterschiedlicher sozialer oder kultureller Herkunft sowie mit oder ohne Einschränkungen

1. zu unterrichten
2. zu erziehen, zu beraten und zu betreuen und
3. zu diagnostizieren, zu fördern und zu beurteilen.

Sie soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst darüber hinaus befähigen, sich an Entwicklungsprozessen der Schule zu beteiligen und ihre eigenen Kompetenzen ständig weiterzuentwickeln.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „pädagogischen“ gestrichen, wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt und wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „pädagogische“ gestrichen.

- c) Als neue Abs. 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Die Ausbildung basiert auf einem Kerncurriculum nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes, das alle Kompetenzen und didaktischen Grundlagen für die Module und Ausbildungsveranstaltungen umfasst. Es konkretisiert die Ziele nach Abs. 1 und 2 und legt die zu erwerbenden Kompetenzen und die ausbildungsdidaktischen Prinzipien fest.

(4) Die Studienseminare haben die Aufgabe, die Inhalte der Lehrkräftebildung nach § 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes in die Module und Ausbildungsveranstaltungen zu integrieren.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und das Wort „pädagogischen“ wird gestrichen.

40. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Ausbildungsvorsprung zur Verkürzung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes nach § 38 Abs. 4 Nr. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes kann insbesondere nachgewiesen werden durch

1. eine eigenverantwortliche Unterrichtstätigkeit an Schulen vor Beginn der Ausbildung,
2. Teile einer auf die Professionalität einer Lehrkraft ausgerichteten Ausbildung, die auf die Ausbildung angerechnet werden können, oder
3. hervorragende Leistungen während der Ausbildung.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt und wird das Wort „pädagogischen“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der pädagogischen Ausbildung“ durch „des pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Es muss sichergestellt sein, dass in jedem Fach und in jeder gewählten Fachrichtung ein Modul nach § 44 Abs. 2 Nr. 1 belegt worden ist.“

c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch das Wort „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.

d) In Abs. 4 werden die Wörter „der pädagogischen Ausbildung“ durch „des pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ ersetzt.

e) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „der pädagogischen Ausbildung“ durch „des pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ ersetzt und wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch das Wort „Lehrkräftebildungsgesetz“ ersetzt.

f) Als neue Abs. 6 und 7 werden eingefügt:

„(6) Eine Teilzeitbeschäftigung nach § 38 Abs. 5 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ist in einem oder beiden Hauptsemestern und grundsätzlich nur zu Beginn eines dieser Hauptsemester möglich. Sie kann im Umfang von 50 von Hundert oder von 66 von Hundert bewilligt werden. Im Fall der Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 66 von Hundert erweitert sich die Ausbildung auf drei Hauptsemester, im Fall der Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 50 von Hundert erweitert sich die Ausbildung beantragt für ein Hauptsemester auf zwei Hauptsemester und beantragt für zwei Hauptsemester auf vier Hauptsemester. Die Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 66 von Hundert kann nur zum ersten Hauptsemester beginnen und erstreckt sich über beide Hauptsemester. Abweichend von § 44 Abs. 1 Satz 4 erstrecken sich die Module über eineinhalb Semester. Der pädagogische Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend auf 27 Monate.“

Die Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 50 von Hundert kann für ein oder für beide Hauptsemester beantragt werden. Soweit die Teilzeitbeschäftigung nur für ein Hauptsemester beantragt wird, verlängert sich der pädagogische Vorbereitungsdienst auf 27 Monate. Wird die Teilzeitbeschäftigung für zwei Hauptsemester beantragt, verlängert sich der pädagogische Vorbereitungsdienst auf 33 Monate.

(7) Die Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 6 darf nur bewilligt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Ausbildung in allen Unterrichtsfächern oder in einem Unterrichtsfach und einer Fachrichtung gewährleistet ist. Es ist möglich, die entsprechenden Module nacheinander zu besuchen. Es muss weiterhin sichergestellt sein, dass der eigenverantwortliche Unterricht in allen Unterrichtsfächern oder in einem Unterrichtsfach und einer Fachrichtung durchgängig erteilt werden kann. Die Ausbildungsveranstaltungen nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sollen begleitend während der gesamten Teilzeitbeschäftigung angeboten werden.“

g) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 8 und wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Ausbildungsbehörde“ wird durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„In der Regel sollen Anträge nach Abs. 6 mindestens zwei Monate vor dem gewünschten Beginn im ausbildenden Studienseminar eingehen. Der Antrag ist zeitnah, gemeinsam mit der schriftlichen Darstellung der Ausgestaltung der Teilzeitbeschäftigung im pädagogischen Vorbereitungsdienst, an die personalverwaltende Stelle in der Hessischen Lehrkräfteakademie weiterzuleiten.“

41. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Studienfahrten“ durch „Schulfahrten“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 2 werden die Wörter „im ersten und zweiten Hauptsemester“ durch „in beiden Hauptsemestern und im Prüfungssemester“ ersetzt, und die Wörter „Unterricht und“ durch das Wort „Unterricht“ ersetzt.

bbb) Nr. 3 wird aufgehoben.

bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Im Fall der Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen soll die Hospitation jeweils in dem Fach erfolgen, in dem keine Modulveranstaltung durchgeführt wird. Gegenüber der Seminarleitung ist ein Nachweis über die Durchführung der Hospitationen sowie des angeleiteten und eigenverantworteten Unterrichts durch die Vorlage eines Stundenplans zu erbringen.“

cc) In dem neuen Satz 5 wird das Wort „kann“ durch die Angabe „nach Satz 1 Nr. 2 wird mindestens zwei“ ersetzt und wird das Wort „werden“ gestrichen.

c) In Abs. 4 und 7 Satz 1 wird jeweils das Wort „pädagogischen“ gestrichen.

d) Abs. 9 wird aufgehoben.

42. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Lehrerinnen und Lehrer“ durch „als Lehrkraft“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „erwerbende“ durch „erwerbenden“ ersetzt.
- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Die in § 1 Abs. 4 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Inhalte finden in den Modulen besondere Berücksichtigung.“
- dd) In dem neuen Satz 6 wird das Wort „Anwesenheitszeit“ durch die Wörter „begleitete Ausbildungszeit“ ersetzt.
- ee) Die folgenden Sätze werden angefügt:
„Modulveranstaltungen können nach Entscheidung der Seminarleitung auch in elektronischer Form abgehalten werden. Die begleitete Ausbildungszeit nach Satz 6 wird durch die Teilnahme an der Modulveranstaltung in elektronischer Form erfüllt. Die vollständige Durchführung eines Moduls in elektronischer Form ist nur mit Zustimmung der Hessischen Lehrkräfteakademie möglich.“
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „gleichmäßig“ wird gestrichen
- bb) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. für das Lehramt an Grundschulen auf das Unterrichtsfach nach § 10 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes sowie auf die zwei anderen Unterrichtsfächer nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 5 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes,“
- cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:
„Im Fall der Nr. 1 erstreckt sich die Ausbildung im Unterrichtsfach nach § 10 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes auf je ein Modul pro Hauptsemester. Die Ausbildung in den beiden anderen Unterrichtsfächern nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 5 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes verteilt sich je Unterrichtsfach auf ein Hauptsemester; die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst entscheidet im Laufe der Einführungsphase, welches Unterrichtsfach im ersten und welches Unterrichtsfach im zweiten Hauptsemester ausgebildet wird.“
- d) In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch das Wort „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
- e) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Lehrerbildung“ durch „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
- f) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Eine Ausbilderin oder ein Ausbilder darf dabei nicht zwei von ihr oder ihm betreute Module zu einem Unterrichtsbesuch zusammenfassen. Darüber hinaus darf je Modul nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 höchstens ein Unterrichtsbesuch mit einem Unterrichtsbesuch für das Modul nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 verbunden werden. Für die Unterrichtsbesuche in den Fachmodulen im zweiten Hauptsemester legt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst einen Unterrichtsentwurf vor. Dieser soll einen Umfang von acht Seiten nicht überschreiten. Im Fall von Satz 2 soll der Unterrichtsentwurf einen Umfang von zwölf Seiten nicht überschreiten. Für die anderen Module ist die Vorlage einer Unterrichtsskizze ausreichend.“

- cc) In dem neuen Satz 9 und 10 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ jeweils durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
 - g) In Abs. 7 werden nach dem Wort „Bewertung“ die Wörter „einschließlich einer Begründung der Bewertung“ eingefügt.
 - h) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 3 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ jeweils durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 4 und 5 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Modulprüfung wird durch die Leiterin oder den Leiter des Studienseminars oder im Vertretungsfalle durch ihre oder seine ständige Vertretung und zwei durch sie oder ihn beauftragte Ausbilderinnen oder Ausbilder durchgeführt und bewertet.“
 - i) In Abs. 9 Satz 1 und 2 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ jeweils durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
 - j) Abs. 11 Satz 3 und 4 werden aufgehoben.
43. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 44 Abs. 1 Satz 6 bis 8 gelten entsprechend.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Wort „Anwesenheitszeit“ durch die Wörter „begleiteten Ausbildungszeit“ ersetzt.
 - bb) Die Nr. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„2. eine Ausbildungsveranstaltung Beratung und Reflexion von beruflichen Handlungssituationen über die Gesamtdauer des pädagogischen Vorbereitungsdienstes mit einer begleiteten Ausbildungszeit für Veranstaltungen des Studienseminars von 40 Zeitstunden und

3. eine Ausbildungsveranstaltung zum Innovieren von Schule und Unterricht mit dem Schwerpunkt bildungspolitisch relevanter Fragestellungen mit einer begleiteten Ausbildungszeit für Veranstaltungen des Studienseminars von 30 Zeitstunden.“
 - c) Abs. 3 Satz 1 und 2 werden aufgehoben.
 - d) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Lehrerbildung“ durch „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
44. § 46 wird aufgehoben.
45. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
46. In § 48 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „das Portfolio“ durch „die Dokumentation“ und wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
47. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.

48. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die unterrichtspraktische Prüfung nach § 47 Abs. 1 und 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes erfolgt in den Unterrichtsfächern oder in dem Unterrichtsfach und der Fachrichtung der Ausbildung.“
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lerngruppe“ ein Komma und die Angabe „im Fall des § 47 Abs. 2 Satz 4 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ohne Lerngruppe,“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 wird das Wort „Prüfungen“ durch die Wörter „Die Prüfungen“ und werden die Wörter „des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes“ durch die Angabe „und Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
- c) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Für das Lehramt an Grundschulen erfolgt die Prüfung nach § 47 Abs. 2 Satz 4 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes in dem Unterrichtsfach, welches nach § 44 Abs. 3 Satz 3 im ersten Hauptsemester ausgebildet wurde. Die mündliche Erörterung nach § 47 Abs. 2 Satz 4 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes dauert in der Regel 30 Minuten.“
- d) Die bisherigen Abs. 4 bis 8 werden die Abs. 5 bis 9.
- e) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 10 und in Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
- f) Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 11 und wie folgt gefasst:

„(11) Für jede Lehrprobe legt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat einen Unterrichtsentwurf, im Fall des § 47 Abs. 2 Satz 4 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes eine Unterrichtsskizze vor. Der Unterrichtsentwurf soll einen Umfang von grundsätzlich acht Seiten nicht überschreiten. Der Unterrichtsentwurf und die Unterrichtsskizze umfassen eine schriftliche Planung der Unterrichtsstunde, insbesondere Ziele, ein oder mehrere didaktische Schwerpunkte und den geplanten Verlauf des Unterrichts einschließlich der jeweiligen Begründungszusammenhänge und eine begründete Darstellung der zugehörigen längerfristigen Unterrichtszusammenhänge, in die die Unterrichtsstunde der Lehrprobe eingebunden ist. In den Fällen des § 47 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes soll der Unterrichtsentwurf einen Umfang von zwölf Seiten nicht überschreiten. Dem Studienseminar, der Ausbildungsschule und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist jeweils eine Ausfertigung jedes Unterrichtsentwurfs und der Unterrichtsskizze in geeigneter Form rechtzeitig zuzuleiten.“
- g) Der bisherige Abs. 11 wird Abs. 12 und nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Erörterung soll insbesondere die in Abs. 11 Satz 3 genannten Aspekte des geplanten Verlaufs einschließlich der jeweiligen Begründungszusammenhänge und der begründeten Darstellung der zugehörigen längerfristigen Unterrichtszusammenhänge beinhalten.“

- h) Der bisherige Abs. 12 wird Abs. 13 und das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ wird durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
- i) Der bisherige Abs. 13 wird Abs. 14 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - cc) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch das Wort „Lehrkräftebildungsgesetzes“ und wird die Angabe „bis 3“ durch die Angabe „und 2“ ersetzt.
 - dd) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2“ und wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
 - ee) In dem neuen Satz 5 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch das Wort „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
 - ff) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „6“ durch „5“ ersetzt.

49. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ jeweils durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
- b) Die Abs. 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Ausgangspunkt der mündlichen Prüfung ist das fortlaufende Portfolio nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes, das die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens eine Woche vor der Prüfung zur Verfügung stellt.

(3) Zu Beginn der mündlichen Prüfung stellt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst längstens 15 Minuten auf der Grundlage des fortlaufenden Portfolios nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ihre Entwicklung vor. Daran knüpft ein Fachgespräch an, das sich auf die Ausführungen der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zum fortlaufenden Portfolio nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes und auf die im Kerncurriculum nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ausgewiesenen Kompetenzen bezieht. Die mündliche Prüfung kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden, wenn in einem Fall höherer Gewalt nach § 50 Abs. 14 Satz 1 die mündliche Prüfung aufgrund dieses Ereignisses nicht in Präsenzform stattfinden kann. Die Entscheidung über die Form der Durchführung trifft die Hessische Lehrkräfteakademie.

(4) Der Prüfungsausschuss bewertet das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes und bezieht die Komplexität der Problemdarstellung, den sachlichen Gehalt der Ausführungen, die Folgerichtigkeit der Gedankenführung, die Eigenständigkeit des Urteils und insbesondere die Reflexionsfähigkeit in Bezug auf das eigene Handeln der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in die Bewertung ein.“

50. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „6“ und wird das Wort „Lehrer-
bildungsgesetzes“ durch das Wort „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „6 Satz 1“ und das Wort „Lehrer-
bildungsgesetzes“ durch das Wort „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.

51. In § 54 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 4 Satz 7 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ jeweils durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

52. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische
Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Tätigkeiten“ ein Komma und die Angabe
„soweit nicht nach § 3 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes auf
die Berufserfahrung verzichtet wird,“ eingefügt.
- cc) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben einen
Nachweis über die für den Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse
vorzulegen. Die deutschen Sprachkenntnisse können durch das Große Deutsche
Sprachdiplom des Goethe-Instituts nachgewiesen werden. Das Sprachdiplom muss
mit mindestens „gut“ bestanden sein. Die Hessische Lehrkräfteakademie kann auch
einen anderen geeigneten Nachweis, insbesondere eine in Deutschland oder dem
deutschsprachigen Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung anerken-
nen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische
Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

53. In § 56 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Wochen“ die Wörter „ab Zugang des
Schreibens“ eingefügt.

54. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische
Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „darf“ ein Komma eingefügt und wird das Wort
„Gesundheitszeugnis“ durch „Zeugnis“ ersetzt.

b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 4 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen
Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
- bb) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. dass die Qualifizierungsziele sich an den Zielen der Lehrkräftebildung nach § 1
Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes orientieren und sich auf die in §
1 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes beschriebenen Kompetenzen
für das angestrebte Lehramt in den beiden Unterrichtsfächern oder Fachrichtungen

beziehen und dass sich aus ihnen die Qualifizierungsaufgaben nach dieser Verordnung ableiten,“

cc) In Nr. 6 wird nach den Wörtern „zur Prüfung“ das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt.

55. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Lehrerbildung“ durch „Lehrkräftebildung“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Hessische Lehrkräfteakademie legt für jede Beschäftigte und jeden Beschäftigten Qualifizierungsaufgaben entsprechend dem individuellen Qualifizierungsbedarf unter Berücksichtigung der Vorleistungen und der durch die Schulleiterin oder den Schulleiter getroffenen Beurteilung nach Abs. 1 fest.“

56. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 und 3 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ jeweils durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 3 wird nach dem Wort „aus“ das Wort „von“ eingefügt und wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

c) In Abs. 4 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

57. § 60 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Prüfung des Qualifizierungserfolgs beruft die Hessische Lehrkräfteakademie einen Prüfungsausschuss. Den Vorsitz führt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hessischen Lehrkräfteakademie. Im Übrigen gilt § 44 Abs. 2 bis 4 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes entsprechend.“

58. § 61 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt

bb) In Satz 2 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ jeweils durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

59. In § 63 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 und 3 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ jeweils durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.

60. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

61. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Lehrkräfte, die sich bereits in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis im öffentlichen Schuldienst des Landes Hessen befinden und nicht über eine pädagogische Ausbildung nach § 3 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes, jedoch über die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 6 Satz 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes verfügen, können auf Antrag ebenfalls im Rahmen eines Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit mit einem Lehramt berufsbegleitend im hessischen Schuldienst eine einem Lehramt gleichgestellte Qualifikation erlangen, sofern die Schulleiterin oder der Schulleiter nach § 58 Abs. 1 eine Eignungsfeststellung zur Teilnahme am besonderen berufsbegleitenden Verfahren trifft.“

- b) In Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

62. In der Überschrift des Siebenten Teils wird das Wort „Lehrerdiplomen“ durch „Lehrkräftediplomen“ ersetzt.

63. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Lehrerdiploms“ durch „Lehrkraftdiploms“ und das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 3 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes,“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes und“ ersetzt.

bbb) In Nr. 4 werden die Wörter „Union und“ durch das Wort „Union.“ ersetzt.

ccc) Nr. 5 wird aufgehoben.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „bei der EU-Koordinatorin oder dem EU-Koordinator“ werden gestrichen und das Wort „Ausbildungsbehörde“ wird durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dabei wird insbesondere auf die Notwendigkeit der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse in Wort und Schrift hingewiesen.“

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.

bbb) In Nr. 2 Buchst. a werden die Wörter „und wesentlichen Inhalten“ gestrichen.

64. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „spätestens bis zum 15. Januar eines Jahres“ gestrichen und wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

cc) In Satz 3 Nr. 1 wird das Wort „Gesundheitszeugnis“ durch „Zeugnis“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach Entscheidung über die Zulassung zu einem der beiden Verfahren nach Abs. 1 Satz 1 ist ein Wechsel ausgeschlossen.“

65. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „Lehrerin oder des Lehrers“ durch das Wort „Lehrkraft“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

66. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

67. § 70 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ und das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.

68. In § 72 Satz 1 und 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ jeweils durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

69. § 74 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ und das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.

70. § 75 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „nach § 66 Abs. 2 Satz 1“ durch „ist Bestandteil des fortlaufenden Portfolios nach § 2 Abs. 3“ und das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch die Wörter „Lehrkräftebildungsgesetzes und“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nachweise zum Erhalt und zur Erweiterung der berufsbezogenen Qualifikation werden insbesondere durch Fortbildungen in mehreren der folgenden Themenbereiche erworben:

1. zu den Querschnittsthemen nach § 1 Abs. 4 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes,
2. zu den jeweiligen Unterrichtsfächern,
3. zu übergreifenden schulpädagogischen Themen,
4. zu besonderen Anforderungen der Bildungsgänge, Schulformen und –stufen,
5. zur Wahrnehmung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule und
6. zur Arbeitsorganisation der Tätigkeit einer Lehrkraft.“

c) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Lehrerausbildung“ durch „Lehrkräfteausbildung“ ersetzt.

71. In § 76 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ und das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.

72. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Ausbildungsbehörde“ wird durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ und die Angabe „Weiterbildungskurse nach § 3 Abs. 3 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes“ wird durch die Angabe „Weiterbildungsmaßnahme nach § 3 Abs. 4 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.

bb) In Nr. 1, 2 und 3 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ jeweils durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Weiterbildungskurse“ durch „Weiterbildungsmaßnahmen“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Lehrerbildung“ durch „Lehrkräftebildung“ und das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

73. In § 78 Abs. 1, 2 und 5 Satz 2, § 79 Abs. 1, § 80 Abs. 1 Satz 1 und § 81 Abs. 1 und 2 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ jeweils durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.

74. Nach § 81 wird als neuer Zehnter Teil eingefügt:

„ZEHNTER TEIL

Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Ersten Staatsprüfung, des pädagogischen Vorbereitungsdienstes, der Zweiten Staatsprüfung, der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie im Rahmen der Anerkennung von Lehrkräftdiplomen

§ 81 a

Grundsätze der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Hessische Lehrkräfteakademie darf nach § 5a Abs. 1 des Lehrkräftebildungsgesetzes die in der Anlage 1 genannten personenbezogenen Daten der Kandidatinnen und Kandidaten der Ersten Staatsprüfung, der Prüferinnen und Prüfer zur Berufung für die Erste Staatsprüfung, der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, der Antragstellerinnen und Antragsteller für die Anerkennung von Lehrkraftdiplomen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Hessischen Lehrkräfteakademie und für einen jeweils damit verbundenen Zweck, zur Durchführung der Ersten Staatsprüfung, des pädagogischen Vorbereitungsdienstes, der Anerkennung von Lehrkraftdiplomen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen oder zur Erfüllung der der Hessischen Lehrkräfteakademie durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Hessische Lehrkräfteakademie führt über die Meldung zur und Durchführung der Ersten und Zweiten Staatsprüfung, die Durchführung des Anpassungslehrgangs, die Durchführung der Eignungsprüfung und die Prüfungen im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen Prüfungsakten. Über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Hessischen Lehrkräfteakademie führt diese Fortbildungsakten.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Abs. 1 und 2 kann in Papierform oder in digitaler Form erfolgen. Im Fall einer digitalen Verarbeitung sind die durch das Land Hessen vorgesehenen Systeme zu verwenden.

§ 81 b

Datenübermittlung

Die Hessische Lehrkräfteakademie kann innerhalb ihrer Organisationseinheit Daten mündlich, schriftlich oder automatisiert verarbeiten. Die Hessische Lehrkräfteakademie darf personenbezogene Daten auch an Dritte übermitteln, soweit dies für die Ausführung der gesetzlich, durch Rechtsverordnung oder vertraglich übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

§ 81 c

Aufbewahrungsfristen

(1) Die Hessische Lehrkräfteakademie darf personenbezogene Daten nur so lange aufbewahren, wie sie für die Erfüllung der Aufgaben oder für das Ausstellen von Bescheinigungen erforderlich sind. Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach Anlage 2 oder anderen gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen wird die Erforderlichkeit durch die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe bestimmt.

(2) Akten, Unterlagen und Dateien, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, müssen nach Abstimmung mit dem zuständigen Staatsarchiv unverzüglich vernichtet werden. § 8 des Hessischen Archivgesetzes vom 26. November 2012 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), gilt entsprechend. In automatisierten Verfahren gespeicherte Dateien sind zu löschen.“

75. Der bisherige Zehnte Teil wird Elfter Teil.

76. In § 82 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ und das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.

77. In § 83 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.

78. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
- c) Als neuer Abs. 5 bis 7 werden angefügt:

„(5) Für Studierende, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben, finden §§ 18 Abs. 2, 21, 22 und 27 Abs. 2 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter Anwendung.

(6) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ihren pädagogischen Vorbereitungsdienst aufgenommen haben, finden §§ 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3, 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 46 und 51 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten der Verordnung] geltenden Fassung weiter Anwendung. Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ihren pädagogischen Vorbereitungsdienst aufgenommen haben, finden die §§ 41 Abs. 3 und 4, 44 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 Satz 5 bis 8 keine Anwendung.

(7) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die ihren pädagogischen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] beginnen, ihr Studium aber vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] aufgenommen haben, gilt § 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 mit der Maßgabe, dass das Unterrichtsfach nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung in je einem Modul pro Hauptsemester ausgebildet wird.“

79. Als Anlagen 1 und 2 werden angefügt:

„Anlage 1

(zu § 81 a Abs. 1)

Verarbeitung personenbezogener Daten

A Verarbeitung personenbezogener Daten für die Meldung und Durchführung der Ersten Staatsprüfung

1. Grunddaten der Kandidatinnen und Kandidaten

- 1.1 Bewerbernummer
- 1.2 Matrikelnummer
- 1.3 Name, ggf. Namenszusatz
- 1.4 Geburtsname
- 1.5 Vornamen
- 1.6 Titel
- 1.7 Geschlecht
- 1.8 Geburtsdatum

1.9 Geburtsort

1.10 Geburtsland

1.11 Staatsangehörigkeit

1.12 Grad der Behinderung oder Gleichstellung

1.13 Anschrift

1.14 Kontaktdaten, zum Beispiel E-Mail-Adresse und Telefonnummer

2. Studiendaten der Kandidatinnen und Kandidaten

2.1 Art und Noten von Studienabschlüssen

2.2 Lehrämter

2.3 Lehrbefähigungen

2.4 Fachrichtungen

2.5 Unterrichtsfächer

2.6 Anrechnungen von Prüfungsleistungen und Studienzeiten

3. Ausbildungs- und Prüfungsdaten der Kandidatinnen und Kandidaten

3.1 Besuchte Modul- und Ausbildungsveranstaltungen und deren Bewertungen im Rahmen des Studiums

3.2 Betreuer und das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit

3.3 Termine der einzelnen Prüfungen

3.4 Prüfer der Ersten Staatsprüfung

3.5 Noten der Ersten Staatsprüfung und anderer Prüfungen

B Verarbeitung personenbezogener Daten für die Berufung der Prüferinnen und Prüfer für das Prüfungsgremium nach § 18 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes

1. Grunddaten der Prüferinnen und Prüfer

1.1 Name, ggf. Namenszusatz

1.2 Geburtsname

1.3 Vornamen

1.4 Titel

1.5 Geschlecht

1.6 Geburtsdatum

1.7 Anschrift

1.8 Kontaktdaten, zum Beispiel E-Mail-Adresse und Telefon- und Mobilfunknummer

1.9 Bankverbindung

2. Dienstliche Daten der Prüferinnen und Prüfer

2.1 Dienststelle

2.2 Das Institut

2.3 Dienstliche Kontaktdaten, wie z.B. E-Mail-Adresse und Telefon- und Mobilfunknummer

3. Berufsdaten der Prüferinnen und Prüfer

Beginn und Ende der Berufung

C Verarbeitung Personenbezogene Daten für die Bewerbung und die Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst und die Durchführung der Zweiten Staatsprüfung

1. Grunddaten der Bewerberinnen und Bewerber

1.1 Bewerbernummer

1.2 Personalnummer

1.3 Name, ggf. Namenszusatz

1.4 Geburtsname

1.5 Vornamen

1.6 Titel

1.7 Geschlecht

1.8 Geburtsdatum

1.9 Geburtsort

1.10 Geburtsland

1.11 Staatsangehörigkeit

1.12 Grad der Behinderung oder Gleichstellung

1.13 Familienstand

1.14 Kinder

1.15 Anschrift

1.16 Kontaktdaten zum Beispiel E-Mail-Adresse und Telefonnummer

1.17 Konfession

1.18 Krankenkasse

1.19 Sozialversicherungsnummer

1.20 Steueridentifikationsnummer

1.21 Bankverbindung

2. Bewerbungsdaten und Beschäftigtendaten

2.1 Einsatzwünsche und Begründung

2.2 Härtemerkmale

2.3 Wartepunkte

2.4 Art und Note von Studienabschlüssen

2.5 Lehrämter und Lehrbefähigungen

2.6 Fachrichtungen

2.7 Unterrichtsfächer

2.8 Unterrichtserlaubnisse

2.9 Ausbildungsdienststelle

2.10 Anrechnungen

2.11 Ermäßigungen

2.12 Teilzeitbeschäftigung

2.13 Dienstbezeichnung

2.14 Besoldungsgruppe, tarifliche Eingruppierung

2.15 Mutterschutz

2.16 Elternzeit und ggf. Beschäftigungsumfang während der Elternzeit

2.17 Nebentätigkeiten

2.18 Beschäftigungsumfang

3. Ausbildungs- und Prüfungsdaten der Bewerberinnen und Bewerber

3.1 Besuchte Modul- und Ausbildungsveranstaltungen und deren Bewertung einschließlich der Begründung der Bewertung

3.2 Betreuer und Thema der pädagogischen Facharbeit

3.3 Termine der Zweiten Staatsprüfung

3.4 Note der Zweiten Staatsprüfung

D Verarbeitung Personenbezogener Daten im Rahmen der Antragstellung auf Anerkennung eines Lehrkraftdiploms aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union

1. Grunddaten der Antragstellerinnen und Antragsteller

1.1 Name, ggf. Namenszusatz

1.2 Geburtsname

1.3 Vorname

1.4 Titel

1.5 Geschlecht

1.6 Geburtsdatum

1.7 Geburtsort

1.8 Geburtsland

1.9 Staatsangehörigkeit

1.10 Grad der Behinderung oder Gleichstellung

1.11 Anschrift

1.12 Kontaktdaten zum Beispiel E-Mail-Adresse und Telefonnummer

1.13 Berücksichtigungsfähige Berufserfahrung

1.14 Ausbildungsland

2. Bewerbungsdaten und Beschäftigtendaten

2.1 Art und Noten von Studienabschlüssen

2.2 Lehrämter und Lehrbefähigungen

2.3 Fachrichtungen

2.4 Unterrichtsfächer

2.5 Anrechnungen

2.6 Anerkennung anderer Länder

2.7 Studienzeiten

3. Ausbildungs- und Prüfungsdaten der Antragstellerinnen und Antragsteller

- 3.1 Besuchte Modul- und Ausbildungsveranstaltungen und deren Bewertung einschließlich der Begründung der Bewertung
- 3.2 Abgelegte Prüfungen im Rahmen der Ausbildung und deren Bewertung
- 3.3 Noten der im Anerkennungsverfahren berücksichtigten Abschlüsse
- 3.4 Sprachprüfungen und deren Bewertung

E Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Weiterbildungsmaßnahmen

1. Grunddaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- 1.1 Personalnummer
- 1.2 Name, ggf. Namenszusatz
- 1.3 Geburtsname
- 1.4 Vornamen
- 1.5 Titel
- 1.6 Geschlecht
- 1.7 Geburtsdatum
- 1.8 Geburtsort
- 1.9 Geburtsland
- 1.10 Staatsangehörigkeit
- 1.11 Grad der Behinderung oder Gleichstellung
- 1.12 Anschrift
- 1.13 Kontaktdaten zum Beispiel E-Mail-Adresse und Telefonnummer
- 1.14 Konfession, wenn eine Weiterbildungsmaßnahme für das Unterrichtsfach Religion besucht werden soll

2. Bewerbungsdaten und Beschäftigtendaten

- 2.1 Art und Noten der Studienabschlüsse
- 2.2 Lehrämter
- 2.3 Anerkennung der Lehramtsbefähigung
- 2.4 Lehrbefähigung
- 2.5 Fachrichtungen

2.6 Unterrichtsfächer

2.7 Fachrichtungen

2.8 Anrechnungen

2.9 Ermäßigungen

2.10 Teilzeitbeschäftigung

2.11 Dienstbezeichnung

2.12 Mutterschutz

2.13 Elternzeit und ggf. Beschäftigungsumfang während der Elternzeit

3. Ausbildungs- und Prüfungsdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

3.1 Besuchte Präsenzveranstaltungen

3.2 Abschlüsse der Bausteine

3.3 Termine der abschließenden Prüfungen

3.4 Note der abschließenden Prüfungen

F Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

1. Name, ggf. Namenszusatz

2. Vornamen

3. Personalnummer

4. Dienststelle

5. Dienort

6. Schule

7. Funktion in der Institution

8. Kontaktdaten zum Beispiel E-Mail-Adresse und Telefonnummer

Anlage 2

(zu § 81 c Abs. 1)

Aufbewahrungsfristen

1. Fünfzig Jahre aufzubewahren sind

- a) die Zweitschriften der Zeugnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung,
- b) die Zweitschriften der Zeugnisse aus Erweiterungs- und Zusatzprüfungen,
- c) die Zweitschrift der Zeugnisse über die Gleichstellung eines Lehrkraftdiploms aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union mit einem hessischen Lehramt.

2. Zehn Jahre aufzubewahren sind

- a) die Prüfungsakten der Ersten und Zweiten Staatsprüfungen, einschließlich der Prüfungsarbeiten, Gutachten und Unterrichtsentwürfe,
- b) die Prüfungsakten der Anpassungslehrgänge und Eignungsprüfungen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Lehrkraftdiplomen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, einschließlich der Unterrichtsentwürfe,
- c) die Prüfungsakten aus Weiterbildungsmaßnahmen, einschließlich der Prüfungsarbeiten und Gutachten.

3. Fünf Jahre aufzubewahren sind

- a) Berufungsdaten für die Berufung von Prüferinnen und Prüfern für das Prüfungsgremium nach § 18 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes,
- b) Bewerbungsunterlagen für den pädagogischen Vorbereitungsdienst,
- c) Fortbildungsakten, es sei denn, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden vor Beginn der Fortbildungsveranstaltung über eine längere Aufbewahrungsfrist informiert.

4. Zwei Jahre aufzubewahren sind abweichend von Anlage 2 Nr. 2 a) die gedruckte und dauerhaft gebundene Ausfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit zur Ersten Staatsprüfung.

5. Bewerbungsunterlagen für die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen sind ein Jahr aufzubewahren.“

Artikel 5⁵

Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung

Die Hessische Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Lehrerbildungsgesetz in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450)“ durch „Lehrkräftebildungsgesetz in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] ersetzt.

⁵ Ändert FFN 322-137

2. In § 27 Abs. 1 Satz 2 und § 44 Abs. 1 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetz“ jeweils durch „Lehrkräftebildungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 6

Bekanntmachungsermächtigung

Die Kultusministerin oder der Kultusminister wird ermächtigt, das Hessische Lehrerbildungsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 7

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch die Art. 4 und 5 dieses Gesetzes Verordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

a) Allgemeines

Lehrerinnen und Lehrer nehmen eine anspruchsvolle und bedeutsame Aufgabe für unsere Gesellschaft wahr. Sie sind entscheidend für die Qualität von Schule und Unterricht. Die Anforderungen an Lehrerinnen und Lehrern sind in den vergangenen Jahren vielfältiger geworden. Die Integration von Schülerinnen und Schülern nicht-deutscher Herkunftssprache, Inklusion, Medienbildung und Digitalisierung, die Bildungssprache Deutsch, Lesen, Schreiben und Rechnen, sozialpädagogische Förderung, berufliche Orientierung und die Beschulung im Ganztage haben an Bedeutung für Schule und Unterricht deutlich gewonnen. Die Lehrkräftebildung, insbesondere die erste und zweite Ausbildungsphase, muss diese in der Praxis relevanter gewordenen Fragestellungen stärker integrieren.

Eine fachwissenschaftlich fundierte und diesen vielfältigen Anforderungen gerecht werdende Ausbildung muss sich zudem noch deutlicher an den grundlegenden Bedarfen der schulischen Praxis orientieren und konsequenter phasenübergreifend angelegt sein. Hierzu bedarf es neben der Etablierung fester Kooperationsstrukturen phasenübergreifender Aus- und Fortbildungselemente. Die Evaluation des Praxissemesters an den hessischen Universitäten zeigt zudem, dass eine flächendeckende Einführung eine deutliche Aufwertung des Praxisanteils und der damit

intendierten Verknüpfung von Theoriewissen und praktischer Handlungsfähigkeit bedeutet. Somit wird die Reflexion der eigenen Kompetenzentwicklung besser gefördert.

Das Hessische Lehrerbildungsgesetz vom 28. September 2011 (GVBl S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl S. 166) soll daher novelliert werden.

Die Stärkung der Praxisorientierung im Studium wird durch die Einführung eines Praxissemesters erreicht, in dem die Reflexion im Abgleich von Theorie und erlebter Praxis im Vordergrund steht. Die von der Wissenschaft empfohlene Vorschaltung eines Erkundungspraktikums mit dem Ziel, die Klärung des Berufswunsches zu unterstützen, erhöht den Praxisanteil. Die Einführung fester Kooperationsstrukturen zwischen Universitäten und Studienseminaren sichert die notwendige Kohärenz in der Ausbildung. Inhaltlich werden Querschnittsthemen definiert, die als gemeinsame Aufgabe aller Phasen der Lehrkräftebildung Eingang finden.

Die grundlegende Struktur der zweiten Phase hat sich bewährt. Durch die Einführung eines Kerncurriculums für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst werden die erforderlichen Standards eindeutiger definiert. Dies schafft mehr Verlässlichkeit und Klarheit in der zweiten Phase der Lehrkräfteausbildung. Durch die Stärkung eines phasenübergreifenden Portfolios werden die Professionalisierungsprozesse von Lehrkräften, insbesondere der Aufbau der Reflexionskompetenz, unterstützt und kontinuierlich fortgeführt.

Der Wegfall der zweiten Staatsprüfungsarbeit, der pädagogischen Facharbeit, schafft die Möglichkeit, Beratung und Reflexion während des Vorbereitungsdienstes zu intensivieren.

b) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 - Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes

Zu Nr. 1:

Der Titel des Gesetzes soll von Hessisches Lehrerbildungsgesetz in Hessisches Lehrkräftebildungsgesetz geändert werden, um Personen aller Geschlechter zu erfassen. Gleichzeitig soll eine Kurzbezeichnung eingeführt werden, welche es bisher nicht gab.

Zu Nr. 2:

Durch Änderungen der Überschriften im Gesetz muss die Inhaltsübersicht angepasst werden.

Zu Nr. 3:

Die Inhalte und Ziele der Lehrkräftebildung sollen neu formuliert werden. Insbesondere sollen Neuerungen wie der Hessische Referenzrahmen Schulqualität und auch die Standards der Kultusministerkonferenz Eingang in das Hessische Lehrkräftebildungsgesetz finden. Darüber hin-

aus sollen bildungspolitisch besonders bedeutsame und relevante Themen im Hessischen Lehrkräftebildungsgesetz festgeschrieben werden.

Zu Nr. 4:

Zu Nr. 4 a):

Der Begriff „Grundqualifikation“ soll einheitlich im Singular verwendet werden.

Zu Nr. 4 b):

Im neuen § 2 Abs. 1 soll die Grundqualifikation, die im Rahmen der Lehrkräfteausbildung erreicht werden soll, festgeschrieben werden und dabei den Bezug zu den Inhalten und Zielen der Lehrkräftebildung herstellen.

Zu Nr. 4 c):

Durch das Streichen des Wortes „beruflichen“ soll deutlich gemacht werden, dass es um die Grundqualifikationen nach § 2 Abs. 1 HLbG geht.

Zu Nr. 4 d):

Durch die Neufassung des § 2 Abs. 3 wird erreicht, dass das bisherige Qualifizierungsportfolio, welches sich auf die Sammlung von Nachweisen beschränkte, durch ein über alle Phasen der Lehrkräftebildung fortlaufendes Portfolio abgelöst wird, welches auch den tatsächlichen Kompetenzerwerb der Lehrkraft im Laufe der Ausbildung und dem Berufsleben dokumentieren und dadurch auch die Reflexion mit der eigenen Entwicklung ermöglichen soll.

Zu Nr. 5:

Bislang waren die Begriffe „Lehrkräftebildung“, „Lehrkräfteausbildung“, „pädagogische Ausbildung“, „Ausbildung“ und pädagogischer Vorbereitungsdienst“ nicht hinreichend konkret definiert und wurden nicht einheitlich verwendet. Das soll durch die Einführung der neuen Abs. 1 und 2 im § 3 konkretisiert werden. Darüber hinaus wurde in § 3 aufgenommen, dass die Lehrkräftebildung auch die Qualifizierung für Aufgaben im Bereich Schulleitung und Bildungsverwaltung zählt. Diese Regelung fand sich bisher in § 1, wo sie sachlich falsch verortet war.

Im neuen § 3 Abs. 6 wird für den Quereinstieg in den hessischen Schuldienst die Möglichkeit eröffnet, in Ausnahmefällen auf Personen zurückzugreifen, die nicht über die bislang geforderten fünf Jahre Berufserfahrung verfügen. Um dem Lehrkräftemangel in manchen Schulformen oder Unterrichtsfächern entgegenzuwirken, ist diese Maßnahme erforderlich. Die Änderung in Satz 5 ist eine Folgeänderung zu den in Satz 2 und 3 getroffenen Regelungen.

Auch § 4 soll neu gefasst werden. Die Regelungen über die Träger der Lehrkräftebildung werden neu formuliert. Die Staatlichen Schulämter und die Hessische Landesstelle für Technologiefortbildung sind als Träger der Lehrkräftebildung explizit zu nennen, insbesondere um sie unmit-

telbar aus dem Gesetz heraus als solche Träger akkordiert zu haben und um deutlich zu machen, dass auch diesen Institutionen Aufgaben in der Lehrkräftebildung zukommen. Darüber hinaus soll durch die Änderung die Struktur innerhalb der Lehrkräftebildung deutlicher dargestellt werden.

Zu Nr. 6:

Zu Nr. 6 a) aa):

Folgeänderung zur Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 6 a) bb)

Die Grundlage der Professionalisierung der Lehrkräfteausbildung sind die Standards der Kultusministerkonferenz und der Hessische Referenzrahmen Schulqualität. Daher müssen auch die Kriterien, nach denen evaluiert werden soll, auf diesen Standards beruhen.

Zu Nr. 6 b)

Die konkrete Berichtspflicht der Hessischen Lehrkräfteakademie gegenüber dem Hessischen Kultusministerium soll in der konkreten Ausgestaltung aufgehoben werden. Grundsätzlich ist die oberste Dienstbehörde ohnehin im Wege der Dienst- und Fachaufsicht berechtigt, Berichte über die Arbeit und die Qualität derselben vom nachgeordneten Bereich anzufordern. Einer konkreten Erwähnung im Gesetz bedarf es daher nicht.

Zu Nr. 6 c):

Folgeänderung aus der Aufhebung des Absatz 2 und Anpassung an die Änderung des § 4 und an die Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 6 d):

Folgeänderung aus der Aufhebung des Abs. 2.

Zu Nr. 7:

Bislang gibt es keine formulierte Rechtsgrundlage für die Erhebung von Daten im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung. Diese soll durch die Einführung des § 5 a geschaffen werden.

Zu Nr. 8:

Zu Nr. 8 a):

Die Änderung des Satz 1 soll die enge Verzahnung zwischen den drei Phasen der Lehrkräftebildung deutlicher widerspiegeln.

Zu Nr. 8 b):

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 9:

Zu Nr. 9 a):

Folgeänderung zur Änderung in Nr. 5 c) aa).

Zu Nr. 9 b):

Die bisherige Regelung des § 7 Abs. 2 widerspricht den Vorgaben der Verwaltungsgerichtsordnung und ermöglicht es dem Hessischen Kultusministerium, Entscheidungen der Hessischen Lehrkräfteakademie, die gleichzeitig Widerspruchsbehörde ist, aufzuheben, obwohl dies im Verwaltungsverfahren Gerichten vorbehalten ist.

Zu Nr. 9 c):

Die Regelung über den Genehmigungsvorbehalt ist neu zu fassen. Zum einen befand sich die Regelung über die Genehmigung der Studienordnungen bislang in der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes. Der Genehmigungsvorbehalt soll aber einheitlich im Gesetz geregelt werden.

Darüber hinaus sollen die bisherigen Standards nicht mehr der Genehmigung des Hessischen Kultusministeriums unterliegen. Sie werden durch ein Kerncurriculum für die Ausbildung im pädagogischen Vorbereitungsdienst ersetzt, welches seinerseits durch die Hessische Lehrkräfteakademie erarbeitet wird und der Genehmigung bedarf.

Zu Nr. 9 d):

Folgeänderung zur Änderung in Nr. 5 c) aa).

Zu Nr. 10:

In Satz 1 war die Satzstellung zu ändern, da in § 4 Abs. 1 nicht die berufliche Tätigkeit, sondern das Ziel des Studiums bereits ausgeführt wird. Die Formulierung war missverständlich. Durch den Verweis auf § 1 soll klargestellt werden, dass auch für das Studium die in § 1 genannten Ziele und Inhalte der Lehrkräftebildung Anwendung finden und in den Studienordnungen umgesetzt werden.

Darüber musste auch hier die Anpassung an die Begrifflichkeiten der Kultusministerkonferenz erfolgen.

Zu Nr. 11:

Zu Nr. 11 a) aa):

Aufnahme der Kunst- und Musikhochschulen zur Klarstellung erforderlich.

Zu Nr. 11 a) bb):

Da es zukünftig ein über alle Phasen der Lehrkräftebildung fortlaufendes Portfolio geben soll, muss das Studienportfolio von dem fortlaufenden Portfolio abgelöst werden.

Zu Nr. 11 b):

Anpassung an die Begrifflichkeiten der Kultusministerkonferenz und an den neuen Titel des Gesetzes.

Zu Nr. 11 c):

§ 9 trifft Regelungen zur modularen Studienstruktur. Regelungen zur Gewichtung von Punkten aus den Studienleistungen in der Ersten Staatsprüfung sind hier falsch verortet. Daher wird § 9 Abs. 6 aufgehoben. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 29.

Zu Nr. 12:

Zu Nr. 12 a):

Die Universitäten, an denen das Lehramt an Grundschulen studiert werden kann, sollen im Gesetz festgeschrieben werden, um Klarheit zu schaffen. Darüber hinaus, erfolgt die Anpassung an die Begrifflichkeiten der Kultusministerkonferenz.

Weiterhin soll das Unterrichtsfach Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache in Anpassung an die aktuellen Erfordernisse in den Fächerkanon aufgenommen werden, um auch in diesem Unterrichtsfach neben einer Erweiterungsprüfung eine grundständige Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen zu ermöglichen.

Weiterhin ist Ethik bereits fester Bestandteil der Stundentafel für die Grundschule. Daher ist Ethik als Unterrichtsfach in den Fächerkanon aufzunehmen. Gleiches gilt für das Unterrichtsfach Islamische Religion.

Zu Nr. 12 b):

Durch die Kultusministerkonferenz ist vorgegeben, dass das Grundschullehramt das Studium dreier Unterrichtsfächer umfasst, von denen ein Unterrichtsfach im Volumen der hessischen Mittelstufe (Sekundarstufe I) studiert werden muss. In Hessen erfolgte die Ausbildung seit dem Wintersemester 2005/2006 in drei Fächern bis zur Jahrgangsstufe 6. Die Änderung stellt eine Anpassung an die Vorgaben der Kultusministerkonferenz dar.

Zu Nr. 12 c):

Folgeänderung durch die Einführung des neuen Abs. 2.

Zu Nr. 12 d):

Eine Erweiterungsprüfung für ein weiteres Unterrichtsfach kann erst nach Ablegen der Ersten Staatsprüfung abgelegt werden. Daher ist die Regelung zu solchen Prüfungen in einer Bestimmung über das grundständige Studium vor Ablegen der Ersten Staatsprüfung gesetzestech- nisch falsch. Abs. 3 ist somit aufzuheben. Der Gesetzgeber intendiert damit nicht, dass es in den bisher erwähnten Unterrichtsfächern keine Erweiterungsprüfungen mehr geben soll. Die Regelung der Erweiterungsprüfung findet sich zukünftig für alle Lehrämter ausschließlich in § 33.

Der Begriff der Zwischenprüfung lässt vermuten, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsäch- lich eine Prüfung abgelegt wird. Dies ist aber nicht der Fall. In der Zwischenprüfung ist lediglich nachzuweisen, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt eine bestimmte Anzahl an Leistungspunk- ten erreicht wurde. Daher soll die Regelung gestrichen werden.

Zu Nr. 12 e):

Da die Zwischenprüfung abgeschafft wird, muss ein anderer Zeitpunkt für den Nachweis einer hinreichenden sprachlichen Kompetenz in den neueren Fremdsprachen gewählt werden. Das kann nur die Meldung zur Ersten Staatsprüfung sein. Da es sich bei dem Begriff der neueren Fremdsprachen nicht um einen Eigennamen handelt, ist das Wort „neuere“ klein zu schreiben. Mit der Änderung wird dieser Rechtschreibfehler korrigiert.

Zu Nr. 13:

Zu Nr. 13 a) aa):

Die Universitäten, an denen das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen studiert werden kann, sollen im Gesetz festgeschrieben werden, um Klarheit zu schaffen. Darüber hinaus wer- den Begrifflichkeiten an die der KMK angepasst und Formulierungen der §§ 10 Abs. 1 Satz 1, 11 Abs. 1 Satz 1 und 12 Abs. 1 Satz 1 aufeinander abgestimmt. Darüber hinaus ist das Unter- richtsfach Islamische Religion bereits fester Bestandteil der Stundentafel in der Hauptschule und der Realschule. Daher ist Islamische Religion als Unterrichtsfach in den Fächerkanon auf- zunehmen.

Zu Nr. 13 b):

Durch die Regelung soll das Studium von Unterrichtsfächern, bei dem es zu inhaltlichen Dopp- lungen kommt, verhindert werden. So stellt das Studium der Unterrichtsfächer Deutsch und Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache eine sehr einseitige fachliche Ausbildung mit inhaltlichen Dopplungen dar.

Zu Nr. 13 c):

Folgeänderung zu Nr. 13 b).

Zu Nr. 13 d):

Eine Erweiterungsprüfung für ein weiteres Unterrichtsfach kann erst nach Ablegen der Ersten Staatsprüfung abgelegt werden. Daher ist die Regelung zu solchen Prüfungen in einer Bestimmung über das grundständige Studium vor Ablegen der Ersten Staatsprüfung gesetzestech- nisch falsch. Abs. 3 ist somit aufzuheben. Der Gesetzgeber intendiert damit nicht, dass es in den bisher erwähnten Unterrichtsfächern keine Erweiterungsprüfungen mehr geben soll. Die Regelung der Erweiterungsprüfung findet sich zukünftig für alle Lehrämter ausschließlich in § 33.

Der Begriff der Zwischenprüfung lässt vermuten, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsäch- lich eine Prüfung abgelegt wird. Dies ist aber nicht der Fall. In der Zwischenprüfung ist lediglich nachzuweisen, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt eine bestimmte Anzahl an Leistungspunk- ten erreicht wurde. Daher soll die Regelung gestrichen werden.

Zu Nr. 13 e):

Da die Zwischenprüfung abgeschafft wird, muss ein anderer Zeitpunkt für den Nachweis einer hinreichenden sprachlichen Kompetenz in den neueren Fremdsprachen gewählt werden. Das kann nur die Meldung zur Ersten Staatsprüfung sein. Da es sich bei dem Begriff der neueren Fremdsprachen nicht um einen Eigennamen handelt, ist das Wort „neuere“ klein zu schreiben. Mit der Änderung wird dieser Rechtschreibfehler korrigiert.

Zu Nr. 14:

Zu Nr. 14 a) aa):

Die Universitäten, an denen das Lehramt an Gymnasien studiert werden kann, sollen im Gesetz festgeschrieben werden, um Klarheit zu schaffen.

Zu Nr. 14 a) bb):

Anpassung an die Begrifflichkeiten der Kultusministerkonferenz.

Zu Nr. 14 a) cc) aaa):

Das Unterrichtsfach Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache soll in Anpassung an die aktuellen Erfordernisse in den Fächerkanon aufgenommen werden, um auch in diesem Unterrichtsfach neben einer Erweiterungsprüfung eine grundständige Ausbildung für das Lehramt an Gymnasi- en zu ermöglichen.

Zu Nr. 14 a) cc) bbb):

Folgeänderung durch die Einfügung des neuen Buchstaben d).

Zu Nr. 14 a) cc) ccc):

Da in Hessen eine genehmigte Studienordnung für das Unterrichtsfach Islamische Religion vorliegt, ist dieses Unterrichtsfach auch in den Fächerkanon aufzunehmen.

Zu Nr. 14 a) cc) ddd):

Folgeänderung durch die Einfügung des neuen Buchstaben m).

Zu Nr. 14 b):

Durch die Regelung soll das Studium von Unterrichtsfächern, bei dem es zu inhaltlichen Doppelungen kommt, verhindert werden. So stellt das Studium der Unterrichtsfächer Deutsch und Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache eine sehr einseitige fachliche Ausbildung mit inhaltlichen Dopplungen dar.

Zu Nr. 14 c):

Eine Erweiterungsprüfung für ein weiteres Unterrichtsfach kann erst nach Ablegen der Ersten Staatsprüfung abgelegt werden. Daher ist die Regelung zu solchen Prüfungen in einer Bestimmung über das grundständige Studium vor Ablegen der Ersten Staatsprüfung gesetzestech- nisch falsch. Abs. 3 ist somit aufzuheben. Der Gesetzgeber intendiert damit nicht, dass es in den bisher erwähnten Unterrichtsfächern keine Erweiterungsprüfungen mehr geben soll. Die Regelung der Erweiterungsprüfung findet sich zukünftig für alle Lehrämter ausschließlich in § 33.

Der Begriff der Zwischenprüfung lässt vermuten, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich eine Prüfung abgelegt wird. Dies ist aber nicht der Fall. In der Zwischenprüfung ist lediglich nachzuweisen, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt eine bestimmte Anzahl an Leistungspunkten erreicht wurde. Daher soll die Regelung gestrichen werden.

Zu Nr. 14 d):

Da die Zwischenprüfung abgeschafft wird, muss ein anderer Zeitpunkt für den Nachweis einer hinreichenden sprachlichen Kompetenz in den neueren Fremdsprachen gewählt werden. Das kann nur die Meldung zur Ersten Staatsprüfung sein. Da es sich bei dem Begriff der neueren Fremdsprachen nicht um einen Eigennamen handelt, ist das Wort „neuere“ klein zu schreiben. Mit der Änderung wird dieser Rechtschreibfehler korrigiert.

Zu Nr. 56:

Folgeänderung durch die Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 16:

Zu Nr. 16 a):

Die Universitäten, an denen das Lehramt an Förderschulen studiert werden kann, sollen im Gesetz festgeschrieben werden, um Klarheit zu schaffen.

Darüber hinaus sollen die Begrifflichkeiten für die zu studierenden Fachrichtungen an die Begrifflichkeiten der Kultusministerkonferenz und des Schulgesetzes angepasst werden.

Zu Nr. 16 b):

Eine Erweiterungsprüfung für ein weiteres Unterrichtsfach kann erst nach Ablegen der Ersten Staatsprüfung abgelegt werden. Daher ist die Regelung zu solchen Prüfungen in einer Bestimmung über das grundständige Studium vor Ablegen der Ersten Staatsprüfung gesetzestech- nisch falsch. Abs. 3 ist somit aufzuheben. Der Gesetzgeber intendiert damit nicht, dass es in den bisher erwähnten Unterrichtsfächern keine Erweiterungsprüfungen mehr geben soll. Die Regelung der Erweiterungsprüfung findet sich zukünftig für alle Lehrämter ausschließlich in § 33.

Der Begriff der Zwischenprüfung lässt vermuten, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsäch- lich eine Prüfung abgelegt wird. Dies ist aber nicht der Fall. In der Zwischenprüfung ist lediglich nachzuweisen, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt eine bestimmte Anzahl an Leistungspunk- ten erreicht wurde. Daher soll die Regelung gestrichen werden.

Zu Nr. 16 c):

Da die Zwischenprüfung abgeschafft wird, muss ein anderer Zeitpunkt für den Nachweis einer hinreichenden sprachlichen Kompetenz in den neueren Fremdsprachen gewählt werden. Das kann nur die Erste Staatsprüfung sein. Da es sich bei dem Begriff der neueren Fremdsprachen nicht um einen Eigennamen handelt, ist das Wort „neuere“ klein zu schreiben. Mit der Änderung wird dieser Rechtschreibfehler korrigiert.

Zu Nr. 16 d):

In der Praxis besteht der Bedarf, die Wahlfachprüfung bereits vor dem sechsten Semester ab- legen zu können. Diesem Bedarf soll durch die Änderung Rechnung getragen werden. Die Re- gelungen zum Bestehen der Wahlfachprüfung und zu den Möglichkeiten einer Wiederholung waren bislang in § 28 geregelt. Da die Wahlfachprüfung aber nicht Bestandteil der Ersten Staatsprüfung ist, muss sie an dieser Stelle geregelt werden.

Zu Nr. 17:

Die Erfahrung hat gezeigt, dass das Orientierungspraktikum wenig Auswirkungen auf die Be- rufswahl hat. Da die Überprüfung des Orientierungspraktikums mit einem nicht unerheblichen Arbeitsaufwand für die Universitäten verbunden ist, soll es zukünftig nicht mehr gefordert wer- den. Die Erprobung und Evaluation des Praxissemesters nach dem bisherigen § 15 Abs. 7 hat dagegen die Wirksamkeit des Praxissemesters ergeben. Daher sollen bisherigen schulprakti-

schen Studien bei allen Lehrämtern durch die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums abgelöst werden. Welche sich aus dem Grundpraktikum und dem Praxissemester zusammensetzen soll.

In der Neufassung sollen auch die Schwerpunkte und Ziele dieser beiden Teile der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums festgeschrieben werden. Der Reflexion wird dabei eine besondere Bedeutung zugemessen.

Im neuen Abs. 5 werden die Einzelheiten zur individuellen Betreuung im Rahmen der praktischen Ausbildung geregelt. Eine besondere Bedeutung hat die Einbeziehung der Ausbilderinnen und Ausbilder der Studienseminare in die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums. Darüber hinaus soll die systemische Betreuung durch die Einrichtung von Kooperationskonferenzen sichergestellt werden.

Zu Nr. 18:

Folgeänderung zu den Änderungen in § 15.

Zu Nr. 19:

Anpassung an die Begrifflichkeiten der Kultusministerkonferenz.

Zu Nr. 20:

Die derzeitige Regelung, nach der Prüfungsausschüsse gebildet werden müssen, die die gesamte Staatsprüfung eines Prüflings abnehmen, ist in der Praxis aufgrund der Fülle der Staatsprüfungen und einzelnen Prüfungsleistungen nur schwer umsetzbar. Wegen der vielen Einzelprüfungen pro Prüfling, die an ganz unterschiedlichen Tagen stattfinden, sowie den verschiedenen beteiligten Prüfenden ist es nicht angemessen und teils auch nicht leistbar, einen Ausschuss pro Prüfling zu bilden.

Zu Nr. 21:

Zu Nr. 21 a):

Folgeänderung aus der Änderung zu § 4 Abs. 2.

Zu Nr. 21 b) aa):

Der Begriff des „ordnungsgemäßen Studiums“ soll durch die Umformulierung konkretisiert werden.

Zu Nr. 21 b) bb)

Da es keine Zwischenprüfung mehr gibt, ist der Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung nicht mehr Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung.

Zu Nr. 21 b) cc):

Folgeänderung durch die Streichung des § 20 Abs. 2 Nr. 2.

Zu Nr. 21 b) dd):

Sprachliche Anpassung und Ergänzung des Verweises auf § 15, damit sichergestellt ist, dass auch Tätigkeiten, die mit dem Betriebspraktikum vergleichbar sind, geeignet sind, das Betriebspraktikum für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen.

Zu Nr. 21 b) ee):

Folgeänderung aus Änderung zu § 15.

Zu Nr. 21 b) ff):

Folgeänderung durch die Streichung des § 20 Abs. 2 Nr. 2.

Zu Nr. 21 c) aa):

Folgeänderung zur Änderung des § 15.

Zu Nr. 21 c) bb):

Die Befugnis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften muss nicht gesondert geregelt werden.

Zu Nr. 22:

Zu Nr. 22 a):

Anpassung an die Begrifflichkeit der Kultusministerkonferenz.

Zu Nr. 22 b):

Da die Zwischenprüfung gestrichen wird, muss neu geregelt werden, ab welchem Zeitpunkt die wissenschaftliche Hausarbeit frühestens angefertigt werden kann. Um auch im Studium für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen ein noch besseres Niveau erreichen zu können, soll für alle Lehrämter einheitlich das Erreichen von mindestens 90 Leistungspunkten erforderlich sein.

Zu Nr. 23:

Bislang gibt es keine Angaben darüber, wozu die diagnostische Hausarbeit dient. Dies wird durch die Einführung des neuen § 21 a bereinigt.

Zu Nr. 24:

Zu Nr. 24 a):

Durch das Anfügen eines weiteren Absatzes ist die Änderung erforderlich.

Zu Nr. 24 b):

Die Regelung ermöglicht die Einführung von zentralen Aufgabenstellungen durch entsprechende Änderungen in der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 25:

Zu Nr. 25 a) aa):

Es gibt zunehmend Anfragen, ob mündliche Prüfungen in einer Fremdsprache durchgeführt werden können, insbesondere in Bereichen, in denen auch Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache gehalten werden. Da die Unterrichtssprache aber grundsätzlich Deutsch ist, sollen auch die Prüfungen in deutscher Sprache durchgeführt werden. Das wird mit dieser Änderung klargestellt. Ausnahmen gibt es nur für Prüfungen in den Fremdsprachen.

Zu Nr. 25 a) bb):

Hier wird ein Rechtschreibfehler korrigiert. „Neuere Fremdsprache“ ist kein Eigenname und wird daher klein geschrieben.

Zu Nr. 25 b):

Die Länge von Prüfungen soll einheitlich in der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes geregelt werden.

Zu Nr. 26:

Die Notendefinition zu der Notenstufe „Mangelhaft“ ist bislang nicht ausreichend deutlich formuliert. „Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können“ macht nicht ausreichend deutlich, warum eine Staatsprüfung endgültig nicht bestanden ist, obwohl doch bescheinigt wird, dass die Leistungen in absehbarer Zeit besser werden könnten. Die geänderte Formulierung erklärt das Nichtbestehen besser.

Darüber hinaus wurde die Definition einer ungenügenden Leistung deutlicher formuliert.

Zu Nr. 27:

Zu Nr. 27 a):

Eine Regelung zum Rücktritt von der diagnostischen Hausarbeit gab es bislang nicht. Thematisch kann das in § 25 geregelt werden. Darüber hinaus sollen die Bestandteile der Ersten Staatsprüfung aufgenommen werden. Damit wird deutlicher, dass nicht ein Rücktritt von der gesamten Staatsprüfung erforderlich ist, sondern ein Rücktritt von einem Prüfungsteil ausreicht.

Zu Nr. 27 b):

Folgeänderungen aus der Änderung des § 4 Abs. 2.

Zu Nr. 27 c):

Da Prüfungsleistungen nach einem Punktesystem bewertet werden, wird auch hier die Punktzahl ergänzt.

Zu Nr. 28:

Zu Nr. 28 a):

Folgeänderung der Änderung des § 4 Abs. 2.

Zu Nr. 28 b) aa):

Die bisherige Formulierung wer die Entscheidung über das Vorliegen einer Behinderung der Prüfung trifft war nicht eindeutig genug gefasst, da nicht klar, wer die Leitung bzw. das Mitglied der Ausbildungsbehörde ist. Dies wird durch die neue Formulierung klargestellt.

Zu Nr. 28 b) bb):

Folgeänderung aus der Änderung des § 4 Abs. 2.

Zu Nr. 28 b) cc):

Folgeänderung aus der Änderung des § 4 Abs. 2.

Zu Nr. 28 c):

Folgeänderung aus der Änderung des § 4 Abs. 2.

Zu Nr. 29:

Zu Nr. 29 a):

In einigen Universitäten werden die Klausur und die mündliche Prüfung von Prüfern aus einem Bereich (z.B. der Psychologie) abgenommen. Die Änderung macht deutlich, dass dies möglich ist. Darüber hinaus stellt die Änderung eine Anpassung an Begrifflichkeiten der Kultusministerkonferenz dar.

Zu Nr. 29 b):

Das sog. Langfach erfordert eine intensivere Betrachtung, welche sinnvollerweise durch eine Klausur erfolgt. Zwangsläufig sind dann die anderen Themen als mündliche Prüfungen abzulegen.

Zu Nr. 29 c):

Im Lehramt an Förderschulen wird das Unterrichtsfach bereits im Rahmen der Wahlfachprüfung geprüft und die Prüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung bereits seit einiger Zeit nicht mehr abgenommen. § 27 Abs. 5 ist daher anzupassen.

Zu Nr. 29 d):

Es gibt keine Erste Staatsprüfung für das berufliche Lehramt in Hessen. Daher ist die Regelung aufzuheben.

Zu Nr. 30:

Zu Nr. 30 a):

Die Wahlfachprüfung ist keine Prüfung der Ersten Staatsprüfung, sondern eine Zulassungsvoraussetzung. Daher wurde eine entsprechende Regelung in § 14 Abs. 4 getroffen.

Zu Nr. 30 b) aa):

Folgeänderung zur Änderung des § 4 Abs. 2.

Zu Nr. 30 b) bb):

Es soll, wie in § 30 Abs. 1 für die Zweite Staatsprüfung auch, der späteste Termin für die Nachholprüfung festgelegt werden. In diesem Fall ist aber auch eine Härtefallklausel einzurichten, die in Ausnahmefällen auch eine spätere Nachholprüfung ermöglicht.

Zu Nr. 31:

Zu Nr. 31 a):

Die Regelungen des § 29 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 sind missverständlich, da vermutet werden kann, dass neben den Punkten aus den Modulprüfungen noch Leistungsnachweise aus Abs. 3 eingebracht werden können. Dies ist nicht gemeint und soll durch die Änderung klargestellt werden.

Zu Nr. 31 b):

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 31 a).

Zu Nr. 31 c):

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 31 a).

Zu Nr. 31 d):

Folgeänderung aus der Änderung zu § 27 Abs. 1 und Anpassung an die Begrifflichkeiten der Kultusministerkonferenz.

Zu Nr. 31 e):

Es gibt keine Erste Staatsprüfung für das berufliche Lehramt in Hessen.

Zu Nr. 31 f)

Da ein Prüfungsausschuss nicht mehr gebildet wird, muss die Vorschrift angepasst werden.

Zu Nr. 31 g):

300 Punkte wird in aller Regel nicht erreicht, da hierfür alle Teilleistungen (Modulnoten, Klausuren, Prüfungsnoten usw.) mit 15 Punkten bewertet werden müssen. Es soll daher auch mit 291 und mehr Punkten möglich sein, das Prädikat „mit Auszeichnung“ zu erhalten.

Zu Nr. 31 h):

Folgeänderung aus der Änderung zu Nr. 31 b).

Zu Nr. 32:

Zu Nr. 32 a) aa):

Da die Wahlfachprüfung nicht Bestandteil, sondern Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung ist, ist eine gesonderte Regelung zu treffen, welche in § 14 Abs. 4 getroffen wurde.

Zu Nr. 32 a) bb):

Durch die Änderung wird konkretisiert, wann die Wiederholungsprüfung frühestens abgelegt werden kann.

Zu Nr. 32 a) cc)

Durch die Änderung wird konkretisiert, wann die Wiederholungsprüfung spätestens abgelegt werden muss.

Zu Nr. 32 a) dd):

Folgeänderung aus der Änderung des § 4 Abs. 2.

Zu Nr. 32 b):

Folgeänderung aus der Änderung des § 4 Abs. 2.

Zu Nr. 33:

Die Vorschrift kommt in der Praxis nicht zur Anwendung und ist für die Prüflinge auch nachteilig. Bei Gewährung des Freiversuchs müssen nämlich sämtliche Prüfungsteile wiederholt werden,

auch die wissenschaftliche Hausarbeit, was deutlich aufwendiger ist als eine Nachhol- oder Wiederholungsprüfung, welche sich lediglich auf nicht bestandene Prüfungsteile beziehen.

Zu Nr. 34:

Zu Nr. 34 a):

Anpassung an die Begrifflichkeiten der Kultusministerkonferenz.

Zu Nr. 34 b):

Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsbehörde ist die Präsidentin oder der Präsident der Hessischen Lehrkräfteakademie. Daher ist diese Anpassung erforderlich.

Zu Nr. 34 c):

Folgeänderung zur Änderung in § 4 Abs. 2.

Zu Nr. 35:

Zu Nr. 35 a) aa):

Der bisherige Begriff der „weiteren Studien“ ist zu unbestimmt und bedarf der Konkretisierung, die durch die Änderung erfolgt.

Zu Nr. 35 a) bb):

In der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes wird festgeschrieben, dass die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen der Hessischen Lehrkräfteakademie zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung zulässig ist. Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung sind aber nur zusätzliche Studien zulässig, was ein universitäres Studium suggeriert. Dass die Teilnahme am Weiterbildungsmaßnahme ausreicht, soll daher gesetzlich festgehalten werden. Darüber hinaus wird festgelegt, dass das Hessische Kultusministerium festlegt, welche Kurse angeboten werden.

Zu Nr. 35 b):

Die Erweiterungsprüfung stellt derzeit wesentlich höhere Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten für eine Erweiterungsprüfung als die Erste Staatsprüfung, in der in einem Fach entweder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung abzulegen sind. Die Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt, zumal die Kandidatinnen und Kandidaten der Erweiterungsprüfung bereits eine Erste Staatsprüfung abgelegt haben. Durch die Änderung wird diese Ungleichbehandlung beseitigt.

Zu Nr. 36:

Zu Nr. 36 a):

Der Begriff der Hausarbeiten ist zu unbestimmt, so dass eine Konkretisierung erforderlich ist. Darüber hinaus wird das Studienportfolio durch das fortlaufende Portfolio abgelöst, was die Anpassung erforderlich macht.

Zu Nr. 36 b):

Um unter Umständen eine nähere Konkretisierung der Regelung zu Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis treffen zu können, wird dies in § 34 aufgenommen.

Zu Nr. 36 c):

Folgeänderung zu Nr. 36 b).

Zu Nr. 37:

Bislang waren die Begriffe „Lehrkräftebildung“, „Lehrkräfteausbildung“, „pädagogische Ausbildung“, „Ausbildung“ und „pädagogischer Vorbereitungsdienst“ nicht hinreichend konkret definiert und wurden nicht einheitlich verwendet. Das wurde durch die Einführung der neuen Abs. 1 und 2 im § 3 konkretisiert. Nr. 37 ist daraus eine Folgeänderung.

Nr. 38:

Durch den Verweis auf § 1 soll klargestellt werden, dass auch für die pädagogische Ausbildung die in § 1 genannten Ziele und Inhalte der Lehrkräftebildung Anwendung finden.

Zu Nr. 39:

Zu Nr. 39 a):

Im bisherigen Hessischen Lehrerbildungsgesetz wurden die Begriffe „pädagogischer Vorbereitungsdienst“, „pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „Ausbildung“ nicht einheitlich verwendet. Es soll künftig durchgängig der Begriff des „pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ verwendet werden.

Zu Nr. 39 b) aa):

Folgeänderung zur Änderung des § 4 Abs. 2.

Zu Nr. 39 b) bb):

Es gibt keine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen, daher muss ein Verweis auf § 13 Abs. 1 erfolgen.

Zu Nr. 39 b) cc):

Viele Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Staaten verfügen nicht über für den Unterricht ausreichende Sprachkenntnisse. Diese Bewerberinnen und Bewerber können derzeit nicht vom

Vorbereitungsdienst ausgeschlossen werden. Daher soll zukünftig der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse erforderlich sein.

Zu Nr. 39 c) und d):

Im bisherigen Hessischen Lehrerbildungsgesetz wurden die Begriffe „pädagogischer Vorbereitungsdienst“, „pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „Ausbildung“ nicht einheitlich verwendet. Es soll künftig durchgängig der Begriff des „pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ verwendet werden.

Zu Nr. 39 e):

Nach der derzeitigen Formulierung können u.a. Schweizer Staatsbürger nicht in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf aufgenommen werden. In allen anderen Vorbereitungsdiensten in Hessen ist das aber möglich. Um eine Ungleichbehandlung zu verhindern, soll die Regelung hier entsprechend angepasst werden.

Zu Nr. 39 f):

Folgeänderung zur Änderung des § 36 Abs. 4.

Zu Nr. 39 g):

Eine Wiedereinstellung soll nicht erfolgen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach einer früheren Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst die Wiedereinstellung beantragt, es sei denn, dass die Kündigung aus einem wichtigen Grund erfolgte. Die wichtigen Gründe werden beispielhaft aufgezählt. Insbesondere eine Kündigung, um einer Entlassung zuvorzukommen, soll eine Wiedereinstellung ausschließen.

Zu Nr. 40:

Zu Nr. 40 a):

Im bisherigen Hessischen Lehrerbildungsgesetz wurden die Begriffe „pädagogischer Vorbereitungsdienst“, „pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „Ausbildung“ nicht einheitlich verwendet. Es soll künftig durchgängig der Begriff des „pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ verwendet werden.

Zu Nr. 40 b):

Im bisherigen Hessischen Lehrerbildungsgesetz wurden die Begriffe „pädagogischer Vorbereitungsdienst“, „pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „Ausbildung“ nicht einheitlich verwendet. Es soll künftig durchgängig der Begriff des „pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ verwendet werden.

Zu Nr. 40 c):

Folgeänderung zur Änderung des § 4 Abs. 2.

Zu Nr. 41:

Zu Nr. 41 a):

Im bisherigen Hessischen Lehrerbildungsgesetz wurden die Begriffe „pädagogischer Vorbereitungsdienst“, „pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „Ausbildung“ nicht einheitlich verwendet. Es soll künftig durchgängig der Begriff des „pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ verwendet werden. Die Überschrift war daher anzupassen.

Zu Nr. 41 b):

Im bisherigen Hessischen Lehrerbildungsgesetz wurden die Begriffe „pädagogischer Vorbereitungsdienst“, „pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „Ausbildung“ nicht einheitlich verwendet. Es soll künftig durchgängig der Begriff des „pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ verwendet werden. Darüber hinaus wurde Abs. 1 um einen weiteren Satz ergänzt. Wurde der Vorbereitungsdienst aus wichtigen Gründen unterbrochen, wurde in der Regel die Einführungsphase bereits durchlaufen. Ein erneuter Durchlauf durch diese Phase ist in vielen Fällen überflüssig und damit eine Einstellung auch zu diesen Terminen möglich.

Zu Nr. 41 c), d) und e):

Im bisherigen Hessischen Lehrerbildungsgesetz wurden die Begriffe „pädagogischer Vorbereitungsdienst“, „pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „Ausbildung“ nicht einheitlich verwendet. Es soll künftig durchgängig der Begriff des „pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ verwendet werden.

Zu Nr. 41 f)

Bisher ist eine Teilzeitbeschäftigung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes nur aus familiären Gründen nach § 62 Abs. 2 des Beamtengesetzes möglich. Um auch schwerbehinderten Lehrkräften im Vorbereitungsdienst entgegenkommen zu können, soll die Möglichkeit auch auf diese Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ausgeweitet werden. Nach § 164 Abs. 5 SGB IX haben schwerbehinderte Beschäftigte einen Anspruch auf Teilzeit, wenn es nicht unzumutbar für den Arbeitgeber ist oder beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

Zu Nr. 41 g):

Im bisherigen Hessischen Lehrerbildungsgesetz wurden die Begriffe „pädagogischer Vorbereitungsdienst“, „pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „Ausbildung“ nicht einheitlich verwendet. Es soll künftig durchgängig der Begriff des „pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ verwendet werden.

Zu Nr. 41 h):

Die Ausbildung im pädagogischen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen soll in Zukunft in drei studierten Fächern erfolgen. Dies soll die Qualität noch mehr erhöhen und gewährleisten, dass die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in drei Fächern eine praktische Ausbildung erhalten.

Zu Nr. 41 h):

Folgeänderung aus der Änderung des § 4 Abs. 2.

Zu Nr. 41 i):

Ein Wechsel ist nicht mehr möglich, sobald die Ausbildung in den Unterrichtsfächern begonnen hat. Das ist im ersten Hauptsemester der Fall, so dass ein Fachwechsel nur innerhalb der Einführungsphase möglich ist.

Zu Nr. 42:

Zu Nr. 42 a) und b):

Im bisherigen Hessischen Lehrerbildungsgesetz wurden die Begriffe „pädagogischer Vorbereitungsdienst“, „pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „Ausbildung“ nicht einheitlich verwendet. Es soll künftig durchgängig der Begriff des „pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ verwendet werden.

Zu Nr. 42 c):

Folgeänderung zur Änderung des § 4 Abs. 2.

Zu Nr. 43:

Im bisherigen Hessischen Lehrerbildungsgesetz wurden die Begriffe „pädagogischer Vorbereitungsdienst“, „pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „Ausbildung“ nicht einheitlich verwendet. Es soll künftig durchgängig der Begriff des „pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ verwendet werden.

Zu Nr. 44:

Die pädagogische Facharbeit soll abgeschafft werden.

Zu Nr. 45:

Zu Nr. 45 a):

Die bisherigen Standards sollen durch ein Kerncurriculum für die Ausbildung im pädagogischen Vorbereitungsdienst ersetzt werden, so dass sich dann auch die Leistungsbewertung daran orientieren muss.

Zu Nr. 45 b):

In den Modulen werden keine individuellen Einzelleistungen bewertet, im Zentrum der Bewertung liegt das Urteil darüber, inwieweit das zukünftige Kerncurriculum beziehungsweise der zu erreichende Kompetenzstand erfüllt wurden. Die bisherige Formulierung erweckt einen falschen Eindruck und soll daher ersetzt werden.

Zu Nr. 45 c):

Der Begriff des Portfolios soll zukünftig dem fortlaufenden Portfolio nach § 2 Abs. 3 vorbehalten sein. Dabei soll es sich aber gerade nicht um eine bloße Sammlung von Nachweisen handeln, sondern um die Dokumentation einer Kompetenzentwicklung.

Daher ist der Begriff des Portfolios hier zu streichen.

Zu Nr. 46:

Zu Nr. 46 a):

Mit dem Wegfall der pädagogischen Facharbeit fallen bis zu 30 Punkte in der Gesamtbewertung weg, die durch eine Multiplikation der Summe der Modulbewertungen mit 1,25 kompensiert werden sollen.

Zu Nr. 46 b):

Im bisherigen Hessischen Lehrerbildungsgesetz wurden die Begriffe „pädagogischer Vorbereitungsdienst“, „pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „Ausbildung“ nicht einheitlich verwendet. Es soll künftig durchgängig der Begriff des „pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ verwendet werden.

Zu Nr. 47:

Im bisherigen Hessischen Lehrerbildungsgesetz wurden die Begriffe „pädagogischer Vorbereitungsdienst“, „pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „Ausbildung“ nicht einheitlich verwendet. Es soll künftig durchgängig der Begriff des „pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ verwendet werden.

Zu Nr. 48:

Zu Nr. 48 a) aa):

Folgeänderung zur Änderung des § 4 Abs. 2.

Zu Nr. 48 a) bb) aaa):

Folgeänderung aus der Neufassung des § 18.

Zu Nr. 48 a) bb) bbb):

In der Vergangenheit war es häufig problematisch, dass es immer wieder zu kurzfristigen Ausfällen von Prüfenden kommt. Ein Rückgriff auf kurzfristig verfügbare Lehrkräfte soll durch die Änderung ermöglicht werden, um das Prüfungsverfahren nicht unnötig zu gefährden.

Zu Nr. 48 a) cc):

Die Beurteilung über die Qualität im inklusiven Unterricht muss von Lehrkräften erfolgen, die in diesem Bereich tätig sind.

Zu Nr. 48 b) aa):

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nr. 48 b) bb):

Durch die Soll-Regelung war es unter Umständen schwierig, insbesondere bei kurzfristige Ausfällen zwei Auszubildende zu finden, die nicht bewertend an der Ausbildung beteiligt waren. Das gilt insbesondere für kleine Studienseminare. Durch die weichere Formulierung soll den Leitungen der Studienseminare die Organisation der Zweiten Staatsprüfung erleichtert werden.

Zu Nr. 48 c):

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nr. 49:

Sprachliche Korrektur.

Zu Nr.50:

Zu Nr. 50 a):

Da die Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen zukünftig in drei Fächern erfolgt, soll sich das auch in der Prüfung widerspiegeln. Um die Kandidatinnen und Kandidaten nicht erheblich mehr zu belasten, soll eine Lehrprobe in einem Format ohne Lerngruppe durchgeführt werden.

Zu Nr. 50 b):

Folgeänderung durch das Einfügen des neuen Abs. 2.

Zu Nr. 51:

Die mündliche Prüfung soll sich vermehrt auf die Reflexion der eigenen Tätigkeit und der erworbenen Kompetenzen richten und dabei das fortlaufende Portfolio einbeziehen.

Zu Nr. 52:

Zu Nr. 52 a):

Durch die Veränderung der pädagogischen Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen hin zu einer Ausbildung in drei Fächern, müssen die Prüfungsleistungen anders gewichtet werden.

Durch die zweifache Bewertung der drei unterrichtspraktischen Prüfungen wird erreicht, dass die unterrichtspraktische Prüfung in allen Lehrämtern den gleichen Anteil an der Gesamtbewertung haben.

Zu Nr. 52 b):

Folgeänderung durch die Veränderung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Grundschulen. Da bei den Lehrämtern für Hauptschulen und Realschulen sowie Gymnasien und berufliche Schulen rechnerisch zwei mal fünf Punkte, also zehn Punkte ausreichen, muss sich die Gesamtpunktzahl für das Lehramt an Grundschulen auf 15 Punkte erhöhen. Allerdings darf nicht allein die Summe von 15 Punkten zum Bestehen ausreichen; vielmehr soll die unterrichtspraktische Prüfung auch dann nicht bestanden sein, wenn trotz Erreichen von 15 Punkten zwei Lehrproben nicht bestanden wurden. Das dient der Qualitätssicherung.

Zu Nr. 53:

§ 51 ist durch geplante Änderungen gesetzestechisch neu zu fassen. In Abs. 1 soll klargestellt werden, dass für die Wiederholungsprüfung eine erneute Meldung erforderlich ist. Eine Verlängerung bis zum übernächsten Termin ist nicht erforderlich, da keine schriftlichen Prüfungsleistungen über mehrere Monate hinweg wiederholt werden müssen, wie früher die pädagogischen Prüfungsarbeiten oder die schriftlichen Arbeiten.

Abs. 3 stellt den Unterschied zur Ersten Staatsprüfung dar. In der Ersten Staatsprüfung erstreckt sich auch die Wiederholungsprüfung nur auf die Teile der Prüfung, die mit weniger als fünf Punkten bewertet wurden. Diese Neufassung berührt nicht die Regelung des § 53 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes, dass Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die die Zweite Staatsprüfung bestanden haben, mit Ablauf des 21. Monats seit Beginn der pädagogischen Ausbildung aus dem Vorbereitungsdienst entlassen sind. Sie berührt auch nicht die Regelung nach § 53 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes, dass Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die die Zweite Staatsprüfung endgültig nicht bestanden haben oder nicht zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen wurden, mit Ablauf des Monats entlassen sind, in dem die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen oder die Nichtzulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung bekanntgegeben worden ist.

Zu Nr. 54:

Zu Nr. 54 a) aa):

Folgeänderung zur Aufhebung des § 40a.

Zu Nr. 54 a) bb):

Die Regelung entspricht der Regelung zum Zeugnis für die Erste Staatsprüfung in § 32.

Zu Nr. 54 b):

Im bisherigen Hessischen Lehrerbildungsgesetz wurden die Begriffe „pädagogischer Vorbereitungsdienst“, „pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „Ausbildung“ nicht einheitlich verwendet. Es soll künftig durchgängig der Begriff des „pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ verwendet werden.

Zu Nr. 55:

Zu Nr. 55 a):

Im bisherigen Hessischen Lehrerbildungsgesetz wurden die Begriffe „pädagogischer Vorbereitungsdienst“, „pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „Ausbildung“ nicht einheitlich verwendet. Es soll künftig durchgängig der Begriff des „pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ verwendet werden. Daher ist die Überschrift anzupassen.

Zu Nr. 55 b):

Im bisherigen Hessischen Lehrerbildungsgesetz wurden die Begriffe „pädagogischer Vorbereitungsdienst“, „pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „Ausbildung“ nicht einheitlich verwendet. Es soll künftig durchgängig der Begriff des „pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ verwendet werden.

Zu Nr. 55 c) aa):

Im bisherigen Hessischen Lehrerbildungsgesetz wurden die Begriffe „pädagogischer Vorbereitungsdienst“, „pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „Ausbildung“ nicht einheitlich verwendet. Es soll künftig durchgängig der Begriff des „pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ verwendet werden.

Zu Nr. 55 c) bb):

Derzeit gibt es keine Regelung für die Beendigung des Vorbereitungsdienstes im Fall des Nichtbestehens der zweiten Wiederholungsprüfung. Diese soll nun geschaffen werden. Diese Änderung berührt nicht die Regelung des § 53 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes, dass Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die die Zweite Staatsprüfung bestanden haben, mit Ablauf des 21. Monats seit Beginn der pädagogischen Ausbildung aus dem Vorbereitungsdienst entlassen sind. Sie berührt auch nicht die Regelung nach § 53 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes, dass Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die die Zweite Staatsprüfung endgültig nicht bestanden haben oder nicht zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen wurden, mit Ablauf des Monats entlassen sind, in dem die Entscheidung über das end-

gültige Nichtbestehen oder die Nichtzulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung bekanntgegeben worden ist.

Zu Nr. 55 d):

Im bisherigen Hessischen Lehrerbildungsgesetz wurden die Begriffe „pädagogischer Vorbereitungsdienst“, „pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „Ausbildung“ nicht einheitlich verwendet. Es soll künftig durchgängig der Begriff des „pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ verwendet werden.

Zu Nr. 55 e):

Im Fall des Nichtbestehens einer Modulprüfung und der Entscheidung über die endgültige Nichtzulassung zur Zweiten Staatsprüfung soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kraft Gesetz entlassen werden. Ein aufwändiges Verfahren mit Beteiligungsverfahren ist in diesen Fällen nicht zielführend, da es sich um eine prüfungsrechtliche Entscheidung handelt.

Zu Nr. 55 f):

Im Fall des neuen Abs. 5 ist die Durchführung eines Entlassungsverfahrens sinnvoll, da hier die Entscheidung der Dienststelle noch durch die Personalvertretung geprüft werden sollte.

Zu Nr. 56:

Zu Nr. 56 a):

Der bisherige Begriff der „weiteren Studien“ ist zu unbestimmt und bedarf der Konkretisierung, die durch die Änderung erfolgt.

Zu Nr. 56 b):

In der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes wird festgeschrieben, dass die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen der Hessischen Lehrkräfteakademie zur Vorbereitung auf die Zusatzprüfung zulässig ist. Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung sind aber nur zusätzliche Studien zulässig, was ein universitäres Studium suggeriert. Dass die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahme ausreicht, soll daher gesetzlich festgehalten werden. Darüber hinaus wird festgelegt, dass das Hessische Kultusministerium festlegt, welche Kurse angeboten werden.

Zu Nr. 57:

Zu Nr. 57 a):

Die Aufzählung aller Lehrämter, mit denen die Zusatzprüfung für das Lehramt an Grundschulen abgelegt werden kann, ist obsolet, da diese alle von der nun gewählten Formulierung erfasst sind. Die Regelung wird dadurch übersichtlicher.

Zu Nr. 57 b):

Anpassung an die Begrifflichkeit der Kultusministerkonferenz.

Zu Nr. 58:

Die Aufzählung aller Lehrämter, mit denen die Zusatzprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen abgelegt werden kann, ist obsolet, da diese alle von der nun gewählten Formulierung erfasst sind. Die Regelung wird dadurch übersichtlicher.

Zu Nr. 59:

Die Aufzählung aller Lehrämter, mit denen die Zusatzprüfung für das Lehramt an Förderschulen abgelegt werden kann, ist obsolet, da diese alle von der nun gewählten Formulierung erfasst sind. Die Regelung wird dadurch übersichtlicher.

Zu Nr. 60:

Zu Nr. 60 a):

Folgeänderung aus dem Einfügen des neuen § 10 Abs. 2 und Anpassung an die Begrifflichkeiten des Hessischen Schulgesetzes.

Zu Nr. 60 b):

Da auch die in Abs. 1 genannten Grundschullehrkräfte in der Mittelstufe (Sekundarstufe I) unterrichten dürfen, soll das auch für Förderschullehrkräfte gelten.

Zu Nr. 61:

Zu Nr. 61 a):

Dient der Klarstellung, wann eine Gleichwertigkeit von Lehrbefähigungen gegeben ist.

Zu Nr. 61 b):

Anpassung des Zitates für das Gesetz und Regelungen zum Geltungsbereich des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes.

Zu Nr. 62:

Durch die Neufassung des § 60 soll das Verfahren der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen geregelt und konkretisiert werden.

Zu Nr. 63:

Zu Nr. 63 a):

Die Änderung dient der Anpassung an die geänderten Rechtsgrundlagen.

Zu Nr. 63 b):

Von der Regelung wurde bisher nie Gebrauch gemacht.

Zu Nr. 63 c):

Folgeänderung durch die Änderung Nr. 58 b).

Zu Nr. 63 d):

Folgeänderung durch die Änderung des § 4 Abs. 2.

Zu Nr. 64:

Zu Nr. 64 a) aa) aaa):

Der inklusive Unterricht bezieht sich nicht nur auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, sondern auch auf Kinder mit Beeinträchtigungen.

Zu Nr. 64 a) aa) bbb):

Lehrkräfte sollen an der Schulentwicklung aktiv teilhaben. Um dafür gut vorbereitet zu sein, werden Fortbildungen angeboten, in denen sich die Lehrkräfte dafür qualifizieren können.

Zu Nr. 64 a) bb):

Folgeänderung aus Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 64 b):

Die Qualifizierung von Berufseinsteigern soll einen höheren Stellenwert im Bereich der Fortbildung erhalten. Gerade der Übergang von der Ausbildung in den Berufsalltag stellt junge Lehrkräfte häufig vor große Herausforderungen. Sie sollen noch besser in diesem Übergang durch Angebote unterstützt werden.

Zu Nr. 64 c):

Im neuen Abs. 3 wird klargestellt, dass insbesondere die Querschnittsthemen nach § 1 Abs. 4 besondere Bedeutung in der Fortbildung der Lehrkräfte haben. Das Hessische Kultusministerium ist berechtigt, neue Themen zu definieren, die von besonderer Bedeutung für die Lehrkräfte sind. So soll auf veränderte gesellschaftliche Erwartungen schnell reagiert werden können.

Zu Nr. 65:

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes und Anpassungen an § 4 HLbG.

Zu Nr. 66:

Zu Nr. 66 a) aa):

Die derzeitige Formulierung ist ungenau und verpflichtet eigentlich alle Veranstalter, ihre Veranstaltungen akkreditieren zu lassen. Das ist aber nicht möglich. Mit der Akkreditierung soll allerdings ein gewisser Qualitätsstandard garantiert werden, der zu einer Aufnahme in den Katalog der Fortbildungsangebote in Hessen berechtigt.

Zu Nr. 66 a) bb):

Da in § 4 Abs. 8 geregelt ist, dass es neben den in § 4 Abs. 1 bis 7 genannten auch noch weitere Träger der Lehrkräftebildung geben kann, muss die automatische Akkreditierung von Trägern der Lehrkräftebildung durch § 65 auf die in den Abs. 1 bis 7 genannten Träger beschränkt werden.

Zu Nr. 66 b):

Folgeänderung zur Änderung des § 4 Abs. 2.

Zu Nr. 67:

Zu Nr. 67 a):

Durch die Einführung des fortlaufenden Portfolios müssen die Regelungen für die Dokumentation von Kompetenzentwicklungen angepasst werden. Die Schulleitung soll nur die Nachweise anfordern können, keine Einschätzungen zur Kompetenzentwicklung.

Zu Nr. 67 b):

Bislang soll das Qualifizierungsportfolio, in dem Nachweise zusammengestellt werden, in Mitarbeitergesprächen ausgewertet werden. Da das fortlaufende Portfolio wesentlich mehr beinhalten soll als die Sammlung von Nachweisen, muss hier das Wort Qualifizierungsportfolio durch ein anderes Wort ersetzt werden, um Verwechslungen zu vermeiden.

Zu Nr. 68:

Die Regelung des bisherigen § 68 Abs. HLbG würde der Einführung elektronischer Systeme entgegenstehen und ist damit nicht mehr zeitgemäß. Mit der Streichung kann die elektronische Form auch ohne Gesetzesänderung eingeführt werden, wenn entsprechende Systeme zur Verfügung stehen.

Zu Nr. 69:

Zu Nr. 69 a) und b)

Im bisherigen Hessischen Lehrerbildungsgesetz wurden die Begriffe „pädagogischer Vorbereitungsdienst“, „pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „Ausbildung“ nicht einheit-

lich verwendet. Es soll künftig durchgängig der Begriff des „pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ verwendet werden.

Zu Nr. 69 c):

Folgeänderung zur Änderung des § 4 Abs. 2.

Zu Nr. 69 d):

Es sind Übergangsvorschriften zu treffen. Das betrifft insbesondere Regelungen, die das Studium betreffen. Die im neuen Abs. 6 genannten Regelungen sollen nicht auf Studierende Anwendung finden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ihr Studium für ein Lehramt bereits aufgenommen haben. In diesen Fällen gelten die bisherigen Vorschriften weiter. Durch den neuen Abs. 7 wird sichergestellt, dass Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ohne einen der im neuen § 36 Abs. 6 genannten Gründe auf Antrag aus dem Vorbereitungsdienst ausgeschieden sind, wieder in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden können.

Durch den neuen Abs. 8 wird klargestellt, dass Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die nach Inkrafttreten des Gesetzes in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, bereits in drei Fächern ausgebildet werden. Haben sie ihr Studium aber vor dem Inkrafttreten aufgenommen, wurden sie noch nicht im sog. Langfach nach § 10 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ausgebildet, so dass Übergangsregelungen für die Ausbildung zu treffen sind.

Durch den neuen Abs. 9 wird sichergestellt, dass Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor Inkrafttreten des Gesetzes ihren Vorbereitungsdienst begonnen haben, noch nach den bisher geltenden Vorschriften ausgebildet und geprüft werden.

Zu Nr. 70:

Änderung des Außerkrafttretens durch die Änderung des Gesetzes.

Zu Nr. 71:

Folgeänderung zur Änderung des § 29 Abs. 8.

Zu Art. 2 – Änderung des Hessischen Studienbeitragsgesetzes

Durch die Änderung des Titels des Gesetzes ist der Verweis auf das Hessische Lehrerbildungsgesetzes im Hessischen Studienbeitragsgesetzes anzupassen.

Zu Art. 3 – Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Durch die Änderung des Titels des Gesetzes ist der Verweis auf das Hessische Lehrerbildungsgesetzes im Hessischen Schulgesetz anzupassen.

Zu Art. 4 – Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes

Zu Nr. 1:

Durch die Änderung des Titels des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ist auch der Titel der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes zu ändern.

Zu Nr. 2:

Die Inhaltsübersicht ist an die folgenden Änderungen der Überschriften der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes anzupassen.

Zu Nr. 3:

Durch die Änderung sollen alle Geschlechter erfasst werden. Folgeänderung aus Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 4:

Zu Nr. 4 a):

Die Übertragung der Befugnisse eines Dienstvorgesetzten auf die Leiterinnen und Leiter der Studienseminare sollen durch die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes erfolgen und nicht mehr, wie bisher, durch Erlass.

Zu Nr. 4 b):

Folgeänderung zu Nr. 4 a).

Zu Nr. 4 c):

Der Begriff der Ausbildungsbehörde bezog sich nach der alten Fassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes nur auf den pädagogischen Vorbereitungsdienst, nicht auf alle Tätigkeiten der Hessischen Lehrkräfteakademie. Dennoch wurde der Begriff der Ausbildungsbehörde auch für andere Tätigkeiten synonym verwendet. Durch die Änderung soll eine einheitliche Verwendung des Begriffs der Hessischen Lehrkräfteakademie“ eingeführt werden.

Zu Nr. 5:

Zu Nr. 5 a):

Folgeänderung aus der Änderung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 5 b):

Es soll klargestellt werden, dass Mentoren mindestens ein Halbjahr diese Aufgabe übernehmen sollen.

Zu Nr. 6:

Zu Nr. 6 a):

Bislang wurden die Begriffe „Ausbildung“, „Pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „pädagogischer Vorbereitungsdienst“ nicht einheitlich verwendet. Die Verwendung der Begriffe soll sich nun an der Definition des § 3 Abs. 1 und 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes orientieren. Darüber hinaus handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 6 b):

Durch die Corona-Pandemie wurde deutlich, dass Situationen eintreten können, in denen Veranstaltungen in großem Rahmen nicht durchgeführt werden können. Daher soll grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen werden, die durch die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes vorgesehenen Veranstaltungen aus digital durchzuführen. Durch die Formulierung als Ausnahmeregelung soll deutlich werden, dass die Durchführung der Veranstaltung in Präsenz grundsätzlich Vorrang einzuräumen ist.

Zu Nr. 7:

Durch die Corona-Pandemie wurde deutlich, dass Situationen eintreten können, in denen Veranstaltungen in großem Rahmen nicht durchgeführt werden können. Daher soll grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen werden, die durch die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes vorgesehenen Veranstaltungen aus digital durchzuführen. Durch die Formulierung als Ausnahmeregelung soll deutlich werden, dass die Durchführung der Veranstaltung in Präsenz grundsätzlich Vorrang einzuräumen ist.

Zu Nr. 8 und 9:

Mit der Änderung des § 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes sollen die Standards der Lehrerbildung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland Grundlage für die hessische Lehrkräftebildung werden. Sie müssen durch Rechtsverordnung für verbindlich erklärt werden, was durch den neuen § 6a HLbGDV erfolgt. Da der Zweite Teil bisher ausschließlich prüfungsrechtliche Bestimmungen enthalten hat und auch entsprechend bezeichnet wurde, ist eine Änderung erforderlich.

Zu Nr. 10

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Neufassung der §§ 4 Abs. 2 und 18 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 11:

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Neufassung der §§ 4 Abs. 2 und 18 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 12:

Zu Nr. 12 a):

Durch die Einführung der Möglichkeit, mündliche Prüfungen im Ausnahmefall auch digital durchführen zu können, ist in der Niederschrift auch die Art der Durchführung festzuhalten.

Zu Nr. 12 b):

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Neufassung des § 18 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 13:

Zu Nr. 13 a):

Der bisherige Begriff „Tage“ ist zu unbestimmt. Es muss klar sein, ob es sich um Kalender oder Arbeitstage handelt, um den betroffenen Personen Rechtssicherheit zu geben.

Zu Nr. 13 b):

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 13 c):

Der bisherige Begriff „Tage“ ist zu unbestimmt. Es muss klar sein, ob es sich um Kalender oder Arbeitstage handelt, um den betroffenen Personen Rechtssicherheit zu geben.

Zu Nr. 14:

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 15:

Die Regelung widerspricht in Teilen den Vorgaben des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes, da nach § 30 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes nicht alle Prüfungsteile zu wiederholen sind. Daher ist die Vorschrift aufzuheben, zumal auch entsprechende Regelungen auch für die Zweite Staatsprüfung in § 51 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes geregelt

sind. Eine erneute Regelung in der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes erübrigt sich daher.

Zu Nr. 16:

Zu Nr. 16 a):

Durch die Änderung soll deutlich gemacht werden, dass die in § 1 Abs. 4 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Querschnittsthemen auch Eingang in das Studium finden sollen.

Zu Nr. 16 b):

Durch die Änderung soll deutlich gemacht werden, dass auch digitale Lernprogramme Eingang in Schule finden und Studierende daher darauf vorbereitet werden müssen.

Zu Nr. 16 c)

Durch die Änderung in Nr. 7 soll deutlich gemacht werden, dass digitale Medien Eingang in die Kompetenzen finden sollen. Der Begriff der neuen Medien ist nicht mehr zeitgemäß.

Die derzeitigen Veränderungen in der Gesellschaft machen deutlich, wie wichtig demokratische Werte und Normen besonders in Schule und Unterricht sind. Durch die Einführung der neuen Nummer 11 soll diese Bedeutung besonders hervorgehoben werden.

Zu Nr. 16 d):

Die Lehrpläne wurden durch Curricula ersetzt, so dass hier die Änderung erforderlich wurde.

Zu Nr. 17:

Zu Nr. 17 a):

Durch die Abschaffung der Zwischenprüfungen im Rahmen des Lehramtsstudiums ist die Regelung des § 18 Abs. 2 obsolet.

Zu Nr. 17 b):

Folgeänderung aus Nr. 17 a).

Zu Nr. 17 c):

Folgeänderung aus Nr. 15 a) und aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 17 d):

Folgeänderung aus Nr. 15 a).

Zu Nr. 17 d):

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 18:

Die bisherigen schulpraktischen Studien werden durch die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums abgelöst, welche grundsätzlich auf die Ideen des Praxissemesters basiert, welches nach § 15 Abs. 7 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes als Pilotprojekt eingeführt wurde. Sämtliche Änderungen in Nr. 16 sind Folgeänderungen aus der Neufassung des § 15 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Die Änderung in Abs. 1 Satz 2 beruht auf der Tatsache, dass es sich bei dem Wort „Schulfahrten“ um den Oberbegriff handelt.

Zu Nr. 19:

Da die Genehmigung der Studienordnungen zukünftig im Hessischen Lehrkräftebildungsgesetz geregelt wird, ist § 20 Abs. 1 aufzuheben. Die weiteren Änderungen sind Folgeänderung aus der Aufhebung des Abs. 1 und der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 20:

Durch die Abschaffung des Orientierungspraktikums ist § 22 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes entsprechend anzupassen. Die Absätze, welche sich auf das Orientierungspraktikum bezogen sind aufzuheben.

Zu Nr. 21:

Durch die Abschaffung der schulpraktischen Studien ist § 22 aufzuheben.

Zu Nr. 22:

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Neufassung der § 4 Abs. 2 Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes und der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 23:

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 24:

Zu Nr. 24 a):

Es soll klargestellt werden, welche Konsequenz die gemeinsame Bearbeitung einer wissenschaftlichen Hausarbeit hat.

Zu Nr. 24 b)

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Neufassung der §§ 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes und der Änderung des Titels des Gesetzes. Darüber hinaus soll der Zeitpunkt klargestellt werden, an dem ein amtsärztliches Zeugnis für die Verlängerung der Bearbeitungsfrist für die wissenschaftliche Hausarbeit vorzulegen ist.

Zu Nr. 24 c):

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 24 d):

Die Änderung dient der Klarstellung, dass auf Antrag ausschließlich wissenschaftliche Hausarbeiten in den neueren Fremdsprachen in der entsprechenden Fremdsprache abgefasst werden dürfen.

Zu Nr. 24 e):

Die Neufassung des Abs. 8 legt das Bewertungsverfahren für die wissenschaftliche Hausarbeit durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und das sich daran anschließende Verfahren mit der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter deutlicher als bisher da. Nach der bisherigen Formulierung besteht auch die Möglichkeit, die Arbeiten gleichzeitig an Erst- und Zweitbegutachtende zu senden. Die Formulierung erfolgt in Anlehnung an § 26 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 24 f):

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 24 g):

Für eine wissenschaftliche Hausarbeit werden ausschließlich Arbeiten angerechnet, die aus mindestens achtsemestrigen Studienabschlüssen mit Promotionsrecht stammen. Ebenso werden wissenschaftliche Hausarbeiten aus anderen Lehramtsstudiengängen angenommen. Das soll durch die Änderung klargestellt werden.

Zu Nr. 25:

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Neufassung der § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes, sowie die Korrektur eines Rechtschreibfehlers.

Durch die Änderung des § 26 Abs. 6 wird deutlich gemacht, dass bei der Einführung zentraler Abschlussarbeiten, welche schrittweise eingeführt werden sollen, insbesondere die Bildungswissenschaften in den Blick genommen werden sollen. Die Standards, die den Maßstab für die

Ausbildung im Studium darstellen, werden im Zusammenhang mit der Einführung von landesweit einheitlichen Klausuren geprüft werden müssen.

Zu Nr. 26:

Zu Nr. 26 a):

Die Dauer soll für alle mündlichen Prüfungen gleich sein. Durch die bisherige Regelung des § 23 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes sollte jede mündliche Prüfung 60 Minuten dauern. Da in den unterschiedlichen Lehrämtern unterschiedlich viele mündliche Prüfungen abgenommen werden, musste auch die Dauer der mündlichen Prüfung unterschiedlich sein. Das soll nun angeglichen werden. Durch die getroffene Regelung ist sichergestellt, dass in allen Lehrämtern insgesamt 90 Minuten mündlich geprüft wird.

Zu Nr. 26 b) aa):

Folgeänderungen aus den Änderungen der §§ 4 Abs. 2 und 18 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 26 b) bb):

Da das Prüfungsgremium nur aus zwei Prüferinnen und Prüfern besteht, ist diese Regelung obsolet.

Zu Nr. 26 b) cc):

Sprachliche Anpassung an die Änderung des § 18 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 26 b) dd):

Folgeänderungen aus den Änderungen der §§ 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 26 c):

Folgeänderungen aus der Änderung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 26 d):

Folgeänderung durch die Einführung des neuen § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 27:

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Änderung des Titels des Gesetzes und aus der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes. Weiterhin wurden im

bisherigen Hessischen Lehrerbildungsgesetz die Begriffe „pädagogischer Vorbereitungsdienst“, „pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „Ausbildung“ nicht einheitlich verwendet. Es soll künftig durchgängig der Begriff des „pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ für die Organisatorischen Gegebenheiten und der Begriff „Ausbildung“ für die Inhalte verwendet werden.

Zu Nr. 28:

Zu Nr. 28 a):

Die Änderung ist eine Folgeänderung aus der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 28 b) aa) aaa):

Die Änderung ist eine Folgeänderung aus der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 28 b) aa) bbb) (a):

Die neue Formulierung fasst die bisherigen Regelungen § 30 Abs. 2 Nr. 1 b) und c) zusammen. Da die Wiederezulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, muss dieses Item abgefragt werden.

Zu Nr. 28 b) aa) bbb) (b):

Diese Daten werden bereits seit geraumer Zeit nicht mehr abgefragt und sind auch für die Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst nicht relevant.

Zu Nr. 28 b) aa) ccc):

Vor dem Hintergrund der Einführung eines elektronischen Bewerbungsworkflows (E-Recruiting) ist eine Anpassung der Regelungen erforderlich. Die Vorlage beglaubigter Kopien ist in Form von eingescannten Dokumenten obsolet.

Zu Nr. 28 b) aa) ddd):

Der Begriff der Schwerbehinderteneigenschaft ist sprachlich nicht richtig. Daher erfolgt eine Umformulierung.

Zu Nr. 28 b) aa) eee)

Im bisherigen Hessischen Lehrerbildungsgesetz wurden die Begriffe „pädagogischer Vorbereitungsdienst“, „pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „Ausbildung“ nicht einheitlich verwendet. Es soll künftig durchgängig der Begriff des „pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ für das Organisatorische und der Begriff „Ausbildung“ für das Inhaltliche verwendet werden.

Zu Nr. 28 b) aa) fff)

Der Aufwand, für alle einzustellenden Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst amtsärztliche Zeugnisse zu erhalten ist sehr groß. In einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen ist es kaum möglich, das amtsärztliche Zeugnis rechtzeitig vor der Einstellung zu erhalten. Da die Einstellung nur für 21 Monate erfolgt und eine Übernahme im Beamtenverhältnis nicht zwingend ist, ist eine ärztliche Bescheinigung ausreichend.

Zu Nr. 28 b) aa) ggg):

Vor dem Hintergrund der Einführung eines elektronischen Bewerbungsworkflows (E-Recruiting) ist eine Anpassung der Regelungen erforderlich. Die Vorlage beglaubigter Kopien ist in Form von eingescannten Dokumenten obsolet.

Zu Nr. 28 b) aa) hhi):

Der im Hessischen Lehrkräftebildungsgesetz für die Einstellung zum Vorbereitungsdienst erforderliche Sprachnachweis im Fall eines ausländischen Lehramtsabschlusses muss in § 30 Abs. 2 konkretisiert werden, was durch die Änderung erfolgt.

Zu Nr. 28 b) bb):

Es ist nicht erforderlich, dass der Sprachnachweis nicht älter als 6 Monate ist, daher ist die neue Nr. 17 ebenfalls von der Regelung auszunehmen.

Zu Nr. 28 b) cc):

Um eine Gefälligkeitseinschätzung über den Gesundheitszustand der zukünftigen Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auszuschließen ist diese Regelung erforderlich.

Zu Nr. 28 b) dd):

Vor dem Hintergrund der Einführung eines elektronischen Bewerbungsworkflows (E-Recruiting) und dem damit verbundenen Verzicht auf beglaubigte Abschriften und Kopien behält sich die Hessische Lehrkräfteakademie vor, im Einzelfall Originale.

Zu Nr. 28 c):

Die Änderung ist eine Folgeänderung aus der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 28 d):

Aufgrund der DSGVO müssen in der Verordnung Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von Daten getroffen werden.

Zu Nr. 29:

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 30:

Zu Nr. 30 a):

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 30 b) aa):

Im bisherigen Hessischen Lehrerbildungsgesetz wurden die Begriffe „pädagogischer Vorbereitungsdienst“, „pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „Ausbildung“ nicht einheitlich verwendet. Es soll künftig durchgängig der Begriff des „pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ für das Organisatorische und der Begriff „Ausbildung“ für das Inhaltliche verwendet werden.

Zu Nr. 30 b) bb)

Die Aufnahme von Spitzensportlern in die Härtefallregelung des § 32 soll die Aufnahme dieses Personenkreises in den pädagogischen Vorbereitungsdienst erleichtern und Nachteile, die durch die Teilnahme an Wettkämpfen entstehen, abmildern.

Zu Nr. 31:

Zu Nr. 31 a):

Im bisherigen Hessischen Lehrerbildungsgesetz wurden die Begriffe „pädagogischer Vorbereitungsdienst“, „pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „Ausbildung“ nicht einheitlich verwendet. Es soll künftig durchgängig der Begriff des „pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ für das Organisatorische und der Begriff „Ausbildung“ für das Inhaltliche verwendet werden.

Zu Nr. 31 b):

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 32:

Die Änderung ist eine Folgeänderung aus der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 33:

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 34:

Die Änderung ist eine Folgeänderung aus der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 35:

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 36:

Zu Nr. 36 a):

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Änderung des Titels des Gesetzes und der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes. Außerdem ist der Begriff des Vorbereitungsdienstes hier zu Konkretisieren.

Zu Nr. 36 b) aa):

Von Berufserfahrung kann nur gesprochen werden, wenn mit der Hälfte der Arbeitszeit eine Tätigkeit ausgeübt wird.

Zu Nr. 36 b) bb):

Da die besonderen Regelungen zur Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung in § 38 Abs. 2 Nr. 4 aufgehoben werden, muss die Ausnahmeregelung in Nr. 3 gestrichen werden. Anderenfalls wäre für den Bereich Wirtschaft und Verwaltung eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung für arbeitstechnische Fächer nicht mehr möglich.

Zu Nr. 36 b) cc):

Die Staatlichen Prüfung für Lehrerinnen und Lehrer der Bürowirtschaft sowie die Staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Text- oder Informationsverarbeitung werden nicht mehr abgenommen, so dass diese Vorschrift aufzuheben ist.

Zu Nr. 36 b) dd):

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 36 c)

Folgeänderung zur Einführung von E-Recruiting.

Zu Nr. 36 d):

Die Änderung ist eine Folgeänderung aus der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 36 e):

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 36 f):

Die Änderung ist eine Folgeänderung aus der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 36 g) aa):

Die Änderung ist eine Folgeänderung aus der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 36 g) bb):

Da die sog. Einfachlehrkräfte nicht mehr automatisch in den Schuldienst übernommen werden, ist das Benehmen mit den Staatlichen Schulämtern nicht mehr erforderlich.

Zu Nr. 37:

Die Änderung soll die Verantwortung der Ausbildungsschule deutlich machen, dass die Unterrichtsfächer und Fachrichtungen dort tatsächlich unterrichtet werden. Das kann nicht im Verantwortungsbereich der Studienseminare liegen.

Zu Nr. 38:

Zu Nr. 38 a):

Die Änderung ist eine Folgeänderung aus der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 38 b):

Die Zuweisung an eine Ausbildungsschule obliegt der Seminarleitung. Es ist nicht sinnvoll einen Wechsel von einem Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst abhängig zu machen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Fortsetzung der Ausbildung an der ursprünglich zugewiesenen Schule zu massiven Einschränkungen in der Ausbildung führen würde.

Zu Nr. 39:

Zu Nr. 39 a):

Die Änderungen stellen eine Anpassung an die Kompetenzbereiche der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland dar.

Zu Nr. 39 b):

Folgeänderungen aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 39 c):

Durch das Einfügen des neuen Abs. 3 soll der Bezug der Ausbildung zu dem zu erstellenden Kerncurriculum hergestellt werden. Durch den Verweis auf § 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes soll die Verknüpfung zu den gesetzlich geregelten Inhalten und Zielen deutlich gemacht werden.

Zu Nr. 39 d):

Folgeänderung aus Nr. 37 c).

Zu Nr. 40:

Zu Nr. 40 a):

Die Änderung ist eine Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes und der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes. Weiterhin wurden bislang die Begriffe „Ausbildung“, „Pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „pädagogischer Vorbereitungsdienst“ nicht einheitlich verwendet. Die Verwendung der Begriffe soll sich nun an der Definition des § 3 Abs. 1 und 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes orientieren.

Zu Nr. 40 b) aa):

Bislang wurden die Begriffe „Ausbildung“, „Pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „pädagogischer Vorbereitungsdienst“ nicht einheitlich verwendet. Die Verwendung der Begriffe soll sich nun an der Definition des § 3 Abs. 1 und 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes orientieren.

Zu Nr. 40 b) bb):

Die Änderung ist eine Folgeänderung aus der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 40 b) cc):

Die Regelung dient der Klarstellung, dass in jedem Fach und in jeder Fachrichtung mindestens ein Modul belegt werden muss, auch im Fall der Verkürzung. Das spielt insbesondere im Fall der neu gestalteten Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen eine Rolle.

Zu Nr. 40 c):

Folgeänderung durch die Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 40 d):

Bislang wurden die Begriffe „Ausbildung“, „Pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „pädagogischer Vorbereitungsdienst“ nicht einheitlich verwendet. Die Verwendung der Be-

griffe soll sich nun an der Definition des § 3 Abs. 1 und 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes orientieren.

Zu Nr. 40 e)

Die Möglichkeit der Teilzeit im Vorbereitungsdienst wird durch § 38 Abs. 5 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes geschaffen. Die Ausgestaltung erfolgt bislang durch Erlass und soll nun in die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes übernommen werden.

Zu Nr. 40 f):

Die Änderung des neuen Abs. 8 dient der Sicherstellung der Verwaltungsabläufe.

Zu Nr. 41:

Zu Nr. 41 a)

Bei dem Begriff Schulfahrten handelt es sich um den Oberbegriff.

Zu Nr. 41 b) aa):

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen zukünftig auch im Prüfungssemester zehn bis zwölf Wochenstunden eigenverantwortlichen Unterricht erteilen.

Zu Nr. 41 a) bb):

Die Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen erfolgt zukünftig in drei Fächern, wobei zwei Fächer nur in je einem Hauptsemester ausgebildet werden. Um die Kompetenzen in den jeweils nicht durch Modulveranstaltungen begleiteten Unterrichtsfächern zu erhalten, sollen in dem Fach, in dem keine Modulveranstaltung stattfinden, Hospitationen durchgeführt werden.

Zu Nr. 41 a) cc):

Es soll eine Mindestanzahl an von Mentorinnen oder Mentoren zu begleitenden Stunden vorgegeben werden.

Zu Nr. 41 b):

Bislang wurden die Begriffe „Ausbildung“, „Pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „pädagogischer Vorbereitungsdienst“ nicht einheitlich verwendet. Die Verwendung der Begriffe soll sich nun an der Definition des § 3 Abs. 1 und 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes orientieren.

Zu Nr. 41 c):

Bereits jetzt unterrichten Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst nach Ablagen der Zweiten Staatsprüfung bereits mehr als die in Abs. 9 genannten maximal 12 Unterrichtsstunden. Da dies auch für die Ausbildung unschädlich und für die Schulen vorteilhaft ist, ist Abs. 9 zu streichen.

Zu Nr. 42:

Zu Nr. 42 a) aa):

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 42 a) bb):

Sprachliche Anpassung.

Zu Nr. 42 a) cc):

Durch den Verweis auf § 1 Abs. 4 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes soll die besondere Bedeutung der dort genannten Querschnittsthemen auch für die pädagogische Ausbildung hervorgehoben werden.

Zu Nr. 42 a) dd):

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass eine persönliche Anwesenheit nicht zwingend erforderlich ist, sondern es sich um eine begleitete Ausbildungszeit handeln soll. Hierbei handelt es sich um eine Reaktion aus den Erfahrungen in der Zeit der Corona-Pandemie. Hier war persönliche Anwesenheit häufig nicht möglich, die Ausbildung fand aber in Form von Videoschulungskonferenzen statt, welche aber nicht zwangsläufig im selben Format wie Modulveranstaltungen in Präsenz durchgeführt wurden, sondern mit intensiven Arbeitsaufträgen und deren Begleitung verbunden waren.

Zu Nr. 42 a) ee):

Die Einführung der Möglichkeit von Modulveranstaltungen im digitalen Format soll zum einen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst auf die Herausforderungen der Digitalisierung auch in Schule vorbereiten. Es soll aber auch die Möglichkeit schaffen auf besondere Situationen, wie z. B. die Corona-Pandemie reagieren zu können.

Zu Nr.42 b):

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 42 c):

Der pädagogische Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen soll zukünftig auf die Ausbildung aller drei studierten Fächer gerichtet sein. Daher ist in § 44 Abs. 3 die Verteilung der

Module im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen und deren konkrete Ausgestaltung neu zu regeln.

Zu Nr. 42 d):

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 42 e):

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 42 f) aa):

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 42 f) bb):

Die bisherige Formulierung des Satz 3 lässt darauf schließen, dass eine Bewertung des Unterrichtsbesuchs nicht möglich ist, wenn ein zweiter Unterrichtsbesuch nicht stattgefunden hat. Das ist aber nicht der Fall. Darüber hinaus widerspricht Satz 3 auch den Bewertungskriterien nach § 42 Abs. 2 HLbG.

Durch die Einführung der neuen Sätze wird konkretisiert, in welchen Fällen ein auf mehrere Module bezogener Unterrichtsbesuch durchgeführt werden kann. Darüber hinaus sollen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst auch für bestimmte Module besondere Unterrichtsentwürfe vorlegen und so zu einer längerfristigen Unterrichtsplanung verpflichtet werden. Das entspricht dem didaktischen Leitgedanken des Kerncurriculums.

Zu Nr. 42 f) cc):

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 42 g):

Ausbilderinnen und Ausbilder sollen auch verpflichtet werden, die Modulbewertung zu begründen.

Zu Nr. 42 h):

Die Modulprüfung hat schwerwiegende Konsequenzen. Bei Nichtbestehen der Modulprüfung gilt in letzter Konsequenz die Zweite Staatsprüfung als endgültig nicht bestanden. Diese Entscheidung sollte auf einem zuverlässigen Mehr-Augen-Prinzip beruhen. Die Studienseminarleitungen waren auch in der Vergangenheit bei den Modulprüfungen häufig anwesend, da sie im Fall der Nichteinigung eine Entscheidung auf der Grundlage einer Anhörung der beiden Ausbilderinnen und Ausbilder treffen mussten.

Zu Nr. 42 i):

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 42 j):

Grundsätzlich ist eine Ermächtigungsgrundlage für Verwaltungsvorschriften nur dann erforderlich, wenn damit unbestimmte Rechtsbegriffe konkretisiert werden, welche gerichtlich ausnahmsweise nur eingeschränkt überprüfbar sind, wie z.B. Prüfungsentscheidungen oder Notengebungen. Sowohl der kalendarische Zeitraum für das Vorliegen eines eingeschränkten Unterrichtsbetriebes aufgrund höherer Gewalt als auch die Feststellung des Vorliegens einer Falls höheren Gewalt ist gerichtlich voll überprüfbar. Damit ist eine Ermächtigungsgrundlage für Verwaltungsvorschriften nicht erforderlich.

Zu Nr. 43:

Zu Nr. 43 a):

Durch den Verweis auf § 44 Abs. 1 Satz 8 bis 8 wird die Einführung von Ausbildungsveranstaltungen im digitalen Format ermöglicht. Hierdurch sollen zum einen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst auf die Herausforderungen der Digitalisierung auch in Schule vorbereitet werden. Es soll aber auch die Möglichkeit schaffen auf besondere Situationen, wie z. B. die Corona-Pandemie reagieren zu können.

Zu Nr. 43 b) aa):

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass eine persönliche Anwesenheit nicht zwingend erforderlich ist, sondern es sich um eine begleitete Ausbildungszeit handeln soll. Hierbei handelt es sich um eine Reaktion aus den Erfahrungen in der Zeit der Corona-Pandemie. Hier war persönliche Anwesenheit häufig nicht möglich, die Ausbildung fand aber in Form von Videoschulungskonferenzen statt, welche aber nicht zwangsläufig im selben Format wie Modulveranstaltungen in Präsenz durchgeführt wurden, sondern mit intensiven Arbeitsaufträgen und deren Begleitung verbunden waren.

Zu Nr. 43 b) bb) und cc):

Durch den Wegfall der pädagogischen Facharbeit wird ein Workflow frei, der auf die Veranstaltungen verteilt werden soll. Die Zeiten sollen für eine curriculare Neuordnung genutzt werden, so dass die begleitete Ausbildungszeit für die Ausbildungsveranstaltung Beratung und Reflexion von beruflichen Handlungssituationen und die neu gestaltete Ausbildungsveranstaltung zum Innovieren von Schule und Unterricht mit dem Schwerpunkt bildungspolitisch relevanter Fragestellungen erhöht werden kann. Insbesondere in der zweitgenannten Veranstaltung sollen bildungspolitisch besonders relevanten Themen, wie derzeit Digitalisierung oder Inklusion sowie Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache bearbeitet werden.

Zu Nr. 43 c):

Die Beschreibung der Ausbildungsveranstaltungen soll zukünftig auf Basis des Kerncurriculums erfolgen.

Zu Nr. 43 d):

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 44:

Die pädagogische Facharbeit soll zukünftig nicht mehr gefordert werden, um die besonders relevanten Themen bearbeiten zu können.

Zu Nr. 45:

Folgeänderungen aus der Änderung des Titels des Gesetzes und aus der Änderung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 46:

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 47:

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Änderung des Titels des Gesetzes und der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 48:

Zu Nr. 48 a)

Die Änderungen dienen Korrektur der Begrifflichkeiten, da der Begriff der Fächer nicht konkret genug ist. Weiterhin ist eine Anpassung an die neue Prüfung im Lehramt für Grundschule erforderlich. Da im Fall der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen eine unterrichtspraktische Prüfung ohne Lerngruppe durchgeführt wird, ist hier eine Anpassung erforderlich.

Zu Nr. 48 b):

Durch die Einführung des neuen § 47 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes, ist eine Änderung des § 50 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes erforderlich.

Zu Nr. 48 c):

Durch die Änderung wird festgelegt, in welchem Unterrichtsfach die unterrichtspraktische Prüfung ohne Lerngruppe im Lehramt für Grundschulen durchgeführt wird.

Zu Nr. 48 d):

Folgeänderungen aus Nr. 46 c).

Zu Nr. 48 e):

Folgeänderungen aus der Änderung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes und der Änderung des Nr. 46 c).

Zu Nr. 48 f):

Die Neufassung des Abs. 11 regelt konkreter als bisher, welche Erwartungen an den Unterrichtsentwurf gestellt werden und gibt damit den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst mehr Sicherheit in der Planung.

Zu Nr. 48 g):

Es soll klargestellt werden, dass die Erwartungen, die an den Unterrichtsentwurf gestellt werden auch Niederschlag in der Erörterung finden.

Zu Nr. 48 h):

Folgeänderungen aus der Änderung Nr. 46 f) der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 48 i):

Zu Nr. 48 i) aa):

Folgeänderungen aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 48 i) bb):

Grundsätzlich ist eine Ermächtigungsgrundlage für Verwaltungsvorschriften nur dann erforderlich, wenn damit unbestimmte Rechtsbegriffe konkretisiert werden, welche gerichtlich ausnahmsweise nur eingeschränkt überprüfbar sind, wie z.B. Prüfungsentscheidungen oder Notengebungen. Sowohl der kalendarische Zeitraum für das Vorliegen eines eingeschränkten Unterrichtsbetriebes aufgrund höherer Gewalt als auch die Feststellung des Vorliegens einer Falls höheren Gewalt ist gerichtlich voll überprüfbar. Damit ist eine Ermächtigungsgrundlage für Verwaltungsvorschriften nicht erforderlich.

Zu Nr. 48 i) cc) bis ff):

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes und aus der Aufhebung des Satz 3..

Zu Nr. 49:

Zu Nr. 49 a):

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 49 b):

Das nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes zu führende fortlaufende Portfolio soll Bestandteil der mündlichen Prüfung werden. Hierdurch soll die Selbstreflexion gerade in Bezug auf die eigene Entwicklung gestärkt werden.

Durch die Änderung des neuen Abs. 4 soll erreicht werden, dass konkreter formuliert wird, was in der mündlichen Prüfung gefordert und bewertet wird.

Zu Nr. 50:

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 51:

Folgeänderungen aus der Änderung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 52:

Zu Nr. 52 a) aa):

Folgeänderungen aus der Änderung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 52 a) bb):

Folgeänderung aus der Änderung des § 3 Abs. 4 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 52 a) cc):

Für den Einstieg den Beruf als Lehrkraft sollen für alle Wege die gleichen Maßstäbe angesetzt werden. Auch für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst soll zukünftig ein entsprechender Nachweis verlangt werden, wenn der Abschluss im Ausland erworben wurde.

Zu Nr. 52 b):

Folgeänderungen aus der Änderung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes und Streichung eines doppelten Satzes.

Zu Nr. 53:

Bislang war nicht klar, wann die Frist von drei Wochen beginnt zu laufen. Dies soll durch die Änderung klargestellt werden.

Zu Nr. 54 a) aa):

Folgeänderungen aus der Änderung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 54 a) bb):

Es soll einheitlich der Begriff „amtsärztliches Zeugnis“ verwendet werden.

Zu Nr. 54 b):

Zu Nr. 54 b) aa):

Folgeänderungen aus der Änderung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes und Anpassung an Begrifflichkeiten der KMK.

Zu Nr. 54 b) b):

§ 57 Abs. 7 Nr. 5 HLbGDV soll auch die Formulierungen in § 1 Abs. 2 und 3 HLbG abgestimmt werden.

Zu Nr. 55:

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Änderung des Titels des Gesetzes und der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 56:

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Änderung des Titels des Gesetzes und der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 57:

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Änderung des Titels des Gesetzes und der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 58:

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Änderung des Titels des Gesetzes und der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 59:

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 60:

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 61:

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Änderung des Titels des Gesetzes und der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 62:

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 63:

Zu Nr. 63 a):

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes. Die Verpflichtung zur Vorlage eines Sprachnachweises für die Zulassung zu einem Anerkennungsverfahren stellt nach Einschätzung der EU eine Verletzung der Europäischen Verträge dar. Die Zulassungsvoraussetzung ist daher zu streichen. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen dahingehend beraten werden, dass mangelnde Sprachkenntnisse zu einem Nichtbestehen führen können (vgl. Nr. 60 b)).

Zu Nr. 63 b):

Die Benennung als EU-Koordinator oder EU-Koordinatorin soll wegfallen, da es den Titel so nicht gibt. Weiterhin soll ein Beratungsgespräch geführt werden, das unter anderem auch über mögliche Konsequenzen im Fall mangelnder Sprachkenntnisse aufklärt.

Zu Nr. 63 c):

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Änderung des Titels des Gesetzes und der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes. Die Wörter „wesentliche Inhalte“ werden gestrichen, da diese zum fraglichen Zeitpunkt noch nicht feststehen.

Zu Nr. 64:

Zu Nr. 64 a) aa):

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 64 a) bb):

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Regelung einer Ordnungsfrist entbehrlich ist.

Zu Nr. 64 b):

Dient der Klarstellung der bereits praktizierten Rechtslage.

Zu Nr. 65:

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Änderung des Titels des Gesetzes und der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 66:

Folgeänderungen aus der Änderung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 67:

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Änderung des Titels des Gesetzes und der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 68:

Folgeänderungen aus der Änderung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 69:

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Änderung des Titels des Gesetzes und der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 70:

Zu Nr. 70 a):

Folgeändern aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 70 b) aa):

Durch die Änderung soll verdeutlicht werden, dass die in § 1 Abs. 4 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Querschnittsthemen wesentlicher Bestandteil für den Erhalt und die Weiterentwicklung der beruflichen Qualifikation darstellen. Die Aufnahme unter Nr. 1 soll die ganz besondere Bedeutung hervorheben.

Zu Nr. 70 b) bb):

Folgeänderung aus der Einführung der neuen Nr. 1.

Zu Nr. 70 b) cc):

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 70 c):

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 71:

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Änderung des Titels des Gesetzes und der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 72:

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Änderung des Titels des Gesetzes und der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 73:

Folgeänderungen aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 74:

Nach der DSGVO sind besondere Regelungen für die Erhebung und Verarbeitung von Daten zu treffen. Diese sind gesetzestechnisch sinnvoll in einem Teil zusammenzufassen. Die zu erhebenden Einzeldaten werden in der Anlage geregelt, um den Rahmen einer Verordnung nicht zu sprengen.

Zu Nr. 75:

Folgeänderung aus der Einführung des neuen Zehnten Teils für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten.

Zu Nr. 76:

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Änderung des Titels des Gesetzes und der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 77:

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 78:

Für die Änderungen sind Übergangsregelungen zu treffen.

Für Studierende die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im Studium für ein Lehramt befinden sollen die Regelungen zum Orientierungspraktikum und zu weiteren Praktika in der bisherigen Form Anwendung finden. Gleiches gilt für die mündlichen Prüfungen.

Die Regelungen für die Erste Staatsprüfung finden in ihrer bisherigen Form Anwendung, wenn die Studierenden sich vor dem Inkrafttreten bereits zur Ersten Staatsprüfung gemeldet haben.

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor dem Inkrafttreten ihren Vorbereitungsdienst aufgenommen haben, absolvieren diesen in der Form, die vor dem Inkrafttreten galt.

Zu Nr. 79:

In der Anlage werden die Daten aufgeführt, welche für die Durchführung der jeweiligen Aufgaben erforderlich sind.

Zu Art. 5 – Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung

Durch die Änderung des Titels des Gesetzes sind die Verweis auf das Hessische Lehrerbildungsgesetzes in der Hessischen Laufbahnverordnung anzupassen.

Zu Art. 6 - Bekanntmachungsermächtigung

Durch die Änderung der Bezeichnung des Gesetzes kann es zu Verwirrungen kommen, da bei zukünftigen Zitierungen trotzdem das alte Ausfertigungsdatum mit alter Fundstelle zitiert werden muss. Daher ist hier eine neue Bekanntmachung sinnvoll.

Zu Art. 7 – Zuständigkeitsvorbehalt

Da mit dem Gesetz auch Verordnungen geändert werden, muss geregelt werden, dass die geänderten Bestimmungen zukünftig auch durch den Ordnungsgeber geändert werden dürfen.

Zu Art. 8 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.